

PROTOKOLL der **175. Sitzung des StuRa** am **28.11.2023**

Unterlageninformationen

Stand: 04.01.2024 23:22

Protokoll genehmigt am: 12.12.2023

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 23:55

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Theo Argiantzis, Johannes Knop, Lino Santiago

Protokollant*in während der Sitzung: Eberhard Dziobek

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Beschluss der Tagesordnung.....	4
2.1	Abweichung von der GeschO StuRa: iGEM-Finanzantrag.....	4
3	Annahme von Protokollen.....	5
3.1	Annahme des Protokolls der 173. StuRa-Sitzung.....	6
4	Termine.....	7
5	Berichte.....	7
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	8
5.2	Bericht des AK Lehramt.....	8
5.3	Bericht des Gremienreferates.....	9
6	Satzungen und Ordnungen.....	11
6.1	Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung).....	11
6.2	Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (2. Lesung).....	28
6.3	Neufassung der Organisationssatzung (2. Lesung - fortgesetzt).....	31
6.3.1	Änderungsantrag „Stärkung der Rechte des StuRa“	75
6.3.2	Änderungsantrag „Stärkung der Fachschaftsrechte bei ihren Satzungen“	78
6.3.3	Änderungsantrag „Gewährleistung von Wahlfreiheit“	79
7	Haushalt 2024 (2. Lesung).....	80
8	Kandidaturen	90
8.1	Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — JoAnn Augustus (1. Lesung)	90
8.2	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Shahd Younis (1. Lesung).....	90
8.3	Kandidatur für die Wahlkommission — Irfan Ahmad (1. Lesung).....	91
8.4	Kandidatur für das Lehramtsreferat — Marie Külz (1. Lesung).....	91
8.5	Kandidatur für das Gremienreferat — Jacob Schupp (1. Lesung).....	91
8.6	Kandidatur für die Wahlkommission — Selina Mühlbacher (2. Lesung).....	91
8.7	Kandidatur für die Schlichtungskommission — Michèle Pfister (2. Lesung).....	92
8.8	Kandidatur für das Referat für internat. Studierende — Diana Zhunussova (2. Lesung).....	92
8.9	Kandidatur für das Referat für internat. Studierende — Sarah Hotz (2. Lesung).....	92
8.10	Kandidatur für das Referat für internat. Studierende — Darlinë Schütte (2. Lesung).....	93
8.11	Kandidatur für das Referat für internat. Studierende — Ivo Schmidt (2. Lesung).....	93
8.12	Kandidatur für das Lehramtsreferat — Maike (Melissa) Lindenau (2. Lesung).....	93
8.13	Kandidatur für den HSE-Rat (Stellvertreterin) — Tessa von Leesen (2. Lesung).....	93
8.14	Kandidatur für die AG Master of Education — Tessa von Leesen (2. Lesung).....	94
8.15	Kandidatur für die AG Master of Education — Marie Rosa Leah Külz (2. Lesung).....	94
8.16	Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Maike (Melissa) Lindenau (2. Lesung).....	94
8.17	Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Marie Rosa Leah Külz (2. Lesung).....	95
8.18	Kandidatur für das Öko-Referat — Marius Baumann (2. Lesung).....	95
8.19	Wahlen.....	95
9	Finanzanträge aus vorigen Sitzungen.....	96
9.1	Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln (2. Lesung).....	96
9.1.1	Änderungsantrag zur Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln.....	97
9.2	Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft „Nah(P)ost“ (2. Lesung)	99
9.3	Listen-Basisfinanzierung 2023/2024 (2. Lesung).....	102
9.4	<i>Bergheim Bolzt</i> finanzieren (1. Lesung).....	103
9.5	Mehr Zeit und Resonanz für die Jubiläumsfeier (1. Lesung).....	106
10	Inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse	107
10.1	„Der Marstall-Plan“ (2. Lesung).....	107

10.2	„Positionierung der VS gegen die Farbschmierereien der „Letzten Generation“ an der Neuen Universität“ (2. Lesung).....	109
10.4.1	Änderungsantrag „Distanzierung GHG“.....	110
10.3	Einrichtung eines AK StuRa-Wochenende (1. Lesung).....	111
10.4	Austritt aus dem Deutschen Mathematikerverband (1. Lesung).....	112
10.5	Radverkehr in Heidelberg (1. Lesung).....	112
10.5.1	Änderungsantrag zum Radverkehr in Heidelberg.....	114
10.6	Stoppt die Altersdiskriminierung von Studierenden (1. Lesung).....	116
10.7	Sicherheit an der Uni Heidelberg (1. Lesung).....	117
11	neu vorliegende Finanzanträge.....	118
11.1	Förderung Model United Nations conference 2023 (1. Lesung).....	118
11.2	Förderung des Drucks des Konfliktbarometer 2023 des HIIK (1. Lesung).....	121
11.3	Finanzantrag über 1386 Euro für Soundboks und Tragerucksäcke (1. Lesung).....	125
11.4	Unterstützung der „ChampionsTrophy“ 2024 (1. Lesung).....	126
11.5	Finanzierung einer Lesung über anti-asiatischen Rassismus (1. Lesung).....	129
11.6	Unterstützung der Süddeutschen Debattiermeisterschaft 2024 (1. Lesung).....	131
11.7	Finanzierung der Zeitschrift Jura[sic!] (1. Lesung).....	134
11.8	Neujahrsballs für Psychologiestudierende (1. Lesung).....	135
11.9	Anschaffung Grundausrüstung Kendō AG (1. Lesung).....	137
11.10	Unterstützung der Filmvorführungen des Studentischen Filmclubs (1. Lesung).....	138
11.11	Finanzierung des Drucks der Literaturzeitschrift „Litter“ (1. Lesung).....	141
11.12	Finanzielle Unterstützung der Campus-Debatte 2024 in Heidelberg (1. Lesung).....	142
11.13	Antrag auf Förderung der Ausstattung eines studentischen Kunstraumes (1. Lesung)	145
11.14	HCWK Heidelberger Symposium 2024 (1. Lesung).....	147
12	Sonstiges.....	151
13	Anhänge.....	151
13.1	Anhang zu 2.1 „Abweichung von der GeschO StuRa: iGEM-Finanzantrag“	151
13.2	Anhang zu 11.6 „Unterstützung der ChampionsTrophy 2024“	155
13.3	Anhang zu 11.10 „Unterstützung der Filmvorführungen des studentischen Filmclubs Heidelberg“	157

1 Begrüßung durch das Präsidium

Protokoll: Eberhard

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

2.1 Abweichung von der GeschO StuRa: iGEM-Finanzantrag

Information:

§ 21 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Studierendenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber mit der Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der OrgS oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Gruppe iGEM-Heidelberg beantragt eine Behandlung ihres Finanzantrages in Abweichung von der Antragsfrist gem. § 10 Abs. 3 GeschO StuRa bei mangelndem Vorliegen der Ausnahmegründe gem. § 10 Abs. 5 GeschO StuRa.

Der StuRa entscheidet gem. § 21 GeschO StuRa, ob er in diesem Einzelfall eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließt.

Das Schreiben der iGEM-Heidelberg sowie den fraglichen Finanzantrag im Anhang.

Diskussion

- Keine Diskussion

Abstimmung

| Dafür: 15 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 15 |

Keine Mehrheit, keine Abweichung von der GO. Nächste Sitzung ggf. entsprechende Neuentscheidung

2.2 Dringliche Aufnahme eines TOPs

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich damit, dass die letzte Reform von März 2023 bis 01.12.2023 gedauert hat => Wenn wir jetzt Druck ausüben, können die nötigen Beschlüsse rechtzeitig durch den Landtag, sodass wir potentiell bis zum nächsten Sommersemester ein Deutschlandticket für 10,82€ haben. Dafür sollten die Landtagsbeschlüsse aber spätestens im Februar beschlossen sein. Wir müssen also rechtzeitig anfangen Druck auszuüben.

Titel: Ein Deutschlandticket für 10,82€ möglich machen? - Bestehende Subventionen umwidmen!

Antrag von: LHG**Antragstext:**

Der StuRa begrüßt die bundesweite Anstrengung vom Koordinierungsrat des Deutschlandtickets, ab dem kommenden Sommersemester ein Deutschlandticket für 29,40€ im Solidarmodell als Kooperationsstarifvertrag zwischen Studierendenvertretung und Verkehrsverbänden anbieten zu können.

Der StuRa spricht sich gegenüber der Landesregierung Baden-Württembergs dafür aus, dass die in den Landeshaushalten 2023-2026 verankerten 327 Mio € für die Einführung eines Jugendtickets-BW auch auf ein solches Solidarmodell angewendet werden können. Die Landesregierung soll entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, so wie dies auch zum 01.12.2023 als Deutschlandticket für 30,42€ möglich geworden ist.

Begründung: Das Verkehrsreferat hat aus finanziellen Gründen den bis 01.10.2023 bestehenden Solidarmodell Vertrag mit dem VRN gekündigt. Ein Heidelberg-weites Solidarmodell für 29,4€ ginge mit erhöhten Semestergebühren von insgesamt 327,45€ einher. Ein Solidarmodell bringt dem einzelnen Studierenden der das Ticket nutzt nur eine Einsparung von 1,02€ ein, während viele das Ticket bezahlen müssten, die es gar nicht benötigen, sodass eine solche Einführung in Heidelberg (und anderen Universitäten in Baden-Württemberg) finanziell unrentabel wäre. Wenn die beschlossenen Jugendticketsubventionen hingegen auf dieses neue Solidarmodell angewendet werden könnten, könnte der Stura in einem Vertrag bis 2026 das Deutschlandticket für den Differenzbetrag der aktuellen Reduktion (=10,82€ pro Monat im Solidarmodell) anbieten. Dies wäre eine kostengünstige Alternative, die bisher nicht möglich ist. Außerdem würden lediglich beschlossene Geldtöpfe umwidmet, sodass keine Mehrkosten bei hohem Mehrnutzen entstehen. Inklusive des aktuellen Semesterbeitrages, wären unter diesen neuen Bedingungen für das Sommersemester dann 215,97€ Semesterbeitrag zu erwarten. Ob der Stura einen solchen Vertrag schließen möchte, könnte er dann separat entscheiden.

Quellen:

Drucksache 17 / 4781 <https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/1000/17%5F1028%5FD.pdf>

Drucksache 17 / 1028 <https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17%5F4781%5FD.pdf>

- Von der LHG keiner anwesend. Präsidium verliert den Antrag.
- Einwand Verkehrsreferat: zu viele inhaltliche Fehler.

Abstimmung Aufnahme auf die Tagesordnung

Dafür : 1; Enthaltung: 16; Gegen: 27

3 Annahme von Protokollen**Annahme von Protokollen**

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 173. StuRa-Sitzung

angenommen, Anwesenheitsliste wird nachgereicht

Persönliche Erklärung Niklas Jargon zum TOP:

Wie die meisten von euch wissen werden, bin ich schon länger im StuRa-Kontext engagiert und habe schon eine Menge chaotischer und teilweise auch unangenehmer Debatten erlebt. Bis zu einem gewissen Grad gehört das bei einem Laienparlament, wie es der StuRa nun einmal ist, auch einfach dazu. Dass aber eine Sitzung so aus dem Ruder läuft, wie das in der 174. Sitzung der Fall war, ist mir aber in all der Zeit noch nicht untergekommen.

Meiner Meinung nach muss zunächst eine Sache klargestellt werden: Das Chaos der letzten Sitzung hat nicht das Präsidium zu verantworten! Das Präsidium hat die Sitzung extrem gut vorbereitet und mit in Anbetracht der Umstände beeindruckender Geduld geleitet. Die Verantwortung für den Sitzungsablauf liegt vielmehr bei einzelnen StuRa-Mitgliedern, die die Sitzung (ob absichtlich oder unabsichtlich) sabotiert haben.

Der Antrag zur StuRa-Zusammensetzung, der das Chaos ausgelöst hat, ist nicht neu. Er wurde bereits im letzten Wintersemester (!) initiiert und seitdem vielfach im StuRa diskutiert. Es wurde extra ein AK gegründet, der sich sogar relativ guter Mitarbeit erfreute. Dass sich nach all dieser Diskussion, all dieser Arbeit, und all dieser Möglichkeiten, Bedenken zu äußern StuRa-Mitglieder genötigt fühlen, im letzten Moment vor der Abstimmung noch völlig neue Verteilungsschlüssel vorzuschlagen, ist für mich schlichtweg unverständlich. Natürlich haben alle StuRa-Mitglieder das Recht, jederzeit neue Vorschläge zu Anträgen zu machen. Dass es aber sinnvoll ist, diese Vorschläge zu einem Zeitpunkt zu machen, zu dem sie noch sinnvoll diskutiert werden können, sollte eigentlich selbstverständlich sein.

So unverständlich das Verhalten einzelner Mitglieder bezüglich dieses einen Tagesordnungspunkts auch war, ist es meines Erachtens nur ein Symptom eines größeren Problems. Vielen StuRa-Mitgliedern scheint es wichtiger zu sein, ihre persönlichen Interessen durchzusetzen, als im StuRa für eine halbwegs erträgliche Atmosphäre zu sorgen. Um das klarzustellen: Der StuRa muss kein Kuschelparlament sein. Er sollte aber auch nicht aktiv versuchen, Leute aus den Sitzungen zu vertreiben.

Die andere Seite dieses Problems ist die Geringschätzung, die insbesondere den Engagierten auf zentraler VS-Ebene teilweise entgegengebracht wird. Sie äußert sich in einem Mangel an Aufmerksamkeit gegenüber vortragenden Personen, dem Ignorieren der Moderationsbemühungen des Präsidiums, und einer Flut von GO-Anträgen, die dem Präsidium das Leben schwer zu machen. Sie äußert sich in fehlender Wertschätzung gegenüber den Referent*innen, aber auch den Angestellten und anderen Engagierten. Aussagen wie „die Fachschaften wissen am besten, was die Studierenden brauchen“ implizieren, dass z.B. das Sozialreferat, der AK Lehramt, der Notlagenausschuss und alle anderen Engagierten auf zentraler Ebene dies eben nicht wissen. Beim Essen in der Sitzung greifen alle kräftig zu, aber beim Abwasch hilft niemand. Ehrenamtliches Engagement wird als selbstverständlich erachtet.

Abschließend: Niemand kann euch zwingen, an dieser Situation etwas zu ändern. Ihr habt das Recht, in letzter Sekunde noch Änderungen von Anträgen zu verlangen. Ihr habt das Recht, tausend GO-Anträge zu stellen. Die Referent*innen machen ihre Arbeit nicht, um Schulterklopfen zu bekommen. Letztlich seid aber ihr der StuRa und es hängt von euch ab, ob die StuRa-Sitzungen eine Freude oder eine Qual sind. Nach der letzten Sitzung sind mehrere StuRa-Mitglieder zurückgetreten. Ich kann es ihnen nicht verdenken.

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Das **Präsidium** bietet **jeden Dienstag von 11:30 bis 13:00 Uhr** eine **Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Die reguläre **Sprechstunde des Innenreferates jeden Dienstag von 16:30 Uhr** bis entweder 17:30 Uhr (in Wochen mit RefKonf) oder 19:00 Uhr im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (physisch im StuRa-Büro ab 13:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sof-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Der **AK Lehramt** trifft sich **jeden Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Das **Innenreferat**, der **Vorsitz** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 10:30 bis 11:30** ein **offenes Frühstück mit Sprechstunde im StuRa-Büro** in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Das **StuWe-Referat** bietet am **01.12.2023 um 13 Uhr** eine **Sprechstunde** in der **Marstall-Mensa** an.

Wahltermine:

- <https://www.sof-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Kassenschluss 2023:

- Für alle Abrechnungen bis zum 30.11.: Fr, 1.12., 23:59
Das Finanzteam bietet am 1.12., 16:00 - 0:00 eine lange Nacht der Abrechnungen an
- Für alle Abrechnungen nach dem 30.11.: Fr, 15.12.
- Für alle Abrechnungen nach dem 15.12.: frühzeitig mit dem Finanzteam Kontakt aufnehmen!

allgemeine Begrenzung von Wortbeiträgen auf 90 Sekunden

5 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

Der Vorsitz hat das Amt von Peter und Diana am 22.11.2023 um 0:00 Uhr übernommen und ist zurzeit hauptsächlich damit beschäftigt, sich mit den Informationsstrukturen, Accounts, Zugängen etc. vertraut zu machen. Des Weiteren wurde die erste RefKonf vorbereitet und zur Zeit dieses Berichts auch schon abgehalten; es wurden in diesem Rahmen auch strukturelle Änderungen und Änderungen in der Zusammenarbeit, sowohl vom Vorsitz wie auch von den weiteren Mitgliedern der Refkonf, angestoßen. Wir haben uns auch mit personellen und steuerlichen Problemen beschäftigt und auch dort begonnen uns mit den relevanten Strukturen und Ämtern vertraut zu machen.

Es ist außerdem noch Post („Post“ = eine Email) vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gekommen, dass die Abwahl Leon Köpfles aus der Vertretungsversammlung des StuWe durch den StuRa zunächst zulässig gewesen sei. Damit habe auch das StuWe diesen Beschluss umsetzen müssen; die Wahl des abgewählten studentischen Mitglieds in den Verwaltungsrat des StuWe sei damit angreifbar.

Rückfragen:

- Thema Legale Lage Verwaltungsrat StuWe: noch im Gespräch mit dem Ministerium

5.2 Bericht des AK Lehramt

Der AK Lehramt sind Lehramtsstudierende aus verschiedenen Fächern, die sich für lehramtsrelevante Themen engagieren. Wir treffen uns dieses Semester jeden Donnerstag von 18:00 - 20:00 in der Sandgasse 7. Interessierte sind immer willkommen!

Zu Anfang des Semesters haben wir sehr intensiv neue Mitglieder gesucht und sind dazu durch zahlreiche Veranstaltungen und Erstieinführungen gezogen - und haben erfolgreich neue Mitglieder gewonnen - für unsere vielen Ideen können wir aber durchaus auch noch mehr Mitglieder gebrauchen.

Aktuell arbeiten wir u.a. an der Vorbereitung unserer nächsten Veranstaltungen, suchen neue Mitglieder für die verschiedenen Lehramtsghremien und schreiben an der nächsten Ausgabe unseres Newsletters, des "Lehrerzimmers", die letzte Ausgabe findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/08/07/lehrerzimmer-5-2023/>.

Neben dem Newsletter und unserer Homepage haben wir noch einen Instagramkanal und eine Whatsapp-Gruppe für Lehramtsstudierende:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/aksags/aklehramt/>
- https://www.instagram.com/hd_ak_lehramt/

Wir haben einen Flyer mit entsprechenden Hinweisen, ihr könnt ihn im StuRa-Büro abholen bzw. über das Bestellformular bestellen

- https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/VS/Flyer/Flyer_Lehramt_4fach.pdf
- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/angebote/info/bestellen/>

Ende letzten Semesters haben wir eine Umfrage zum Auslandsstudium für Lehramtsstudierende durchgeführt. Die Erstauswertung ist fertig, sobald sie aufbereitet ist, werden wir sie auf der StuRa-Seite vorstellen und auf dem Informationsnachmittag zu Auslandsaufenthalten für LA-Studierende am 29.11., ab 14:00 werden wir auch einen kleinen Input dazu geben.

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/06/27/umfrage-fuer-lehramtsstudierende-lehren-lernen-weltweit/>

Unsere nächste Veranstaltung ist die Lehramtsbeschwerdestunde am 7.12., um 18:00. Die Beschwerdestunde ist niedrigschwelliges Angebot für Lehramtsstudierende. In entspannter Atmosphäre wollen wir mit anderen Lehramtsstudierenden ins Gespräch darüber kommen, was sie im Lehramtsstudium stört, wo es Probleme oder Unklarheiten gibt und wo sich Verbesserungsmöglichkeiten auf tun. Bei einigen Problemen können wir gleich erste Tipps geben, für andere Anlaufstellen benennen. Die in der Runde gesammelten Informationen werden dann in Gesprächen mit den Zuständigen und innerhalb des AK Lehramt für die Verbesserung des Lehramtsstudiums genutzt. Wir werden den Fachschaften noch Flyer und Plakate für die Beschwerdestunde zukommen lassen.

Viele lehramtsbezogenen Termine findet ihr in einer Terminübersicht. Hinweise auf lehramtsbezogene Termine aus den Fächern werden gerne aufgenommen und auch gerne im Lehrerzimmer oder im Instagramkanal beworben.

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Rückfragen:

- verschoben zu den Kandidaturen
- keine Fragen

5.3 Bericht des Gremienreferates

Liebe StuRa-Mitglieder,
hier ein kurzes Update aus dem Gremienreferat:

AK Internes und Sprechstunde des Gremienreferats

Der AK Internes bespricht alle Angelegenheiten des Ordnungs- und Satzungsregimes und der internen Organisation der Verfassten Studierendenschaft. Regelmäßig sind dort Mitglieder des Gremienreferats, des StuRa-Präsidiums und (hoffentlich bald) des Innenreferats anwesend. Der AK Internes trifft sich immer mittwochs von 15:00 bis 17:00 Uhr im StuRa-Büro in der Altstadt (Sandgasse 7) und hier online. Kommt gerne dazu!

Von 15:00 bis 16:00 Uhr findet parallel außerdem die Sprechstunde des Gremienreferats statt. Auch hierzu sind alle herzlich eingeladen, die Anliegen oder Fragen zu Satzungs- oder sonstigen Gremienangelegenheiten haben.

Telegram-Kanal für Kandidaturaufufe

Damit Informationen über freie Ämter auch die richtigen Leute erreichen, hat das Gremienreferat einen Telegram-Kanal eingerichtet, in dem in Zukunft regelmäßig die aktuellen Kandidaturaufufe gepostet werden werden (und sonst nichts). Optimal wäre es, wenn aus jeder Fachschaft und Liste eine Person dem Kanal beitreten würde. Diese könnte dann entscheiden, welche Aufrufe für ihre FS/Liste besonders relevant sind, und diese in den jeweiligen Sitzungen ansprechen.

Beitreten könnt ihr über diesen Link oder diesen QR-Code:



Rückfragen:

- Wäre gut, wenn die betreffende Mitteilung (zur Thematik StuRa-Zusammensetzung) erneut herausgeschickt worden wäre, weil alles schon recht lange her ist.

5.4 Bericht des Verkehrsreferats

Gestern Abend kamen Pressemeldungen, dass das bundesweite Semesterticket jetzt kommt. Diese Meldungen waren zu diesem Zeitpunkt doch etwas überraschend, aber es war immer klar, dass das Ticket eigentlich kommen soll.

Es sind bislang wenig Details bekannt. Diese müssen aber abgewartet werden, um seriöse Einschätzungen bzgl. den Auswirkungen zu machen.

Zunächst so viel wie bekannt: Das Ticket soll 29,40€ p. M. kosten (40 % Rabatt) und es sollen Verträge mit den Verkehrsverbänden zustande kommen. Das Ticket wird wohl ein (Voll-)Solidarmodell sein

Was wir nicht wissen: Wird das nur als vollsolidarisches Modell geben? Ist das Ticket monatlich kündbar? Was passiert mit dem Deutschlandticket Jugend BW? Gibt es Verhandlungsoptionen? Bzgl. dem Start dessen: Die Politiker sprechen bei dem möglichen Beginn vom Sommersemester. Dies wird bei uns unmöglich sein, wenn eine Einziehung der Gelder durch die Uni nötig sein wird. Vor der Frist der Uni wird kein Vertrag zustande kommen. Sollte dies nicht nötig sein, wird zu schauen sein wie schnell man mit dem VRN verhandeln kann.

Sobald mehr bekannt wird, berichten wir auch wieder. Zum jetzigen Zeitpunkt Diskussionen über Eventualitäten zu führen ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn.

Das Verkehrsreferat wird wie immer alle Informationen aufbereiten, Möglichkeiten abklären und unverzüglich berichten.

Rückfragen:

- 60% Prozent Rabatt nicht 40%?
- keine Debatten unter Berichten, Ende der Aussprache

6 Satzungen und Ordnungen

6.1 Änderung der Fachschaftsatzung Geschichte (2. Lesung)

*Die Antragsteller*innen haben an de Antrag zwischen der 1. und 2. Lesung Änderungen vorgenommen.*

Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Fachschaft Geschichte

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft Studienfachschaft Geschichte:

Auflistung der Änderungen:

1. Es wurden allgemein Rechtschreibfehler verbessert und Formatierungen angepasst
2. In § 2 Absatz 6: „sofern nicht explizit anders geregelt.“ ergänzt
3. In § 2 Absatz 10: „Die Fachschaftsvollversammlung ernennt“ „durch Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV“ ersetzt.
4. In § 2: Absatz 11 „Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV eine Person zum*zur „Kellermeister*in“. Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.“ ergänzt.
5. In § 2: Absatz 12 „Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.“ ergänzt.
6. In § 2: Absatz 13 „Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.“ ergänzt.
7. In § 3 Absatz 1: „Fachschaftsrat Bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.“ durch „Der FSR umfasst mindestens drei Mitglieder; bei ausreichender Zahl an Kandidaturen bis zu fünf Mitglieder.“ ersetzt.
8. § 3 Absatz 6: „Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.“ entfernt.

9. § 3 Absatz 8 „Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.“ entfernt.

10. In § 3 Absatz 9: „die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.“ ergänzt.

11. § 3 Absatz 11: „mit einer Frist von mindestens fünf Tagen,“ sowie „sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.“ ergänzt.

12. § 3 Absatz 11 „Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.“ hinzugefügt.

13. In § 3 Absatz 7 früher Absatz 8: „die unter Berücksichtigung des Absatzes 8“ ergänzt.

14. In § 3: Absatz 8 „Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen für eine kandidierende Person vorausgesetzt wird; falls die Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, entfällt die Quotierung.“ ergänzt.

15. § 4 „§ 4 Ämter

1. Die Studienfachschaft Geschichte vergibt folgende Ämter:

1. den*die Finanzverantwortliche/n,
2. die Mitglieder des Awareness-Teams und
3. den*die “Kellermeister*in”.
4. entsandte Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen
5. ernannte oder eingeladene Mitglieder der QSM-Kommission.

2. Alle vom FSR ernannten Ämter können auf Vorschlag der FSVV vom FSR entlassen werden. Ein Antrag auf Entlassung kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über den Entlassungsvorschlag getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer geheimen Abstimmung statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Entscheidung zum Entlassungsvorschlag erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Entscheidung zur Entlassung fällt der FSR daraufhin mit einfacher Mehrheit.“ hinzugefügt.

16. § 5 „§ 5 Awareness-Team

1. Das Awareness-Team ist eine Gruppe aus Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, die aktiv Studierende berät, die grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder erlebt haben. Die Beratung umfasst hierbei die Vermittlung von passenden Hilfsangeboten. Das Awarenesssteam fungiert gleichzeitig als Awarenessinstanz bei Veranstaltungen der Studienfachschaft Geschichte.

2. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden vom FSR auf Vorschlag der FSVV ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein.
3. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
4. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.
5. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des Awareness-Teams wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des Awareness-Teams führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.“ hinzufügt.

17. In § 6: Absatz 2: „nach relativer Mehrheitswahl“ durch „die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Alle weiteren Kandidat*innen werden dem FSR als Stellvertreter*innen vorgeschlagen.“ ersetzt.

18. In § 6: Absatz 2: „Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationsatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind. „ entfernt.

19. In § 6 Absatz 10: „nicht bindende“ ergänzt.

20. In § 7 Absatz 1 : „mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung“ durch „bedürfen der Zustimmung der FSVV mit einer einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern, diese werden“ ersetzt.

21. § 6 „§ 6 Übergangsregelungen

Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung. „ entfernt.

22. Im Anhang §1 Absatz 3: „beziehungsweise eingeladen.“ ergänzt.

23. Durch die entfernten Absätze und Paragraphen wurde die Formatierung geändert.

Begründung:

Wir wurden auf einige notwendige Änderungen unserer Satzung hingewiesen und haben im Folgenden die Situation genutzt, um die gesamte Satzung noch einmal zu überarbeiten. Wir haben uns hierbei vor allem mit Fragen der Quotierung und der Einrichtung eines Awareness-Teams beschäftigt, welche wie oben gelistet aufgenommen wurden. Die meisten weiteren Änderungen sind kosmetischer Art oder wurden von der Rechtsberatung erbeten

Zu 3. Die Fachschaftsvollversammlung hat für eine Ernennung von Ämtern nicht die rechtliche Kompetenz.

Zu 4. Eine Verantwortliche Person die das Inventar der Fachschaft dediziert verwaltet erachten wir als sinnvoll, vor allem bei der Menge des Inventars und der Möglichkeit von Ausleihen durch andere Fachschaften.

Zu 5. und 6. regelt den Verlauf der Vorschläge zu Ämtern, Die Fachschaft erachtet eine Zusammenarbeit in der Ämtervergabe zwischen FSR und FSVV als Sinnvoll.

Zu 8. und 9. dies ist Praktisch nicht der Fall die Wahlkommission tut dies praktisch momentan und soll dies auch formell tun.

Zu 10. Die Fachschaft erachtet es als sinnvoll, dass der FSVV Kompetenzen an den FSR zu übertragen, falls hier Notwendigkeiten entstehen sollten.

Zu 11. Eine Frist bei der Einberufung verhindert eine Ausnutzung der Kompetenzen des FSR, falls der FSR bei einem Tagesordnungspunkt sich nicht in der Lage sieht die Sitzungsleitung neutral auszuführen ist es sinnvoll diese abgeben zu können.

Zu 12. Eine kommissarische Ausübung der Ämter sichert eine Funktionalität der Fachschaft bei fehlenden motivierten die diese Ämter ausfüllen wollen.

Zu 13. Die Ergänzung reguliert die Quotierung siehe 14.

Zu 14. Die Fachschaft erachtet eine Quotierung im Falle bei mehr Kandidierenden als Plätze zu besetzen sind als sinnvoll, die Repräsentation ihrer Studierenden durch den FSR sollte möglichst voll umfassend erfolgen, auch im Betracht auf das Geschlecht.

Zu 15. Eine klare Definierung der Ämter und die Möglichkeit diese aus ihrem Amt zu entheben sollte in einer Satzung gegeben sein.

Zu 16. Im Zuge der Bestrebung auch durch den AK Strukturen erachten wir die Einführung eines Gremiums welches sich dediziert um den Awareness-Bereich der Fachschaft kümmern als sinnvoll.

Zu 17. Die FSVV hat keine Kompetenzen zum Wählen von Ämtern.

Zu 18. Ist in dieser Satzung in der Form nicht notwendig, die Regelung zur Anzahl der StuRa Mitglieder der FS besteht auch ohne Erwähnung in der Satzung.

Zu 19. Bindende Abstimmungsempfehlungen sind nicht möglich, die StuRa Mitglieder haben ein freies Mandat.

Zu 20. Eine Änderung der Satzung sollte nur durch Zustimmung eines bedeutenden Teil der aktiven Besucher der FSVV erfolgen können.

Zu 21. Ist nicht mehr Notwendig.

Zu 22. Mitarbeiter*innen der Hochschule können vom FSR nicht berufen werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text, Hinzufügungen sind gelb Markiert, Tilgungen Rot und durchstrichen:
<p>Präambel Wir, die Studierenden der Studienfachschafft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschafft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschafft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>	<p>Präambel Wir, die Studierenden der Studienfachschafft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschafft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:</p> <p>Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beizutragen.</p> <p>Die Mitglieder der Studienfachschafft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Studierenden der der Studienfachschafft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschafft Geschichte.</p> <p>(2) Die Studienfachschafft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationsatzung der VS entsprechend.</p> <p>(3) Beschlussfassendes Organ ist die Fachschafftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaffttrat.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Alle Studierenden der der Studienfachschafft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschafft Geschichte.</p> <p>2. Die Studienfachschafft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationsatzung der VS entsprechend.</p> <p>3. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschafftsvollversammlung (FSVV). Ausführendes Organ ist der Fachschaffttrat (FSR).</p>
<p>§ 2 Fachschafftsvollversammlung</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschafft arbeitet die Fachschafftsvollversammlung (FSVV) auf</p>	<p>§ 2 Fachschafftsvollversammlung</p> <p>Allgemeines</p> <p>1. Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschafft arbeitet die Fachschafftsvollversammlung (FSVV) FSVV auf demokratischer,</p>

demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

Organisation

(3) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

(5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.

(8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung ernennt mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des Studierendenrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.

Aufgaben

(11) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher,

überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

4. Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

Organisation

5. In der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats (**StuRa**).
6. Die **Fachschaftsvollversammlung FSVV** tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.
7. Alle Sitzungen der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
8. Die **Fachschaftsvollversammlung FSVV** fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, **sofern nicht explizit anders geregelt**.
9. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.
10. Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.
11. Die **Fachschaftsvollversammlung FSVV** ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
12. **Die Fachschaftsvollversammlung**

politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.

(12) Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

(13) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung

ernennt Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV mindestens eine*n, maximal zwei Finanzverantwortliche*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des StuRa. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.

13. Der FSR ernennt auf Vorschlag der FSVV eine Person zum*zur "Kellermeister*in". Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.
14. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
15. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein.

Aufgaben

16. Die **Fachschaftsvollversammlung** FSVV vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.
17. Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; **Treffen von Finanzbeschlüssen**; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten

	<p>für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat in zulässigem Umfang sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>Die FSVV übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschafft zugeteilten Qualitätssicherungsnachhofgemittel aus. Näheres regelt der Anhang zu A dieser Satzung.</p>
<p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschafft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>(3) Ein*e Fachschaftsrät*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.</p> <p>Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat</p> <p>(4) Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft ist anzustreben.</p>	<p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fachschaftsrat FSR umfasst mindestens drei Mitglieder; bei ausreichender Zahl an Kandidaturen bis zu fünf Mitglieder. Bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder. 2. Der Fachschaftsrat FSR wird von den Studierenden der Studienfachschafft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. 3. Ein*e Fachschaftsrät*in Ein Mitglied des FSR scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat FSR schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung FSVV mündlich mitzuteilen ist. <p>Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten

(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden

(7) Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

(8) Gewählt zum*r Fachschaftsrat*rätin sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.

Aufgaben des Fachschaftsrats

(9) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

(10) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit

(11) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.

(12) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.

5. Die Amtszeit des **Fachschaftsrat FSR** beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der VS ist anzustreben.

(6) Die **Fachschaftsvollversammlung** legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.

6. Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.
7. Gewählt **zum*r Fachschaftsrat*rätin zum Mitglied des FSR** sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die unter **Berücksichtigung des Absatzes 8** die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
8. **Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen für**

	<p>eine kandidierende Person vorausgesetzt wird; falls die Mindestzahl von 5% der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, entfällt die Quotierung.</p> <p>(8) Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.</p>
	<p>Aufgaben des Fachschaftsrats</p> <p>9. Der Fachschaftsrat FSR kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung FSVV, die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzt Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.</p> <p>10. Der Fachschaftsrat FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.</p> <p>11. Der Fachschaftsrat FSR beruft die Fachschaftsvollversammlung FSVV unter Angabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens fünf Tagen, ein und leitet diese, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.</p> <p>12. Der Fachschaftsrat FSR ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.</p>

	<p>13. Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.</p>
	<p>§ 4 Ämter</p> <p>2. Die Studienfachschaft Geschichte vergibt folgende Ämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den*die Finanzverantwortliche/n, 2. die Mitglieder des Awareness-Teams und 3. den*die “Kellermeister*in”. 4. entsandte Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter*innen 5. ernannte oder eingeladene Mitglieder der QSM-Kommission. <p>3. Alle vom FSR ernannten Ämter können auf Vorschlag der FSVV vom FSR entlassen werden. Ein Antrag auf Entlassung kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über den Entlassungsvorschlag getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer geheimen Abstimmung statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Entscheidung zum Entlassungsvorschlag erfolgt mit einer absoluten Mehrheit. Die Entscheidung zur Entlassung fällt der FSR daraufhin mit einfacher Mehrheit.</p>
	<p>§ 5 Awareness-Team</p> <p>6. Das Awareness-Team ist eine Gruppe aus Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, die aktiv Studierende berät, die grenzüberschreitendes und/oder diskriminierendes Verhalten beobachtet oder erlebt haben. Die Beratung umfasst</p>

	<p>hierbei die Vermittlung von passenden Hilfsangeboten. Das Awarenesssteam fungiert gleichzeitig als Awarenessinstanz bei Veranstaltungen der Studienfachschaft Geschichte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden vom FSR auf Vorschlag der FSVV ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein. 8. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. 9. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. 10. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil des Awareness-Teams wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung der Mitgliederzahl des Awareness-Teams führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.
<p>§ 4 Studierendenratsvertreter*innen</p> <p>Entsendung der Vertreter*innen</p> <p>(1) Die Entsendung von Vertreter*innen erfolgt</p>	<p>§ 6 Entsandte Studierendenratsmitglieder</p> <p><i>Entsendung der Mitglieder</i></p>

durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.

(2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der Fachschaftsvollversammlung nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.

(3) Entscheidet sich der Fachschaftsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.

(4) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

(5) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte.

(6) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft.

1. Die Entsendung von **Vertreter*innen Mitgliedern und Stellvertretenden Mitgliedern** erfolgt **durch den FSR** auf Vorschlag der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte **ist erfolgt** eine Neuentsendung, sofern die FSVV **und der FSR** dieser zustimmt. **Jederzeit möglich**

11. Von der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer geheimen Abstimmung der **Fachschaftsvollversammlung FSVV nach relativer Mehrheitswahl die meisten relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen**. Alle weiteren Kandidat*innen werden dem FSR als **Stellvertreter*innen vorgeschlagen**. **Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.**

12. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. **Weist der FSR Vorschläge der FSVV dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des StuRa mit dem Fall beauftragt.** Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Entsendung von StuRa-Mitgliedern und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

13. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in

(7) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.

(8) Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im Studierendenrat eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

(9) Die Vertreter*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.

(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.

sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

14. Die **Fachschaftsvollversammlung FSVV** erstellt für die Abstimmungen im StuRa Abstimmungsempfehlungen für die Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.
15. Die Abstimmungsempfehlungen der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der **Vertreter*innen der Studienfachschaft**. **Mitglieder der Studienfachschaft**.
16. Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die StuRa-Mitglieder nach eigenem Ermessen abstimmen.
17. Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im StuRa eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der **Fachschaftsvollversammlung FSVV**.
18. Die **Vertreter*innen StuRa-Mitglieder** müssen vor der **Fachschaftsvollversammlung FSVV** Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen
19. Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für **nicht bindende**

	<p>Abstimmungsempfehlungen für den StuRa zu gewährleisten.</p>
<p>§ 5 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Änderungen an dieser Satzung werden mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beim Studierendenrat eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>(2) Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen</p> <p>1. Änderungen an dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der FSVV mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern, diese werden mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung den Studierendenrats Mitgliedern der Studienfachschaft oder dem FSR beim StuRa eingebracht und von diesem beschlossen.</p> <p>20. Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.</p>
<p>§ 6 Übergangsregelungen</p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>	<p>§ 6 Übergangsregelungen</p> <p>Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt nach Bestätigung des Studierendenrats am 20.11.2019 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrem Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.</p>
<p>Anhang A</p> <p>Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>	<p>Anhang A</p> <p>Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:</p>
<p>Präambel</p> <p>Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p>	<p>Präambel</p> <p>Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte.</p>

	<p>Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.</p>
<p>§ 1 Gremien</p> <p>(1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.</p> <p>(2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.</p> <p>(3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p> <p>(4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.</p>	<p>§ 1 Gremien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein. 2. Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter. 3. Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt beziehungsweise eingeladen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. 4. Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.
<p>§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.</p> <p>(2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.</p> <p>(3) Die Anträge enthalten mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext 3b. Zielsetzung und Ergebnisse 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase) 3d. Zeit- und Maßnahmenplan 3e. Budgetplan <p>(4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte</p>	<p>§ 2 Antragsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen. 2. Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10. 3. Die Anträge enthalten mindestens: <ol style="list-style-type: none"> 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext 3b. Zielsetzung und Ergebnisse 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase) 3d. Zeit-und Maßnahmenplan

nicht überschritten werden.	<p>3e. Budgetplan</p> <p>4. Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.</p>
<p>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</p> <p>(1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>(2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.</p>	<p>§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission</p> <p>1. Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.</p> <p>21. Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.</p>
<p>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.</p> <p>(2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.</p>	<p>§ 4 Übermittlung der Vorschläge</p> <p>1. Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.</p> <p>2. Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.</p>

Diskussion

1. Lesung

- Kurzbeschreibung Satzungsänderungen
- Rechtsprüfung hat ergeben, dass FSR anders wählen muss, d.h. wird nächstes mal in leicht geänderter Form eingereicht
- Frage: wie sehen die zu beschließenden Quotenregeln aus? Antwort: Noch freie Plätze werden nach Geschlecht (M/W/D) durchrotiert
- Anmerkung: Synopsis nicht lesbar
- Frage: kann es sein, dass gewählte FSräte ob ihres Geschlechts nicht ins Amt kommen? Antwort: ja, aber nur letzter Platz auf Liste
- Frage: auch bei sehr ungleichen Stimmverhältnissen? Antwort: Beispiel unrealistisch, aber ja: alle reinquotierten mit mehr als 5% qualifizieren
- Anmerkung: derartige Quotierungen sind ernst, also auch Grundsatzdiskussion wichtig
Antwort: FS Geschichte hat leicht anderes Wahlverfahren als andere FSen, jeder hat 2 stimmen
- Frage: warum habt ihr den Antrag vor der Prüfung gestellt? Antwort: Zeitmanagement war problembehaftet, aber frühestmöglicher Beschluss war uns wichtig
- Anmerkung: bitte keine unfertigen Anträge bereden, zwei-Lesungen-prinzip ist wichtig

2. Lesung

- **Feststellung der Beschlussfähigkeit für die OrgS gem. § 15 Abs. 4 GeschO StuRa:** keine

2/3 Mehrheit anwesend, TOP 6 vertagt

6.2 Änderung der Satzung der Fachschaft Geographie (2. Lesung)

Änderung eines Anhangs der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragsteller*in: Fachschaft Geographie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung / Ordnung der Fachschaft Geographie:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 3a Absatz 6 wird die Zeitdauer der Wahl auf den aktuellen Stand der WahlO des StuRa gebracht.
2. In § 3a Absatz 10a und 11 wurde die Absatznummer zu 11 beziehungsweise 12 geändert.
3. In § 3d Absatz 1 wird „Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.“ durch „Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.“ ersetzt.
4. In § 3d Absatz 3 wurde die Information „Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS.“ hinzugefügt.
5. In § 3d Absatz 4 bis 7 wurde der Text zu dem einer VS-internen Vorlage abgeändert. der Inhalt von Absatz 5 ist somit entfallen.
6. Der Gesamttext der Satzung wird mit „*“ oder durch neutrale Personenbezeichnungen gegendert.
7. In § 3d wird der Titel dem geänderten Inhalt angepasst, von „Wahlen zum Studierendenrat“ zu „Entsendung in den Studierendenrat“.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Zu 1: Die Information war fehlerhaft, da in den letzten Jahren nur digitale Wahlen stattgefunden haben. Dementsprechend wurde der Absatz auf den aktuellen Stand der WahlO gebracht.

Zu 2: Der Übersichtlichkeit halber wurde die Nummerierung angepasst.

Zu 3: Nach einer Entscheidung des VG Karlsruhe, dürfen Fachschaftsvertreter für den Studierendenrat nicht mehr direkt gewählt werden, sondern müssen vom Fachschaftsrat entsendet werden. Um mehr Partizipation der Studierenden zu ermöglichen, werden in einer Fachschaftsvollversammlung die Kandidaten vorgeschlagen. Des Weiteren ist eine Stellvertretung verankert, damit das Amt auch bei Abwesenheit des Entsendenden (z.B. Auslandssemester) nahtlos weiter ausgeführt werden kann.

Zu 4: Die Begründung macht klarer, welchen Zeitraum die Amtszeit umfasst.

Zu 5: Die genannten Absätze wurden aus einer VS-internen Vorlage entnommen, um mehr Einheitlichkeit und Klarheit in den Formulierungen herzustellen. Der Inhalt von § 3d Absatz 5 erübrigt sich aufgrund der Neuregelung der Entsendung in den StuRa.

Zu 6: Die bisherige Fassung der Satzung war nur in Teilen gegendert. Die Neufassung ist durchgehend gegendert.

Zu 7: Siehe „Zu 3“.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Alter Vorspann:</p> <p>Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 09. Juni 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am XX. YY 2020 genehmigt.</p>	<p>Neuer Vorspann:</p>
<p>§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(...)</p> <p>(6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(10a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten, 2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten, 3. ein Urlaubssemester, 4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen. <p>Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im</p>	<p>§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(...)</p> <p>(6) Für die Dauer der Wahl zum Fachschaftsrat gilt §9 WahlO der Verfassten Studierendenschaft, sie beträgt bei einer Urnenwahl jedoch mindestens drei Tage und bei einer Online-Wahl mindestens fünf Tage. Eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(...)</p> <p>(11) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten, b) Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten, c) ein Urlaubssemester, d) besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen. <p>Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das</p>

<p>Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und – pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt oder durch Tod. <p>(...)</p>	<p>betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.</p> <p>(12) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt, durch Tod oder durch Abberufung (Abs. 5). <p>(...)</p>
<p>§ 3d Wahlen zum Studierendenrat</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt oder durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 3d Entsendung in den Studierendenrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Studierendenrats-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im Studierendenrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum 01.10. eines Jahres.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 44 OrgS. Eine Person scheidet aus dem Studierendenrat aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ihre Amtszeit endet, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, wenn sie zurücktritt oder durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines Studierendenrats-Mitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.</p> <p>(5) Kommt das Studierendenrats-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.</p> <p>(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des Fachschaftsrats beraten werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 in Kraft. Zugleich tritt die</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 12.11.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom</p>

Studienfachschaftssatzung vom 10. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 435 ff.) außer Kraft.	10.06.2020 außer Kraft.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

2. Lesung

- keine 2/3 Mehrheit anwesend, TOP 6 vertagt

6.3 Neufassung der Organisationssatzung (2. Lesung — fortgesetzt)

Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

*In den §§ 18, 19, 21, 29 Abs. 3 und 33 Abs. 3 wurden durch die Antragssteller*innen zwischen den Lesungen Änderungen vorgenommen.*

Der § 42 Abs. 4 wurde durch einen Änderungsantrag geändert.

Die Änderungen im § 40 Abs. 4 im Vergleich zur geltenden Fassung wurde wieder rückgängig gemacht. vorige §§ 40 Abs. 5, 63 Abs. 1 wurden entsprechend gestrichen, §§ 31 Abs. 2 Nr.1, 40 Abs. 11, 41 Abs. 2 wurden entsprechend angepasst. Siehe Begründung zu § 40.

§ 43 Abs. 2 S. 4 wurde von den Antragsstellenden gestrichen, siehe Begründung.

*Die Antragsteller*innen haben einen Änderungsantrag des AK LeLe un der Behindertenbeauftragten angenommen, § 42 Abs. 4 Nr. 2 zu ändern, siehe Begründung.*

Antragssteller*innen: Gremienreferat, Theo Argiantzis

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung der Organisationssatzung:

Neufassung	Begründung/Erläuterung
<p>Präambel Wir als Studierende der Universität Heidelberg geben uns, zehn Jahre nach dem Ende staatlich verordneter Sprachlosigkeit, diese Satzung. Dies tun wir in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb und außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um dem gerecht zu werden,</p>	<p>Hier hat sich nicht viel geändert, nur die Wiedereinführung der VSen wurde datiert.</p>

wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.	
I. Allgemeines	
§ 1 Grundlagen (1) ¹ Alle immatrikulierten Studierenden (Studierenden) der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (VS). ² Sie sind aufgerufen, aktiv an der Arbeit der VS mitzuwirken. (2) ¹ Die Verfasste Studierendenschaft bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. ² Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.	unverändert
§ 2 Aufgaben (1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. (2) Nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat sie folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, fachübergreifenden, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG 3. die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich – demokratischen Grundordnung 4. die Förderung der Gleichstellung und des Abbaus von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft 5. die Förderung sportlicher Aktivitäten für Studierende 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen 7. die Förderung der Integration ausländischer Studierender (3) Die Verfasste Studierendenschaft bezieht auch zu Fragen Stellung, die die gesellschaftliche Aufgabe der Universität Heidelberg, ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, sowie die	Nur leicht umstrukturiert.

<p>Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Folgen für die Gesellschaft betreffen.</p> <p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bietet die Verfasste Studierendenschaft allen Studierenden einen Raum für den respektvollen Austausch ihrer Meinungen.</p> <p>(5) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt im Rahmen der Gesetze ein politisches Mandat wahr.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierenden</p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist nach § 65a Abs. 8 LHG Teil der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg.</p> <p>(2) ¹Der Studierendenrat entscheidet über den Eintritt in weitere Verbände von Studierendenschaften oder anderen Organisationen. ²Ein- und Austritte im Sinne dieses Absatzes werden vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Anhänge</p> <p>¹Diese Organisationsatzung hat zwingend folgende Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang A: Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften - Anhang B: Die Satzungen der Fachschaften <p>²Diese Anhänge sind nachrangiger Teil der Organisationsatzung.</p> <p>³Weitere Anhänge können zu Informationszwecken angefügt werden; diese sind nicht Teil der Organisationsatzung im eigentlichen Sinne und haben keine Regelungswirkung.</p>	<p>Hier wird klargestellt, was auf welche Art Teil der OrgS ist. Die Hierarchie zwischen Fachschaftssatzungen und der OrgS wird klargestellt, um Rechtssicherheit zu schaffen: bisher war die Hierarchie zwischen FS-Satzungen und OrgS nur implizit, was einerseits zu Verwirrung und andererseits zum Fortbestand rechtswidriger Regelungen in FS-Satzungen führen kann, auch wenn in der OrgS das Problem schon behoben wurde. Die Möglichkeit, der OrgS rein informative Anhänge zuzufügen wird geschaffen.</p>
<p>II. Organe der Verfassten Studierendenschaft – Allgemeines</p>	
<p>§ 5 Gliederung der Organe der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Organe auf dezentraler Ebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV), 2. die Fachschaftsräte (FSR,) 3. weitere, sofern von einzelnen 	<p>Inhaltlich unverändert.</p>

<p>Studienfachschaftssatzungen vorgesehen.</p> <p>(2) Organe auf zentraler Ebene sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Studierendenrat (StuRa) mit dem Präsidium als Teilorgan 2. die Referatekonferenz (RefKonf) mit dem Vorsitz und den Referaten als Teilorganen 3. die Schlichtungskommission (SchliKo) 4. die Wahlkommission (WaKo) als unabhängiges Wahlorgan 	
<p>III. Allgemeine Verfahrensregeln</p>	<p>Diese Regeln nach vorne zu ziehen, scheint strukturell schlüssig, wenn sie für alles nachfolgende gelten sollen, in der aktuellen Fassung wirken sie wie ein Hintergedanke. Es werden mehr Regeln im allgemeinen Teil zusammengefasst.</p>
<p>§ 6 Antragsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den Organen der VS antragsberechtigt. (2) ¹Weiterhin können Organe und Gremien der VS Anträge an andere Organe und Gremien stellen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ²Gleiches gilt für den*die Beauftragte*n für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 LHG sowie weitere Mitarbeitende. (3) Ausnahmen werden durch Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen geregelt. 	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht, Bindung an Beschlüsse des Studierendenrates von Amtsträger*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ¹Alle vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind ihm rechenschaftspflichtig und verpflichtet, regelmäßig im StuRa über ihre Arbeit zu berichten. ²Nach einem Bericht stellen sie sich den Fragen der Mitglieder des StuRa. (2) ¹Die vom StuRa gewählten Amtsträger*innen sind an dessen Beschlüsse gebunden und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Umsetzung mitwirken. ²Diese Regelung greift nicht, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder diese Satzung Ausnahmen benennt. 	<p>Allgemeine Regelungen über diese Pflichten scheinen sinnvoll, um unbeabsichtigte Lücken zu vermeiden. Für Referent*innen ändert sich materiell hier nichts, der Thematik soll nur durch eine herausgehobenere Stellung in der Satzung angemessene Priorität (und Offensichtlichkeit) gegeben werden.</p>

<p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten</p> <p>(1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Alle Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) ¹Andere Ordnungen und Satzungen der VS können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 vorsehen. ²Zulässige Ausnahmen von Abs. 1 sind die Erhöhung des Quorums in begründeten Fällen oder die widerlegbare Annahme der Beschlussfähigkeit. ³Für Fachschaftsvollversammlungen ist Abs.1 nicht anzuwenden, soweit die Fachschaftssatzung nichts anderes festlegt. ⁴Abs. 2 gilt nicht für Änderungen der Organisationssatzung oder wenn andere übergeordnete Regelungen entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Anzahl von abgegebenen Stimmen wird aus der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen berechnet.</p> <p>(5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.</p> <p>(6) Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.</p> <p>(7) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erreicht.</p> <p>(8) Für Änderungen der Organisationssatzungen wird immer eine Mehrheit der Ja-Stimmen von Zwei-Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa benötigt.</p> <p>(9) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Antrag oder Beschluss nicht erreicht, gilt er als abgelehnt.</p>	<p>Grundlagen-Regelung für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, um den aktuellen etwas unpraktischen Rückgriff auf die StuRa-GO zu vermeiden. Absichtlich weit geöffnet, um keine aktuellen Regelungen auszuschließen und Flexibilität für die Bedürfnisse einzelner Gremien zu ermöglichen</p>
<p>§ 9 Form und Fristen</p> <p>(1) Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Zur Berechnung der in den Satzungen und Ordnungen der VS vorgesehenen Fristen sind die</p>	<p>unverändert</p>

<p>§§ 187 bis 193 BGB heranzuziehen.</p>	
<p>§ 10 Geschäftsordnungen</p> <p>(1) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, um ihre Verfahren weiter zu regeln. Die zentralen Organe sollen sich Geschäftsordnungen geben.</p> <p>(2) ¹Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf die anderen Organe entsprechende Anwendung, insoweit keine eigenen Regelungen vorliegen und sie sachlich anwendbar ist. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(3) ¹Geschäftsordnungen eines Organs oder eines Gremiums können ausschließlich von diesem beschlossen, geändert und neugefasst werden. ²Die Regelungen gem. § 53 Abs. 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Geschäftsordnungen. ³Beratende Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind beim Beschließen, Ändern und Neufassen der Geschäftsordnung nicht stimmberechtigt.</p> <p>(4) ¹Die Geschäftsordnungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. ²Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Eine eigene Regelung für GOs, statt nur angetackert und impliziert. Soll Klarheit schaffen und auf die Regelungsmöglichkeit hinweisen. Alle Regelungen zu Geschäftsordnungen, ihrem Erlass und Änderungen werden hier der zwecks Übersichtlichkeit zusammengezogen.</p>
<p>§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen</p> <p>(1) ¹Alle Organe der VS tagen grundsätzlich öffentlich. ²Alle Studierenden der Universität Heidelberg haben das Recht an ihnen teilzunehmen.</p> <p>(2) ¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechtigte Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren, 2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird, 3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt, 4. Gesetzliche Bestimmungen einer 	<p>Allgemeine Öffentlichkeitsregelungen für die Organe der VS werden ausführlicher definiert, im Grunde werden schon geltende Regelungen aus der alten OrgS und der StuRa-GO zusammengeführt. Damit verbunden werden Mindeststandards zur Bekanntmachung von Sitzungen eingeführt, um angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.</p>

<p>öffentlichen Behandlung entgegen<u>st</u>ehen. ³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist. (3) ¹Zu Sitzungen eines Organs oder Gremiums sind alle Mitglieder einzuladen. ²Ist die Sitzung öffentlich, so ist sie auch mit angemessenem Vorlauf auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu geben. ³Einladung und Bekanntgabe müssen die Gegenstände der Sitzung enthalten. ⁴Näheres regelt die jeweils anzuwendende Geschäftsordnung.</p>	
<p>IV. Wahlen, Wahlverfahren und Amtszeiten</p>	<p>Hier werden Regelungen für Wahlen zusammengeführt und zum Teil aus der Wahlordnung in die OrgS gehoben um sie besser zu sichern und ihnen angemessene Rang zu verleihen</p>
<p>§ 12 Wahlgrundsätze (1) ¹Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen statt. ²Dementsprechend wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. (3) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze wird durch eine zielführende Organisationsweise gewährleistet.</p>	<p>Keine neuen oder geänderten Inhalte, nur Anpassung an die Formulierungen des LHG.</p>
<p>§ 13 Wahlkommission (WaKo) (1) Die Wahlkommission ist zentrales und primäres Wahlorgan der VS. (2) ¹Die WaKo besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. ²Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus: 1. einer*einem Vorsitzenden, 2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n. (3) ¹Die WaKo leitet die Wahlen und</p>	<p>Die Wahlkommission sollte als Satzungsorgan auch explizite eigene Regelungen in der Satzung haben und nicht nur in Nebensätzen existieren. Leute sollen beim Lesen einen Überblick haben, was die einzelnen Organe sind und tun. Die Regelungen sind aus dem aktuellen Stand der Wahlordnung übernommen</p>

<p>Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihr benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.</p> <p>(4) Wahlraumausschüsse als nachrangige Wahlorgane werden durch die WaKo eingesetzt.</p>	
<p>§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Wahlen und Urabstimmungen müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden, sofern die Wahlordnung keine abweichende Frist vorsieht.</p> <p>(2) Alle Bekanntmachungen müssen fristgerecht auf der Webseite der VS veröffentlicht werden.</p>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>
<p>§ 15 Universitätsweite Wahlen</p> <p>(1) ¹Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen erstrecken sich über mindestens drei zusammenhängende Werktage. ²Es gelten alle Kalendertage als Werktage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.</p> <p>(2) ¹Finden universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, muss je Universitätsstandort mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden. ²Die Universitätsstandorte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Altstadt 2. der Campus Bergheim 3. das Neuenheimer Feld 4. die medizinische Fakultät Mannheim. <p>³Findet die Wahl nicht als Urnenwahl statt, kann davon abgewichen werden.</p>	<p>Steht nur an neuer Stelle.</p>
<p>§ 16 Anfechtung einer Wahl</p> <p>(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg können eine Wahl oder Urabstimmung innerhalb einer Frist von 21 Tage ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten, wenn sie Verstöße gegen demokratische Grundsätze des § 12 beobachten</p>	<p>An neuer Stelle, Bezug auf die demokratischen Grundsätze der Wahl um klar zu stellen, was eine Anfechtung begründet.</p>

<p>oder vermuten.</p> <p>(2) Wahlprüfungskommission für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission.</p> <p>(3) Erklärt die SchliKo die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.</p> <p>(4) Nähere regelt die Wahlordnung</p>	
<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>(1) ¹Die gleichzeitige Ausübung eines Referats und des Vorsitzes der VS ist ausgeschlossen. ²Ausgenommen hiervon ist das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Referate ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Mitglieder des Präsidiums des StuRa können für die Dauer ihrer Amtszeit weder in ein Referat noch in den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.</p> <p>(4) Referent*innen und Vorsitzende der VS können nicht in das Präsidium des StuRa gewählt werden.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft in der SchliKo ist mit der Mitgliedschaft in einem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar.</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p>	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 18 Amtszeiten und Wiederwahl</p> <p>(1) ¹Die Amtszeiten für alle Ämter in der VS betragen ein Jahr. ²Die Wahlordnung kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>(2) Mitglieder von Organen und Gremien der VS und Träger*innen von Ämtern der VS scheidern am Ende ihrer Amtszeit regulär aus.</p> <p>(3) ¹Eine Wiederwahl ist möglich. ²Bei durch den StuRa oder die RefKonf gewählten Ämtern beträgt die Verweildauer im selben Amt maximal vier Jahre. ³Der StuRa hat das Recht, diese Beschränkung in begründeten Einzelfällen außer Kraft zu setzen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, aus systematische Gründen wurde Der neue Abs. 2 aus dem folgenden Paragraphen vorgezogen.</p>

<p>§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist, 2. durch Rücktritt, 3. durch Abwahl, 4. bei Auflösung des Organs, 5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist, 6. Tod. 	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, der frühere Abs. 1 wurde aus systematischen Gründen in den vorherigen Paragraphen gestellt.</p>
<p>§ 20 Abwahl im Studierendenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Abwahl eines Gremienmitglieds durch den StuRa führt zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt. (2) Die Abwahl im StuRa ist nur möglich, wenn die Besetzung des betreffenden Amtes durch den StuRa oder die RefKonf erfolgt. (3) Eine Abwahl im StuRa bedarf einer absoluten Mehrheit. (4) ¹Mitglieder der SchliKo können nicht ohne besonderen Grund und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. ²Der besondere Grund ist auszuformulieren und schriftlich festzuhalten. (5) Eine Abwahl von Mitgliedern der WaKo während einer Wahl ist nicht möglich. (6) Wird der*die Finanzreferent*in nach §65b Abs. 2 S. 5 LHG abgewählt und das Amt nicht neu besetzt, so übernehmen die Vorsitzenden der VS zwingend die dadurch anfallenden Aufgaben. 	<p>Hier werden Dokumentationsanforderungen für die Abwahl von SchliKo-Mitgliedern hinzugefügt, um sicherzustellen dass der „besondere Grund“ auch überprüfbar ist. Eine Lähmung der WaKo während laufenden Wahlen soll ausgeschlossen werden. Keine weiteren inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>§ 21 Kommissarische Amtsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Sollte ein Amt nach Ende der Amtszeit eines*r Amtsträger*in gem. § 18 Abs. 1 f. unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. In Fällen von vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt gem. § 19 findet keine kommissarische Amtsführung statt. (2) Die kommissarische Amtsausübung endet mit der Wahl neuer Amtsinhaber*innen, spätestens aber nach einem Jahr. (3) Näheres regelt die Wahlordnung. 	<p>Maximalgrenze für kommissarische Amtsführung, sonst gleich. Die vorherige Klarstellung bzgl der Abwahl wurde umgeschrieben, um die systematische Unterscheidung zwischen „Ende der Amtszeit“ und „vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt“ klarzustellen und beizubehalten.</p>

§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats

- (1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den StuRa gewählt.
- (2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl:
 1. bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben,
 2. bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat,
 3. dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 23 Abs. 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.
- (4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.
- (5) ¹Gewählt wird mit offenen Listen. ²Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. ³Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.
- (6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.
- (7) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.
- (8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens

Vorgezogen aus dem Abschnitt „StuRa“, inhaltlich unverändert, besonders Abs. 2 Gegenstand einer größeren Debatte die an anderer Stelle geführt wird.

<p>sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$- Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>(9) Die Wahl zum StuRa findet in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(10) ¹Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die WaKo in Rücksprache mit dem StuRa. ²Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p>(11) Die so neugewählten StuRa-Mitgliedern treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.</p> <p>(12) Näheres bestimmt die Wahlordnung.</p>	
<p>§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren entsenden die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.</p> <p>(2) ¹Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen. ²Verfahren für Kooperation regelt § 24 dieser OrgS.</p> <p>(3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> <p>(4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa, 2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze 	<p>Die Regelungen über Fachschaftsmitglieder an einem Ort zusammengeführt statt über die Satzung verstreut, Begriffe werden aktualisiert. Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>im StuRa, 3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa.</p>	
<p>§ 24 Bildung von Kooperationen (1) ¹Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. ²Diese muss mindestens beinhalten: 1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und 2. eine Regelung, wie StuRa-Mitglieder und ihre Stellvertreter bestimmt werden. (2) Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden. (3) ¹Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. ²Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden. (4) ¹Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. ²Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam. (5) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. (6) ¹Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen. ²Austritte sind wie nach dem Verfahren in Abs. 4 einzureichen und nachzuweisen und werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p>	<p>Die Regelungen über Kooperationen werden in einen eigenen Paragraphen ausgegliedert, da sie relativ ausführlich und komplex sind.</p>
<p>§ 25 Wahlordnung Weitere Regelungen zu Organisation und Durchführung von Wahlen, sowie anderen mit einer Wahl zusammenhängenden Fragestellung regelt die Wahlordnung.</p>	<p>Expliziter Auftrag und Ermächtigung für die Wahlordnung.</p>
<p>V. Organe auf dezentraler Ebene (Fachschaften)</p>	
<p>§ 26 Studienfachschaften</p>	<p>Hier werden ausführlich die</p>

<p>(1) Universitätsweit gliedert sich die Verfasste Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften.</p> <p>(2) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden.</p> <p>(3) Die Organe einer Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).</p> <p>(4) ¹Studienfachschaften haben die Aufgabe, die Angelegenheiten der Studierenden auf Fachebene zu vertreten und in dem ihnen zugewiesenen Rahmen die Aufgaben der VS für ihre Mitglieder wahrzunehmen. ²Die Rechte und Aufgaben anderer Organe, insbesondere des StuRa, bleiben hierdurch unberührt.</p> <p>(5) ¹Die Studienfachschaften nehmen im Rahmen der QSM-Ordnung der VS ein Vorschlagsrecht zur Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr. ²Dieses Recht wird durch den FSR ausgeübt oder kann durch die Satzung der Studienfachschaft auf ein zu diesem Zweck bestimmtes Gremium übertragen werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die Vertreter*innen der VS für Universitäts- und Fakultätsgremien, sowie sonstige Gremien im Bereich der von ihnen vertretenen Fächer.</p> <p>(7) ¹Die Zuordnung aller Studiengänge der Universität zu den einzelnen Studienfachschaften regelt Anhang A dieser Satzung. ²Jeder Studienfachschaft wird dabei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet. ³Die Satzung jeder Studienfachschaft ist in Anhang B aufgeführt.</p>	<p>Aufgaben von FSen explizit aufgeführt. Die Aufgaben sollen de facto nicht verändert werden, nur ausdrücklich festgelegt und für Leser*innen der OrgS als konstituierendes Dokument ersichtlich sein. Durch die Formulierung „Gremium“ soll in Abs. 5 sichergestellt werden, dass nicht eine Person die QSM einer Fachschaft alleine kontrollieren kann.</p>
<p>§ 27 Umstrukturierung von Studienfachschaften</p> <p>(1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.</p>	<p>Unverändert, nur umbenannt.</p>

<p>(2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. ²Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. ³Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.</p> <p>(4) ¹Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen. ²Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. ³Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.</p>	
<p>§ 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)</p> <p>(1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Studienfachschaft. ²Die Mitglieder einer Studienfachschaft sind alle Studierenden der ihr zugeordneten Studienfächer.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Termin, Ort und Inhalte von Sitzungen der FSVV müssen öffentlich und rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Sitzung, vom Fachschaftsrat bekannt gegeben werden.</p> <p>(4) ¹Die FSVV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²FSVV müssen binnen einer Woche einberufen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert, 	<p>Um den Charakter der FSVV-Entscheidungen deutlich zu machen, wurde die Formulierung von Abs. 2 angepasst, aber nicht grundlegend geändert. Die durch LHG vorgegebene (freie) Wahl von StuRa-Mitgliedern durch die FSRs als direkt gewählte Organe wird aber klargestellt. Mindeststandards für die Bekanntgabe der Sitzungen wurden präzisiert und geschärft, um gleichberechtigte Mitwirkung zu erleichtern und Wissenshierarchien zu mindern.</p>

<p>2. ein Prozent der Fachschaftsmitglieder nach Abs. 1 dies schriftlich beantragt.</p> <p>(5) Näheres regeln die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften.</p>	
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)</p> <p>(1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>(5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</p> <p>(6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden 	<p>Die Formulierung an Abs. 1 wird paralleler zum StuRa gefasst. Umstrukturierung und Anpassung an die halbjährliche Wahlpraxis in der FS Jura. Mindestaufgaben des FSR werden ausdrücklich definiert. Der Passus zum Wahlrhythmus der FSR wurde nach erneuter Rücksprache nochmal überarbeitet und weiter gestaltet.</p>

<p>Regelungen kennt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft, 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftsatzung keine abweichende Regelung kennt), 4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft, 5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. <p>Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.</p> <p>(7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.</p>	
<p>§ 30 Fakultätsfachschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ¹Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. ²Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt. (2) ¹Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS- Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. ²Gibt es keine solche Ordnung, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen. (3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen. 	Unverändert.
<p>VI. Studierendenrat</p>	
<p>§ 31 Allgemeines und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 1 LHG. (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der VS zuständig, insbesondere für: 	<p>Die Kontrolle der Tätigkeit der Referate wird nun explizit genannt. Die Wahl weiterer Referatsmitgliedern wird zu exklusiven Aufgaben zugefügt, näheres bei § 40. Die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen werden eingefügt. In Nr. 9 werden</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung, Aufhebung und Kontrolle von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS; 2. Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65 a Abs. 6 Satz 2 LHG); 3. Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen; 4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen; 5. Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird; 6. Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; 7. Die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen; 8. Den Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Positionierungen sowie Anträgen gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft. 9. Beschlüsse über die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen. <p>(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.</p> <p>(4) ¹Er verabschiedet Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der</p>	<p>nun auch explizit die Fachschaften als zu unterstützende Institutionen angeführt, keine praktischen Auswirkungen. In Abs. 4 wird die Zuständigkeit für Änderungen von Satzungen & Ordnungen explizit gemacht. In Abs. 5 werden gewisse Sorgfaltspflichten für den StuRa und seine Mitglieder festgelegt, um einen angemessenen Umgang anzuregen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Änderungen dieser Organisationsatzung und ihrer Anhänge. ²Er beschließt Änderungen und Neufassungen der Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(5) Der StuRa und seine Mitglieder sind verpflichtet, an ihn gerichtete Berichte, Vorschläge und Kandidaturen sorgfältig zu betrachten und abzuwägen.</p> <p>(6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt.</p> <p>(7) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.</p>	
<p>§ 32 Präsidium des StuRa</p> <p>(1) ¹Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. ²Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Mitgliedern. ³Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des StuRa vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. ²Ebenso wacht es über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus, und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.</p> <p>(3) ¹Das Präsidium vertritt den StuRa innerhalb der VS. ²Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Referate bleiben unberührt.</p> <p>(4) ¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p>(5) ¹Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. ²Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>Der Abs. 3 soll vor allem die Zuständigkeit bei Schlichtungskommissionsverfahren regeln.</p>
<p>§ 33 Sitzung des Studierendenrats</p> <p>(1) ¹Jedes Mitglied der VS ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. ²Ausnahmen dürfen nur durch die Geschäftsordnung des StuRa bestimmt</p>	<p>In Abs. 2 werden grundsätzlichen Mindeststandards festgelegt um eine Wertschätzung der im StuRa Sprechenden zu betonen und</p>

<p>werden.</p> <p>(2) ¹Die auf einer StuRa-Sitzung Anwesenden sind verpflichtet, den Redebeiträgen, insbesondere Berichten und den Vorträgen von Anträgen und Kandidaturen, aufmerksam zu folgen. ²Dies gehört zu einem ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf, den das Präsidium im Rahmen seiner Aufgaben und Rechte sicherstellen soll.</p> <p>(3) Der StuRa tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.oder Gründe nach § 11 Absatz 2 vorliegen.</p> <p>(4) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.</p> <p>(5) ¹Der StuRa gilt stets als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines ordentlich stimmberechtigten Mitglieds oder des Präsidiums das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird. ²Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig, wenn dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	<p>Grundlage für Maßnahmen der Sitzungsleitung gelegt, um die Aufmerksamkeit der Anwesenden wiederherzustellen. Die Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzung wird auf Antrag der FS Jura an den neuen § 11 Abs. 2 angepasst. Weiter wird hier nichts groß geändert.</p>
<p>§ 34 Zusammensetzung des StuRa</p> <p>(1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 23 und § 36. 2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder gemäß § 22 und § 35. <p>²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidiumsmitglieder, 2. die Vorsitzenden der VS, 3. alle Referent*innen, 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats, 5. der*die Vertreter*in der VS im Senat, 6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, 	<p>Hier finden lediglich Umstrukturierungen zur einfacheren Lesbarkeit, Rechtssicherheit und Verständlichkeit statt.</p>

<p>Studienfachschaft oder Kooperation.</p> <p>(2) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(3) Alle Mitglieder des StuRa sind befugt, in Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten abzustimmen.</p> <p>(4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 S. 1 ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.</p>	
<p>§ 35 aktive und passive Listen im StuRa</p> <p>(1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters* einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.</p> <p>(2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.</p> <p>(3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.</p> <p>(5) Das Präsidium führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>§ 36 aktive und passive Studienfachschaften</p> <p>(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.</p> <p>(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Abs. 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>(3) Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.</p> <p>(4) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.</p> <p>(5) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.</p> <p>(6) Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.</p> <p>(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 24.</p> <p>(8) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.</p>	
<p>§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern</p> <p>(1) ¹Bei entsandten Vertreter*innen von Studienfachschaften entsendet der FSR Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. ²Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. ³Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.</p> <p>(2) Bei Kooperationen von Fachschaften gilt die Regelung entsprechend Abs. 1, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) ¹Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. ²Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.</p> <p>(4) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>Sitzungsbeginn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und 2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Frist <p>vor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).</p> <p>(5) ¹Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. ²Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p>	
<p>§ 38 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der StuRa kann durch Regelung in Ordnungen oder seiner Geschäftsordnung Ausschüsse einrichten. (2) Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen, insoweit keine Befugnisse der SchliKo, der WaKo, in § 31 genannten Aufgaben des StuRa oder Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationssatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind. (3) Die einrichtende Regelung legt die Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitgliederzahl eines Ausschusses fest und enthält Verfahrensregeln für den Ausschuss. (4) ¹Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt stets durch den StuRa. ²Ausschüsse dürfen nicht mehrheitlich mit Referent*innen und Vorsitzenden besetzt sein. (5) Ausschüsse sind dem StuRa rechenschaftspflichtig und zu regelmäßigen Berichten über ihre Tätigkeit verpflichtet. (6) Hiervon unberührt bleibt das Recht von Mitgliedern der Studierendenschaft, sich in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zu organisieren sowie das Recht des StuRa, solche Arbeitsgruppen und Arbeitskreise in seiner Tätigkeit zu beteiligen. 	<p>Völlig neu. Der StuRa hat bereits Ausschüsse eingerichtet (QSM, Notlagen), hier sollen Gremien dieser Art begründet und geregelt werden. Die möglichen Kompetenzen werden in Abs. 2 geregelt. In Abs. 3 bis 5 werden Mindeststandards und Verfahrensregeln festgelegt. Der zweite Satz von Abs. 4 soll Ausschüsse klar in der „Legislative“ verorten und ihnen auch ermöglichen, als weitere Kontrollinstanzen für die „Exekutive“ zu dienen. In Abs. 6 soll klargestellt werden, dass natürlich gewachsene Arbeitsstrukturen hierdurch nicht gestört werden, was nur kontraproduktiv wäre.</p>
<p>VII. Referatekonferenz und Referate, Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft</p>	

§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

- (1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.
- (2) ¹Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Abs. 3 Satz 4 und 5 LHG). ²Sie bereiten die Sitzungen vor.
- (3) Der Vorsitz koordiniert die Umsetzung von Beschlüssen des StuRa und der RefKonf sowie die Öffentlichkeitsarbeit der zentralen Organe unter Berücksichtigung der Rechte und Zuständigkeiten der anderen Organe und Gremien.
- (4) ¹Die Vorsitzenden vertreten die VS gemäß § 65 a Abs. 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung, der VS wahr. ²Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe befugt.
- (5) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen und Ordnungen der VS ausdrücklich zugeschrieben werden.
- (6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der RefKonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) ¹Die RefKonf wählt zwei Referent*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. ²Um wirksam zu sein, muss diese Entscheidung durch den StuRa auf dessen

Die Regelung zum Vorsitz als Koordinator wird detaillierter, Abs. 3. Die Aufgabe der Personalverwaltung erhält aufgrund ihrer Bedeutung besondere Hervorhebung, Abs. 4 S. 1. Da eine der Kernaufgaben des Vorsitzes die rechtliche Vertretung der VS (zB bei Vertragsschlüssen ist) ist die tatsächliche Anwesenheit der entscheidende Faktor, ob eine Stellvertretung notwendig ist: Aus diesem Grund wird Abs. 8 b) erweitert und die Definition leicht angepasst und mit einem Verfahren wie Abs. 8 a) ergänzt.

nächster Sitzung bestätigt werden.

- (8) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn
1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
 2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies nicht, kann die RefKonf gem. des unter Nr. 1 genannten Verfahrens feststellen, dass ein*e Vorsitzende*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist;
 3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).
- (9) Im Fall der Vakanz nach Abs. 8 Nr. 3 wählt der StuRa spätestens in der dritten Sitzung nach Eintritt der Vakanz eine*n neue*n Vorsitzende*n.
- (10) Eine Vertretung nach Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu Beginn einer Legislatur.
- (11) Der StuRa wie die RefKonf sind zwingend über Vakanz und Vertretungen zu informieren.
- (12) ¹Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Abs. 8) bis zur Frist gemäß Abs. 10 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. ²Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. ³Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum

<p>Amtsende der Vorsitzenden.</p> <p>(13) ¹Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. ²Dies geschieht jedoch nur dann, wenn RefKonf und StuRa dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.</p>	
<p>§ 40 Referate</p> <p>(1) ¹Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. ²Die Einrichtung eines Referates muss in mind. zwei Lesungen beraten werden, benötigt ein absolute Mehrheit und kann durch Satzung oder Ordnung geschehen.</p> <p>(2) Die Referate arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.</p> <p>(3) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.</p> <p>(4) ¹Für jedes Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. ²Der StuRa kann die Maximalzahl für einzelne Referate herabsetzen oder in Einzelfällen erhöhen.</p> <p>(5) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit $\frac{2}{3}$- Mehrheit aufgelöst werden. ²Dies muss in mind. zwei Lesungen beraten werden. ³Ist ein Referat durch Satzung eingerichtet worden und soll aufgelöst werden, muss die Satzung entsprechend aufgehoben oder geändert werden. ⁴Der Beschluss einer solchen Satzungsauhebung oder Änderung benötigt abweichend von § 53 Abs. 2 S. 1 eine $\frac{2}{3}$- Mehrheit.</p> <p>(6) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten</p>	<p>An die Einrichtung von Referaten werden die selben Anforderungen gestellt, um Beratungszeit und Legitimation zu sichern. Die Möglichkeit eine „Referatsordnung“ zu erlassen wird ausdrücklich erwähnt, da es sich hier um ein geeignetes Werkzeug handeln könnte. Auch für die Auflösung von Referaten wird eine Mindestberatungszeit festgelegt.</p> <p>Die Anzahl der Referent*innen wird grundsätzlich halbiert. Dies geschieht, um die Bedenken der Rechtsaufsicht über die zu hohe Anzahl von Referent*innen im Vergleich zu StuRa-Mitgliedern zu beseitigen. Um den Referaten jedoch nicht bedeutend durch diese „Personalkürzung“ zu schwächen, werden die weiteren Referatsmitglieder eingeführt, die keine formalen Rechte in der RefKonf und dem StuRa haben und keine Finanzbeschlüsse fassen, aber an der praktischen Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Referate arbeiten können. So soll weiterhin eine bestmögliche Umsetzung von StuRa-Beschlüssen und die Aufrechterhaltung der Angebote</p>

- allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (7) ¹Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referate bindend. ²Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referate solche herbei.
- (8) ¹Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. ²Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.
- (9) ¹Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Es ist stets zu beachten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen angemessen sind. ³Näheres regelt die Finanzordnung.
- (10) ¹Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest. ²Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht. ³Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht werden
- (11) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.
- (12) ¹Ist ein Referat nicht besetzt und keine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ²In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem

der VS ermöglicht werden. Außerdem sollen diese weiteren Referatsmitglieder zur Vertretung der Referent*innen berechtigt werden, um Resilienz gegen Personalausfall zu schaffen. Nachdem eine Vergrößerung des StuRa keine Mehrheit gefunden hat, wurde sich erneut mit Herr Treiber ausgetauscht und eine alternative Lösung zum Problem des Größenverhältnisses gefunden, siehe § 43 „Referatekonferenz“. Darum kann der Absatz zu den Referent*innen im Vergleich zur aktuellen Fassung der OrgS unverändert fortbestehen bleiben. Dem StuRa wird auferlegt, den Referaten die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ein Gleichgewicht zu wahren. In Abs. 11 wird die Kontrolle über die Referate deutlich geschärft, um eine funktionale und im Einklang mit den Vorgaben des StuRa stehende Referatstätigkeit, vor allem aber einen regelmäßigen Informationsfluss von den Referaten in den StuRa zu sichern. Die Regelung nach der Aufgaben dem Vorsitz bzw. der RefKonf zufallen wird an die Existenz weiterer Referatsmitglieder angepasst.

<p>entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.</p>	
<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind. <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(1) ¹Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten. ²Autonome Referate bestehen mindestens aus den gewählten Referent*innen den gewählten weiteren Referatsmitgliedern sowie einem Plenum, in dem alle betroffenen Studierenden mitwirken können.</p> <p>(2) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.</p>	<p>In Abs. 1 wird die Struktur von autonomen Referaten (Referent*innen & Plenum) klargestellt. Die Bedeutung des Autonomiebegriffs wird in Abs. 3 ausdefiniert und mit Bedeutung gefüllt, um eine möglichst effektive Erfüllung der Aufgaben autonomer Referate zu ermöglichen ohne unkontrollierbare Gremien zu schaffen. In Abs. 6 wird klargestellt, dass das Plenum eines autonomen Referates, nicht die Referent*innen, das Vorschlagsrecht ausüben und Prozedere für unbesetzte Referate</p>

(3) ¹Zu diesem Zweck dürfen autonome Referate auch eigenständig in ihrem Aufgabenbereich im eigenen Namen öffentlich und in der Studierendenschaft tätig werden, wenn dadurch keine grundsätzlichen Angelegenheiten berührt werden. ²Ihre Bindung an inhaltliche Positionen des StuRa ist insoweit eingeschränkt, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, in Streitfällen entscheidet die SchliKo, § 45 Abs. 2 a).

(4) Es gibt autonome Referate für:

1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non- Binary Referat; IT's FuN Referat),
2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene und an der Teilhabe gehinderte Studierende (Enthinderungsreferat),
3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),
4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat),
5. Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (Arbeitendenkind-Referat).

(5) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Abs. 3 hinzugefügt werden.

(6) ¹Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder im StuRa; dieses wird durch ihr Plenum ausgeübt. ²Ist das Amt der Referent*innen vakant, findet sich ein Urplenum ein, dass dem StuRa einen Wahlvorschlag macht. ³Ein Urplenum wird einberufen auf Anregung von Betroffenen. ⁴Die Wahlkommission lädt hierzu mit angemessener Frist öffentlich ein und leitet das Urplenum, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referates nichts Abweichendes regelt.

(7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4

festgelegt, außerdem werden die weiteren Referatsmitglied entsprechend geregelt..

In Abs. 7 werden die entsprechend geltenden Absätze angepasst.

Die Berichtspflicht für autonome Referate in Abs. 9 wird verschärft (Automatismus bei bei der Haushaltssperre, höhere Frequenz) um einen Ausgleich zu der ebenfalls verschärften Berichtspflicht nicht-autonomer Referate zu schaffen.

Nach Annahme daes

Änderungsantrags wurde das Referat für Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft in den Hauptantrag eingefügt.

Begründung zur Namensänderung zu Enthinderungsreferat (Abs. 4 Nr. 2)(Antrag der Behindertenbeauftragten&des AK LeLe):

Das neue Verständnis von Behinderung nach der UN Behindertenrechtskonvention definiert Beeinträchtigung plus Barriere als Behinderung. Die Bezeichnung Gesundheitsreferat stellt einen Aspekt defizitär in den Vordergrund, um den es bei der Arbeit des Referats nicht geht und erweckt den Eindruck, als ginge es - salopp gesagt - um ein Referat für Sport und Bewegung. Worum es vielmehr geht, ist, dass Studierende, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigt werden und nicht in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden. In dem Zusammenhang wäre es sinnvoll ein Referat für Gesundheit einzurichten.

<p>und 6 bis 12. ²§ 40 Abs. 7 und 8 gelten unter der Einschränkung durch §42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 12 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(8) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 11 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).</p>	
<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)</p> <p>(1) ¹Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent*innen einschließlich der Referent*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz. ²Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Abs. 3 Satz 3 LHG.</p> <p>(2) ¹Der RefKonf gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden der VS mit einer gemeinsamen Stimme 2. jeweils ein*e stimmführende Referent*in für jedes Referat und autonome Referat <p>²Wer stimmführende Referent*in ist, wird von allen Referent*innen eines Referats einvernehmlich vor Sitzungsbeginn bestimmt. ³Wird kein*e stimmführende Referent*in bestimmt, beauftragt der StuRa eine*n Referent*in mit der Stimmführung, bis eine Einigung im Referat erzielt wird.</p> <p>(3) Beide Vorsitzenden, alle Referent*innen und autonome Referent*innen, der*die Vertreter*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des StuRa gehören als beratende Mitglieder der RefKonf an.</p> <p>(4) Die RefKonf ist ausschließlich für die Angelegenheiten der Exekutive zuständig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden können, 2. die von grundsätzlicher oder 	<p>Die Mitgliedschaft wird zum Zweck der Verständlichkeit und Rechtssicherheit umformuliert und -strukturiert. Die Mitgliedschaft der direkt gewählten Senatsmitglieder wurde gestrichen, weil sie keinen Zweck erfüllt. Die autonomen Referate erhalten volles Stimmrecht, um erstens keine Abwertung in der Bedeutung gegenüber regulären Referaten zu erfahren, zweitens eine aktivere Mitarbeit in der RefKonf zu motivieren, drittens um sie besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der VS zu befähigen und zuletzt weil die Begründung für die Unterscheidung im Wunsch der Distanzierung der autonomen Referate von der RefKonf lag, der bei diesen so seit längerem nicht mehr existiert und auch nicht mehr nachvollzogen werden kann. Die Problematik mit den Anzahlverhältnis von stimmberechtigten Mitgliedern der RefKonf und des StuRa wird abschließend dadurch gelöst, dass jedes Referat nur noch ein*e stimmführende Referent*in in RefKonf-Sitzungen schickt, wobei die anderen Referent*innen dieses Referats in der Sitzung keinen direkten, rechtlich ausgestalteten Einfluss mehr auf die Stimmabgabe haben. Satz vier</p>

<p>weitreichender Bedeutung sind und für die im Ausnahmefall nicht der Studierendenrat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. für die der StuRa dies ausdrücklich beschlossen hat, 4. über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht, 5. für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen und 6. bei Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen oder bei denen die Beschäftigten oder die Vorsitzenden dies wünschen. <p>(5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und der einzelner Referate sowie der Autonomen Referate. ²Ferner dient sie dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.</p> <p>(6) ¹Wenn die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten alle Mitglieder (Abs. 2 und 3) eine Stimme. 2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. ²Liegt zwischen den Referenten*Referentinnen eines Referats oder zwischen den Vorsitzenden Uneinigkeit über die Stimmabgabe vor, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen. <p>(7) ¹Beschlüsse der RefKonf und eines Referates können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. ²Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.</p>	<p>wurde darum gestrichen, sonst ist der Text unverändert. Somit beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der RefKonf zu jeder Zeit maximal die Anzahl der Referate und autonomen Referate plus zwei Vorsitzende, was auf lange Sicht deutlich unter der Hälfte der StuRa-Mitglieder liegen sollte. Grundsätzlich könnte hier die Problematik der Maximalzahl von Mitgliedern der RefKonf aufkommen und als Gegenargument zur Stimmberechtigung der autonomen Referate angebracht werden. Dieses Problem benötigt jedoch ohnehin einer eigenen Lösung und die Frage, ob die autonomen Referate Stimmrecht haben sollten, verdient es für sich betrachtet und eigenständig bewertet werden, was auch Herr Treiber ausgedrückt hat, die autonomen Referate sollten hier kein „Bauernopfer“ sein.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>³Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.</p> <p>(8) ¹Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ²Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.</p> <p>(9) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die Sitzungen der RefKonf zu leiten, bestimmt die RefKonf zwei Referent*innen, die die Leitung der RefKonf übernehmen.</p> <p>(10) ¹Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. ²Abs. 7 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 44 Eilbefugnisse der Referatekonferenz</p> <p>(1) Das Präsidium des StuRa kann der RefKonf die Befugnis erteilen, bestimmte Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Die RefKonf kann zum Entscheiden folgender Angeleinheiten befugt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschluss von Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 8), 2. die Unterstützung von Studienfachschaften, studentischen Gruppen und Initiativen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 9) 3. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 31 Abs. 2 Nr. 7). 4. Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 und 6). Diese können nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen. <p>(3) Die Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 erlöschen mit Beginn der nächsten Sitzung des StuRa.</p>	<p>Der Begriff wird von „Ermächtigung“ zum weniger pompösen „Befugnisse“ geändert. Die Fragen, zu der die RefKonf ermächtigt werden kann, werden abschließend in Abs. 2 aufgezählt. Der Ausschluss bestimmter Fragen entfällt somit. Das vermeidet Ausuferungen effizienter und unterbindet Sorgen und Allmachtsfantasien. Generell werden Informationspflichten und Handlungsmöglichkeiten der StuRa-Mitglieder erweitert, um einen Missbrauch der Regelung vorzubeugen.</p>

<p>(4) ¹Die StuRa-Mitglieder sind unverzüglich über das Erteilen einer solchen Befugnis zu informieren, spätestens jedoch drei Tage vor einer Sitzung, in der von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann. ²Sie sind ebenso unverzüglich zu informieren, wenn die RefKonf zu einer Sitzung einlädt, in der beabsichtigt ist, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, sowie über Verlauf und Ergebnis einer solchen Sitzung.</p> <p>(5) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. ²Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.</p> <p>(6) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind unwirksam, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.</p> <p>(7) ¹Entscheidungen der RefKonf, die aufgrund einer Ermächtigung gem. Abs. 1 beschlossen wurden, können vom StuRa abweichend zu § 43 Abs. 7 auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ²Die Fristen und die Beschränkungen für Finanzbeschlüsse bleiben unberührt.</p> <p>(8) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.</p>	
<p>VIII. Schlichtungskommission</p>	
<p>§ 45 Zuständigkeiten der Schlichtungskommission (SchliKo)</p> <p>(1) Die SchliKo ist gem. § 65a Abs. 9 LHG zuständig, wenn Vorwürfe erhoben werden, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten.</p> <p>(2) Die SchliKo ist darüber hinaus zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS, b) wenn Einspruch erhoben wird gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS. <p>(3) ¹Die SchliKo ist zugleich</p>	<p>Die Zuständigkeiten werden umstrukturiert, die besondere Willkür-Rolle der SchliKo in Urabstimmungen („grundsätzliche Angelegenheiten“) wird auf die normale Wahlprüfung reduziert. Die Zuständigkeiten in Abs. 2 werden nicht mehr ungenau qualifiziert sondern gelten einfach und verständlich allgemein. Abs. 6 ist rein deklaratorisch, sollte aber klar kommuniziert werden.</p>

<p>Wahlprüfungskommission. ²Als solche entscheidet sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen, b) Über die Bindungskraft eines Urabstimmungsergebnisses gem. § 62, wenn diese angezweifelt wird, c) In allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden. <p>(4) Weiterhin kann die SchliKo angerufen werden, wenn vorgeschlagene Kandidierende für autonome Referate durch den StuRa zwei Mal abgelehnt wurden.</p> <p>(5) Die SchliKo ist darüber hinaus in allen Fällen zuständig, die ihr durch Satzung der VS zugewiesen werden.</p> <p>(6) ¹Der Rechtsweg wird durch die SchliKo in keinem Fall berührt. ²Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch ein Verfahren bei der SchliKo nicht gehemmt.</p>	
<p>§ 46 Zusammensetzung der SchliKo</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) ¹Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. ²Diese dürfen keinem anderen zentralen Organ der VS angehören. (2) Die Mitglieder der SchliKo werden mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit vom StuRa gewählt, die Abwahl benötigt ebenfalls einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit. (3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden. 	<p>Die Paritätsregelung wurde wegen mangelnder Präzision und Umsetzung (und Umsetzbarkeit) entfernt.</p>

§ 47 Verfahrensweise der SchliKo

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren.
- (2) ¹Die SchliKo kann im Rahmen des § 45 Abs. 1 von jedem Mitglied der VS angerufen werden. ²Sie kann im Rahmen des § 45 Abs. 2 von jedem Mitglied oder Organ und Gremium der VS angerufen werden, das sich in seinen Rechten oder Kompetenzen verletzt glaubt.
- (3) Die Verfahren der Wahlprüfungskommission sind in der Wahlordnung zu regeln.
- (4) ¹Die Anrufung der SchliKo hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. ²Wird die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 b) angerufen, so hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Protokolls der fraglichen Sitzung zu erfolgen.
- (5) ¹Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (6) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen.
- (7) ¹Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein. ³Ausgenommen ist nur die Entscheidung über die Befangenheit eines Mitglieds solange die SchliKo nur mit drei Mitgliedern besetzt ist.
- (8) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.
- (9) ¹Die SchliKo hat den*die Anrufende*n zu hören. ²Bei einer Anrufung gem. § 45 Abs. 1 sind die Vertreter*innen der Organe zu hören, denen die Überschreitung der Aufgaben vorgeworfen wird. ³Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 a) sind die Vertreter*innen des anderen Organs bzw.

In Abs. 2 gibt es nun Regelungen für die Voraussetzungen, unter denen die die SchliKo anzurufen ist.

In Abs. 4 gibt es nun grundlegende Form- und Fristvorschriften.

Gem. Abs. 5 dürfen sich nun alle Beteiligten gegen die Befangenheit eines Mitglieds wehren. Die unstimmige Funktion eines nur beratend teilnehmenden SchliKo-Mitglieds wurde entfernt.

In Abs. 7 S. 3 ist wird geregelt was passiert, wenn eine mit drei Personen besetzte SchliKo einen Befangenheitsantrag gestellt bekommt. Aktuell hängt sie sich einfach auf. Mit dieser Regelung haben die beiden "übrigen" SchliKo-Mitglieder die Wahl ob sie die SchliKo als in diesem Fall nicht handlungsfähig einstufen (Weil ein Mitglied befangen ist und nur zwei übrigbleiben) oder den Befangenheitsantrag abzulehnen

In Abs. 9 wird die Pflicht der SchliKo eingeführt, sich wirklich mit den Betroffenen zu beschäftigen. Dies sollte man nicht dem guten Willen der Amtsinhabenden überlassen werden.

In Abs. 10 wird auch eine Pflicht sich zu informieren festgeschrieben, ebenso wie die Pflicht der anderen VS-Gremien, die SchliKo zu informieren

In Abs. 11 soll sichergestellt werden, dass die SchliKo sich nicht erst bei Vorliegen einer Beschwerde konstituiert und sich zuvor mit ihrer eigenen Arbeitsweise auseinandersetzt.

<p>Gremiums anzuhören. ⁴Bei Anrufung gem. § 45 Abs. 2 b) ist die Sitzungsleitung des Organs bzw. Gremiums anzuhören, dem eine nicht ordnungsgemäße Sitzung vorgeworfen wird.</p> <p>(10) ¹Die SchliKo hat sich zu bemühen und ist berechtigt, alle notwendigen Informationen zur Sachlage zu erhalten, solange dem keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. ²Alle Organe und Gremien der VS haben sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>(11) ¹Die SchliKo trifft sich, unabhängig von Anrufungen, nach ihrer Wahl stets zu einer konstituierenden Sitzung. ²Auf dieser gibt sie sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p>§ 48 Beschlüsse der SchliKo</p> <p>(1) ¹Die SchliKo bemüht sich stets, eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben herbeizuführen. ²Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so fasst die SchliKo einen Beschluss.</p> <p>(2) Maß für alle Beschlüsse der SchliKo sind insbesondere das LHG, die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der VS.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse der SchliKo erfolgen mit absoluter Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit fasst die SchliKo keinen Beschluss.</p> <p>(4) Beschließt die SchliKo, dass die VS in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, trägt sie den zuständigen Organen auf, dies zu beheben.</p> <p>(5) Wurde die SchliKo gem. § 45 Abs. 2 a) angerufen, so trifft sie eine für die beteiligten Organe und Gremien verbindliche Entscheidung</p>	<p>Die Aufgabe der Schlichtung wird in Abs. 1 explizit geregelt. Die Beschlussmöglichkeiten der SchliKo werden abschließend enumerativ geregelt. Insbesondere Abs. 6 legt spezifische Handlungswerkzeuge und eine Verhältnismäßigkeit fest. Für Beschlüsse der SchliKo werden in Abs. 7 ein paar Formalia festgelegt. Abs. 8 soll deklaratorisch daran erinnern, dass die SchliKo nicht das letzte Wort hat.</p>

<p>über die strittigen Kompetenzen.</p> <p>(6) ¹Beschließt die SchliKo, dass ein Mitglied oder Organ bzw. Gremium der VS durch eine nicht ordnungsgemäße Sitzung eines Organs oder Gremiums der VS in seinen Rechten verletzt wurde, so beschließt sie weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wiederholung der gesamten Sitzung, oder b) die Wiederholung einzelner Abstimmungen und Wahlen, die auf dieser Sitzung stattfanden, oder c) die Wiederholung anderer Tagesordnungspunkte, oder d) andere Maßnahmen, die zur Beseitigung der Rechtsverletzung geeignet sind, soweit diese Maßnahmen nicht die Entscheidungsbefugnisse eines Organs der VS berühren, <p>je nach Art und Ausmaß des Ordnungsverstoßes.</p> <p>²Die beschlossene Maßnahme muss verhältnismäßig zum Ordnungsverstoß sein.</p> <p>(7) Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(8) Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen</p>	
<p>IX. Hochschulgruppen, studentische Initiativen und hochschulpolitische Listen</p>	
<p>§ 49 Allgemeines Studierende organisieren sich in Hochschulgruppen und studentischen Initiativen.</p>	<p>Hier wird nur ein Ist-Zustand beschrieben, nichts geregelt.</p>
<p>§ 50 Unterstützung durch die Verfasste Studierendenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Organe der VS unterstützen Hochschulgruppen und studentische Initiativen, wenn diese im Sinne der Studierendenschaft arbeiten. (2) Über die Art der Unterstützung entscheiden die Organe der VS im Rahmen ihrer Befugnisse eigenverantwortlich. 	<p>Die letztgültige Zuständigkeit des StuRa in Abs. 3 wird nur ausdrücklich aufgeführt und galt selbstverständlich schon immer.</p>

<p>(3) Im Zweifelsfall entscheidet der StuRa.</p>	
<p>§ 51 Hochschulpolitische Listen Hochschulpolitische Listen sind Hochschulgruppen, die an den universitätsweiten Wahlen zum StuRa oder zum Senat teilnehmen.</p>	<p>Grundsätzliche Definition ohne eigene Auswirkungen, aber Anknüpfungspunkt bei Regelungsbedarf.</p>
<p>X. Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft</p>	
<p>§ 52 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</p> <p>(1) Die VS gibt sich nach § 65 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LHG zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.</p> <p>(2) ¹Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der VS im StuRa eingebracht werden. ²Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.</p> <p>(3) ¹Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. ²Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 53 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen</p> <p>(1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.</p> <p>(2) Zum Beschluss einer Satzung oder Ordnung ist die absolute Mehrheit erforderlich. § 54 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.</p> <p>(4) Dabei kann es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und 	<p>Keine Inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>offensichtliche Fehler verbessern,</p> <p>2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,</p> <p>3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.</p> <p>(5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.</p> <p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.</p>	
<p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung</p> <p>(1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ²In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p>	<p>Formulierungsanpassung an die Änderungen bei der Urabstimmung ohne inhaltliche Auswirkungen.</p>
<p>§ 55 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) ¹Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. ²Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der Universität bekannt zu machen.</p> <p>(2) ¹Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. ²Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer</p>	

Bekanntmachung in Kraft.	
<p>XI. Finanzen</p> <p>§ 56 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, analog Anwendung.</p> <p>(2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.</p> <p>§ 57 Beiträge</p> <p>(1) ¹Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). ²Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.</p> <p>(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.</p> <p>(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.</p> <p>(5) ¹Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. ²Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.</p> <p>§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.</p>	<p>Vollständig unverändert.</p>

- (2) Das Finanzreferat legt der RefKonf bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.
- (3) Das Finanzreferat legt dem StuRa bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) ¹Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.
- (5) Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um
1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.
- Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.
- (8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.
- (9) ¹Die RefKonf bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, die*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt.
²Sie*Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein.

§ 59 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige

<p>Person mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung. ²Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein. ³Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.</p> <p>(2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.</p>	
<p>XIII. Urabstimmungen</p>	
<p>§ 60 Zustandekommen von Urabstimmungen</p> <p>(1) Eine Urabstimmung findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit, 2. auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren. <p>(2) ¹Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der WaKo einzureichen. ²Die Antragsstellenden haben den Antrag zuvor mit der Rechtsaufsicht und einem inhaltlich zuständigen Referat, oder sollte es kein zuständiges Referat geben, der RefKonf, zu besprechen.</p> <p>(3) ¹Die WaKo erstellt für gem. Abs. 2 gestellte Anträge ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung von Unterschriften und gibt fälschungssichere Unterschriftenlisten aus. ²Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(4) ¹Die WaKo übergibt die Unterschriftenlisten an die Antragsstellenden, wobei das Ausgabedatum durch die Unterschrift eines Mitglieds der Wako und einem*r Antragstellenden dokumentiert und bestätigt wird. ²Die Unterschriftenlisten müssen spätestens sechs Wochen nach der Ausgabe bei der WaKo eingereicht werden.</p> <p>(5) ¹Die WaKo prüft die Unterschriften, sie streicht</p>	<p>Die erste Hürde zu der Antragsstellung für Urabstimmungen wird leicht erhöht, um Missbrauch und missbräuchliche Belastung der WaKo zu vermeiden.</p>

<p>unzulässige Unterschriften und prüft anschließend, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. ²Ist das Quorum erreicht, lässt sie die Urabstimmung zu und führt diese durch. ³Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>(6) Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	
<p>§ 61 Organisation und Ablauf der Urabstimmung</p> <p>(1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.</p> <p>(2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages bzw. des Beschlusses des StuRa.</p> <p>(3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden von der WaKo gemäß Wahlordnung festgelegt. Die Antragstellenden sind hierzu anzuhören.</p> <p>(4) ¹Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. ²Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der Abstimmung statt. ³Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 60 Abs. 1 Nr. 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.</p> <p>(5) Näheres regelt die Wahlordnung</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 62 Beschlüsse durch Urabstimmungen</p> <p>(1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.</p> <p>(2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in die folgenden Bereiche eingreift:</p> <p>1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,</p>	<p>Hier wurden die ominösen "grundsätzlichen Angelegenheiten" gestrichen, wofür sonst dienen Urabstimmungen wenn nicht für die wirklich wichtigen Sachen? Dafür wurden Personenwahlen explizit ausgenommen, weil die unter dem Verfahren nur leiden würden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden die Angelegenheiten einzelner Fachschaften. Es sollten</p>

<p>2. Wahlen, die durch die OrgS dem StuRa oder der RefKonf zugewiesen sind,</p> <p>3. Angelegenheiten, die ausschließlich in die Zuständigkeit einzelner Fachschaften fallen, sofern es sich nicht um die Fachschaftssatzung handelt,</p> <p>4. Geschäftsordnungen einzelner Organe und Gremien.</p> <p>(3) ¹Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden. ²Hierbei muss die Beschlussfähigkeit tatsächlich gegeben sein.</p> <p>(4) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen der VS auf.</p>	<p>nicht alle Studis bspw. den Semitisten in ihre speziellen Angelegenheiten hineinpfuschen können.</p> <p>Die Ordnungen wurden grundsätzlich für UA s geöffnet, weil zB Beitragsänderungen per UA durchaus Berechtigung haben können, die GOs bleiben aus Praktikabilitätsgründen aber weiter ausgeschlossen</p> <p>In Abs. 3 wird die Hürde zur Aufhebung von Urabstimmungsbeschlüssen leicht angehoben.</p>
<p>XIII. Abschlussregelungen und Übergangsregelungen</p>	
<p>§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen</p> <p>¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationssatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die vorgenommenen Änderungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>Nötig damit nicht jede einzelne FS-Satzung usw. nochmal beschlossen werden muss mit korrekten Zitaten, ist aber nicht schön formuliert</p>
<p>§ 64 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Organisationssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Fassung sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p>Ein vergleichsweise spätes Inkrafttreten erlaubt eine Umstellungsphase, die Vorbereitung der in § 63 Abs. 2 vorgesehen Anpassungen und eine ordentliche, rechtzeitige Genehmigung durch das Rektorat</p>
<p>Anhang A [wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen)]</p> <p>Anhang B [wird unverändert aus der vorigen Fassung der OrgS übernommen)]</p>	

Diskussion 6.3:

1. Lesung

- Vertreter FS Jura:
 - 28(2) FSVV sei nur bei bestimmten Sachen ungebunden sei keine schöne Formulierung, sollte auf alle Wahlen angewandt werden
 - Antragssteller wollte nicht zu sehr in die Fachschaftsangelegenheiten eingreifen
 - Unzufrieden mit nur noch jährlicher Wahl von Fachschaftsräten
 - Antrag setzt Anmerkung der Rechtsaufsicht um
 - Kritik, dass Rechtsaufsicht nur Teil der LHG Regelungen durchsetzen wolle
 - das sei dann mit der Rechtsaufsicht zu klären
 - 40(1) „kann per Satzung&Ordnung“ klingt unschön, warum Möglichkeit zur Referateeinrichtung per Beschluss nicht explizit aufgeführt?
 - unnötig das ausdrücklich zu erwähnen
 - Rückfrage zu § 63 Übergangsregelung: falls Regelungen aus FS Satzungen entfallen – Was ist wenn nicht klar ist oder irgendwie weggefallen ist. Wie wird das gehandhabt?
 - Rückmeldung der Zuständigen an StuRa
- Vertreterin PoBi-Referat
 - würde es so sehen meiste inhaltl. Probleme von Herrn Treiber ...
 - Grammatik kann wann anders korrigiert werden
- Was können wir überhaupt daran diskutieren?
 - alles
- wir sollten alle Fragen hier diskutieren
- Mit der Rechtsaufsicht kann man auch diskutieren
- FS Jura sei im Gegensatz zu allen andern besonder was den Wahlrhythmus angeht

2. Lesung

- Erläuterung zu Änderungen zwischen den Sitzungen: Klarstellungen zu kommissarischer Amtszeit, Wahl der FSR, Öffentlichkeit des StuRa verweist auf allgemeine Regelung
- Meldung: Bitte Leute zur Mitarbeit anwerben; klar machen, wer mitgearbeitet hat; klar machen, welche Änderungen rechtlich notwendig sind
- Antragsstellende: Antrag wurde wiederholt im StuRa diskutiert, mehr kann nicht erwartet werden; klar, wer antragsstellend ist
- **Meldung:** Sitzungsleitung der RefKonf sollte bei RefKonf-Paragraph stehen, nicht beim Vorsitz
- *Antragsstellende nehmen ÄA an, dass § 39 XIV zum neuen § 43 IX wird*

2. Lesung — fortgesetzt

-

6.3.1 Änderungsantrag „Stärkung der Rechte des StuRa“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Es wird in § 40 OrgS-E folgender neuer Absatz 12 eingefügt: „Referate haben auf Fragen von stimmberechtigten Mitgliedern des StuRa bezüglich ihres Verhaltens zu einem Thema in ihrem Aufgabenbereich zu antworten. Der StuRa kann die Referate hierzu auffordern, wenn dies nötig erscheint.“

Der bisherige Absatz 12 wird der neue Absatz 13.

Der § 42 Absatz 7 Satz 1 OrgS-E wird zu „¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4, 6 bis 12 und 14.“ geändert.

In § 42 Absatz 7 Satz 3 OrgS-E wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

In § 42 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

In § 39 wird folgender Absatz 14 eingefügt: „§ 40 Abs. 12 gilt entsprechend.“

Begründung des Antrags:

Um eine noch bessere Kontrolle der Referate zu gewährleisten, sollen StuRa-Mitglieder an diese Fragen stellen dürfen zu Verhalten der Referate zu einem Thema aus ihrem Aufgabenbereich. Diese sind dann zu beantworten von den Referaten. Verhalten kann dabei ein Tun oder Unterlassen sein.

Der StuRa kann die Referate hierzu nochmals explizit auffordern dem nachzukommen.

Dies dient neben den Berichten, die einmal im Semester zu erfolgen haben, der weiteren Kontrolle durch die Mitglieder des legislativen Organs.

Die Änderung des § 42 VII 1 OrgS garantiert, dass die autonomen Referate nicht ebenfalls dieser strengeren Antwortpflicht der Referate unterliegen.

Für den Vorsitz wird eine entsprechende Regelung eingefügt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
(...)	(...)
§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft	§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft
	(14) § 40 Abs. 12 gilt entsprechend.
§ 40 Referate	§ 40 Referate
(...)	(...)
(11) Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ² Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.	(11) ¹ Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ² Kommen Referate dieser Pflicht nicht nach, so informiert das Präsidium die RefKonf, insbesondere den Vorsitz und das Finanzreferat. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann die Berechtigung des Referates zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre). Die RefKonf soll die Abwahl der Referent*innen durch den StuRa beantragen.
(12) ¹ Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben	(12) ¹ Referate haben auf Fragen von stimmberechtigten Mitgliedern des StuRa bezüglich ihres Verhaltens zu einem Thema in ihrem Aufgabenbereich zu antworten. ² Der StuRa kann die Referate hierzu auffordern, wenn dies nötig erscheint.

<p>bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ² In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen</p> <p>(...)</p> <p>(...)</p>	<p>(13) ¹ Ist ein Referat weder mit Referent*innen besetzt noch mit weiteren Referatsmitgliedern, die die Referent*innen vertreten und ist für weder Referent*innen noch weitere Referatsmitglieder eine kommissarische Amtsführung möglich, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der RefKonf. ² In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der RefKonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. ³In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen</p> <p>(...)</p>
<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(...)</p> <p>(7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 12. ²§ 40 Abs. 8 und 9 gelten unter der Einschränkung durch § 42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 12 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(...)</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 12 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate diese Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).</p>	<p>§ 42 Autonome Referate</p> <p>(...)</p> <p>(7) ¹Es gelten die Regelungen aus § 40 Abs. 2 bis 4, 6 bis 11 und 13. ²§ 40 Abs. 8 und 9 gelten unter der Einschränkung durch § 42 Abs. 2. ³§ 40 Abs. 13 gilt nur insoweit, wie ein autonomes Referat keine eigenen Regelungen getroffen hat.</p> <p>(...)</p> <p>(9) ¹Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und abweichend von § 40 Abs. 13 mindestens zweimal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. ²Kommen autonome Referate diese Pflicht nicht nach, schränkt das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu</p>

	Finanzbeschlüssen ein (Haushaltssperre).

Diskussion 6.3.1:

- Verfahrensnachfrage bezüglich Umgang mit Nachfragen an Referate = eine Art Kontrolle
- Sind auch die autonomen Referate damit gemeint Stimmungsbild: Dafür 12; Dagegen 16; Enthaltung 10
- Gehört dies nicht besser in die Geschäftsordnung?

6.3.2 Änderungsantrag „Stärkung der Fachschaftsrechte bei ihren Satzungen“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Es wird in § 54 OrgS-E folgender Absatz 4 eingefügt: „Das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzungen der Fachschaften (Anhang B) haben abweichend von § 6 Absatz 1 der FSR und die FSVV der betroffenen Fachschaft sowie die Mitglieder des StuRa, sofern es nicht lediglich um formale Aspekte oder offensichtlich inhaltlich unbedeutende Regelungen geht.“

Begründung des Antrags:

Den Fachschaften sollten keine von ihnen nicht gewollte Ordnungen aufgedrängt werden. Daher sollten nur sie Änderungen an ihrer Fachschaft vorschlagen können. Dies kann entweder durch die FSVV oder den FSR geschehen. Aus Praktikabilitätsgründen können kleinere Änderungen von jedem vorgeschlagen werden sowie von den StuRa-Mitgliedern aus Rechtsgründen.

Eine Einschränkung des allgemeinen Antragsrecht liegt dadurch vor.

Dass dies aber nicht zu rechtfertigen wäre oder gar ein Verstoß gegen § 65a Absatz 1 LHG ist, stellt sich aus unserer Sicht so nicht da:

Zunächst findet sich keine Stütze im Gesetzeswortlaut oder auch der Begründung zu diesem (Lt-Drs. 15/1600), dass jeder Studierende ein Antragsrecht haben muss. Dass es gewisse Gestaltungsrechte für die Studierende in der VS aber geben muss erschließt sich aus dem Demokratieprinzip. Antragsberechtigung ist ein Beispiel dafür.

Die hier vor geschlagene Einschränkung schränkt dies nun ein. Aber nur auf der zentralen Ebene, auf der dezentralen Ebene kann immer noch jeder Studierende den Antrag einbringen und verlangen, dass dort über eine Einbringung in den StuRa abgestimmt wird.

Dies verfolgt den legitimen Zweck, dass den Fachschaften nicht Regelungen aufgezwungen werden können, die für sie eventuell sehr unpraktikabel sind oder schlicht nicht durchführbar. Den Fachschaften sollte zudem ein gewisses Selbstorganisationsrecht zugestanden werden.

Das Mittel ist geeignet für die Zweckerreichung und das relativ mildeste Mittel. Die Fachschaften haben durch das Vorschlagsrecht künftige Satzungsänderungen selbst in der Hand. Andere Methoden dies zu gewährleisten wären eingriffsintensiver, etwa ein Vetorecht für die Fachschaft im StuRa, dies wäre mit § 65a LHG tatsächlich schwer vertretbar.

Das Mittel ist auch angemessen. Es handelt sich hier nur um einen minimalen Eingriff, da weiter Satzungsänderungsanträge in die FSVV und den FSR eingebracht werden können und lediglich der direkte Weg in den StuRa gesperrt wird. Dies wird jedoch durch das überwiegende Selbstbestimmungsrecht und Funktionsinteresse der Fachschaften gerechtfertigt. Durch die Ausnahme

von inhaltlich unbedeutenden Regelungen und formalen Aspekten wird zudem keine unnötige Bürokratie geschaffen, wenn das Interesse der Fachschaften nicht oder nur unwesentlich berührt ist. Zudem können Mitglieder des StuRa weiter Änderungen einbringen.

Die Anforderungen des § 65a LHG Satzungsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen, wird dadurch nicht berührt. Die nötige Legitimation durch die Studierenden wird somit weiter hergestellt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
<p>(...)</p> <p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung (1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ² In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>§ 54 Änderungen der Organisationssatzung (1) ¹Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 52 und 53 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. ² In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.</p> <p>(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den StuRa ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des StuRa notwendig.</p> <p>(3) Für Änderungen der Organisationssatzungen durch Urabstimmung ist gem. § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden notwendig.</p> <p>(4) Das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzungen der Fachschaften (Anhang B) haben abweichend von § 6 Absatz 1 der FSR und die FSVV der betroffenen Fachschaft sowie die Mitglieder des StuRa, sofern es nicht lediglich um formale Aspekte oder offensichtlich inhaltlich unbedeutende Regelungen geht.</p> <p>(...)</p>

Diskussion 6.3.2:

-

6.3.3 Änderungsantrag „Gewährleistung von Wahlfreiheit“

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

In § 28 II OrgS-E wird folgender Satz 3 angefügt: „Ferner ist er aufgrund der Wahlfreiheit der gewählten Mitglieder auch bei sonstigen Wahlen von Personen in Ämter nicht gebunden.“
 Zudem werden Satznummern vergeben.

Begründung des Antrags:

Die Mitglieder des FSR sollten aufgrund Ihrer eigenen Wahlfreiheit bei jeder Wahl frei sein, nicht nur bei Wahlen für ihre Mitglieder im StuRa.
Dies wird hiermit sichergestellt.

Synopse:

Bisheriger Text im Entwurf:	Neuer Text:
(...) § 28 Abs. 2 Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern. (...)	(...) § 28 Abs. 2 ¹ Die Beschlüsse der FSVV sind Grundlage für die Arbeit des Fachschaftsrats und für diesen bindend. ² Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern. ³ Ferner ist er aufgrund der Wahlfreiheit der gewählten Mitglieder auch bei sonstigen Wahlen von Personen in Ämter nicht gebunden. (...)

Diskussion 6.3.3:

-

keine 2/3 Mehrheit anwesend, TOP 6 vertagt

7 Haushalt 2024 (2. Lesung — fortgesetzt)

Die Antragssteller*innen haben zwischen der 1. und 2. Lesung Anpassungen am Antrag vorgenommen.

Antragssteller*in: Finanzreferat und Beauftragte für den Haushalt

Der StuRa beschließt den vorliegenden Haushalt für das Jahr 2024:

Haushaltsplan 2024 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg



Titelnr.	Bezeichnung	Ansätze 2024	Unterschied zu 2023	Erläuterungen
	Einnahmen			
0	Steuereinnahmen	0,00 €	0,00 €	
1	Verwaltungseinnahmen			

100.01	VS-Beiträge grundständige Studierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	500.000,00 €	2.000,00 €	2024: Studierende gesamt: 28900 25000 grundständige Studierende 3900 Promotionsstudierende
	<i>für zentrale Zwecke (5,50 € pro Studi * 2 Semester)</i>	275.000,00 €	1.100,00 €	
	<i>für die Fachschaften (4,50 € pro Studi * 2 Semester) (2024: ausgehend von 25000 grundständigen Studierenden)</i>	225.000,00 €	900,00 €	
100.03	VS-Beiträge Promotionsstudierende (10 € pro Studi * 2 Semester)	78.000,00 €	8.000,00 €	Darstellung
	<i>für zentrale Zwecke (1,80 € pro Studi * 2 Semester)</i>	14.040,00 €	1.440,00 €	
	<i>für den Doktorandenkonvent (8,20 € pro Studi * 2 Semester) (2023: ausgehend von 3900 Promotionsstudierenden)</i>	63.960,00 €	6.560,00 €	
110	Durch die Beitragsordnung zweckgebundene Einnahmen	291.890,00 €	-964.280,00 €	
111	RNV-Umlage	0,00 €	-970.750,00 €	
112	Campusrad-Umlage	147.390,00 €	3.970,00 €	
113	Theater-Umlage	144.500,00 €	2.500,00 €	
1	Summe Verwaltungseinnahmen	869.890,00 €	-954.280,00 €	
2	Gemischte Einnahmen			
210	Spenden, Zuschüsse Dritter gesamt	5.000,00 €	2.000,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>	5.000,00 €	2.000,00 €	
211	Zuschüsse der Universität	0,00 €	0,00 €	
221	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	6.000,00 €	0,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>	0,00 €	0,00 €	
		6.000,00 €	0,00 €	
222	Einnahmen aus Abschlussveranstaltungen	8.000,00 €	0,00 €	
	<i>Zentral Fachschaften</i>	8.000,00 €	8.000,00 €	
223	Einnahmen aus kulturellen	15.000,00 €	0,00 €	

	Veranstaltungen			
	<i>Zentral Fachschaften</i>	15.000,00 €	15.000,00 €	
230	Zinsen	0,00 €	-40,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>			
240	Kaution	1.150,00 €	0,00 €	
242	Schlüsselkautionen	1.150,00 €	0,00 €	Hälfte als Einnahme, Hälfte als Rücklage
250	Einnahmen Betrieb gewerblicher Art	15.000,00 €	3.000,00 €	
	<i>davon zentral davon dezentral (Fachschaften)</i>	3.000,00 € 12.000,00 €	3.000,00 € 12.000,00 €	
290	Sonstige Einnahmen	100,00 €	0,00 €	
291	Erstattungen Umlagen RNV	0,00 €	0,00 €	Darstellung
292	Erstattungen Umlage CampusRad	100,00 €	0,00 €	Anpassung an Erfahrungswert
Summe				
2	Gemischte Einnahmen	50.250,00 €	4.960,00 €	
3	Rücklagen aus dem Vorjahr			
310	Entnahme aus allgemeiner Rücklage	508.000,00 €	0,00 €	
311	<i>zentrale allgemeine Rücklage</i>	480.000,00 €	0,00 €	
312	<i>Doktorandenkonvent</i>	28.000,00 €	0,00 €	
320	Entnahme aus zweckgebundener Rücklage	461.150,00 €	400.000,00 €	
321	<i>Fachschaften Schlüsselkautionen</i>	30.000,00 €	0,00 €	
322	<i>(Durchlaufend) zentral (für den Umzug der VS)</i>	1.150,00 €	0,00 €	siehe 242
323		30.000,00 €	0,00 €	
329	<i>Rückzahlung 9 € Ticket</i>	400.000,00 €	400.000,00 €	
Summe	Rücklagen aus dem Vorjahr (Kontostand 31.12.)	969.150,00 €	400.000,00 €	Der Betrag steht erst am Jahresende fest
3				
Zwischenrechnung Einnahmen				
	Einnahmen gesamt	920.140,00 €	-949.320,00 €	

Einnahmen + Rücklagen aus dem Vorjahr		1.889.290,00 €	-549.320,00 €	
Ausgaben				
4 Personal				
410	Angestelltes Personal	176.000,00 €	16.000,00 €	
42	Aufwandsentschädigung Exekutiv	88.800,00 €	0,00 €	
421	AE Vorsitz	12.000,00 €	0,00 €	
422	AE Referate	76.800,00 €	0,00 €	
44	Aufwandsentschädigung Legislativ	4.100,00 €	0,00 €	
441	AE Präsidium	3.600,00 €	0,00 €	
442	AE Protokollführung StuRa	500,00 €	0,00 €	
443	AE Notlagenausschuss			
45	Aufwandsentschädigungen Wahlen	9.750,00 €	0,00 €	
451	AE Wahlen	9.250,00 €	9.250,00 €	Darstellung
452	AE Wahlen EDV	500,00 €	500,00 €	Darstellung
46	Personalverwaltung,-entwicklung und Schulungen	11.200,00 €	100,00 €	
461	Personalverwaltung	2.200,00 €	100,00 €	
462	Personalentwicklung, Teambuilding und Schulungen	9.000,00 €	0,00 €	
Summe 4 Personal		289.850,00 €	16.100,00 €	
5 Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
51	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	47.550,00 €	-850,00 €	
511	Büroausstattung	25.000,00 €	0,00 €	
512	Ausstattung Bibliothek und Archiv	1.500,00 €	-500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
513	Weitere Ausstattung	11.000,00 €	-1.000,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
514	Reparatur/ Instandhaltung	1.800,00 €	0,00 €	
515	Druck- und Kopierkosten	5.000,00 €	0,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
516	Putz- und Pflegematerial	1.200,00 €	0,00 €	
517	Kommunikation	900,00 €	-500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
518	Rückzahlung Kautions	1.150,00 €	0,00 €	siehe 242
520	Öffentlichkeitsarbeit	5.000,00 €	-2.500,00 €	

53	Reise-, Teilnahme- und Transportkosten	11.000,00 €	-500,00 €	
531	Dienstreisen	4.000,00 €	0,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
532	Seminare und Fortbildungen (Teilnahme an externen)	6.000,00 €	0,00 €	
533	Transportkosten	1.000,00 €	-500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
540	Bewirtungskosten und Lebensmittel (intern)	3.500,00 €	500,00 €	
55	Ausgaben für Dienstleistungen	22.500,00 €	1.587,88 €	
550	diverse Dienstleistungen	15.000,00 €	0,00 €	Benennung
551	Dienstleistungen Wahlen	5.500,00 €	87,88 €	Rundung - sieht besser aus
552	Bankgebühren	500,00 €	0,00 €	
553	Serverkosten, Verwaltungssoftware IT/Finanzen	1.500,00 €	1.500,00 €	Darstellung/Benennung
560	Dankesgeschenke	500,00 €	0,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
570	Rückerstattungen Beitragszahlungen	400.100,00 €	400.000,00 €	Darstellung
571	Rückerstattung RNV-Umlage	0,00 €	0,00 €	
572	Rückerstattung Campusrad-Umlage	100,00 €	0,00 €	
573	Rückzahlung 9 € Ticket	400.000,00 €	400.000,00 €	
580	Durch die Beitragsordnung gesondert festgelegte Ausgaben	291.890,00 €	-964.280,00 €	Darstellung
581	RNV-Umlage	0,00 €	-970.750,00 €	
582	Campusrad-Umlage	147.390,00 €	3.970,00 €	
583	Theater-Umlage	144.500,00 €	2.500,00 €	
590	Steuern, Abgaben	7.500,00 €	-9.500,00 €	Anpassung an tatsächliche Kosten
5	Summe Verwaltungs- und Betriebsaufwand	789.540,00 €	-575.542,12 €	
6	Zuweisungen und Förderung			
61	Zuweisungen	324.960,00 €	11.460,00 €	
612	Fachschaften (ohne Rücklagen: diese siehe 321)	225.000,00 €	900,00 €	
613	Doktorandenkonvent (ohne Rücklagen: diese siehe 312)	63.960,00 €	6.560,00 €	
614	Autonome Referate	36.000,00 €	4.000,00 €	

62	Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen	100.000,00 €	-98.000,00 €	
621	Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen	70.000,00 €	-5.000,00 €	Anpassung an erwartete Ausgaben
622	Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen	5.000,00 €	0,00 €	
623	Förderungen für Fachschaftsprojekte	20.000,00 €	-48.000,00 €	
624	Solidartopf für kleine Fachschaften zur Unterstützung bei Projekten	5.000,00 €	-45.000,00 €	
63	Soziale Belange der Studierendenschaft	63.300,00 €	1.800,00 €	631,632,633: max 10% von 568000
631	Notlagenstipendium	37.000,00 €	500,00 €	
632	Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	10.800,00 €	800,00 €	
633	Exkursionsförderung für Härtefälle	10.000,00 €	500,00 €	
634	Rechtsberatung für Studierende	5.500,00 €	0,00 €	
64	Übergeordnete Organisationen	25.000,00 €	0,00 €	
641	Mitgliedsbeiträge zentral	25.000,00 €	0,00 €	
65	Verbindlichkeiten aus Vorjahresbeschlüssen	25.000,00 €	-25.000,00 €	
651	Zusagen an Gruppen und Initiativen aus dem Vorjahr	25.000,00 €	-25.000,00 €	Erfahrungswert
652	weitere Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	
6	Summe Zuweisungen und Förderung	538.260,00 €	-109.740,00 €	
7	Projekte der VS			
710	Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art	5.000,00 €	1.000,00 €	Anpassung an Erwartungen
721	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	1.000,00 €	100,00 €	Anpassung an Erwartungen
722	Überregionale Vernetzungsveranstaltungen	1.000,00 €	-1.000,00 €	Anpassung an Erwartungen
730	Abschlussveranstaltungen	0,00 €	0,00 €	
740	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art	12.500,00 €	-5.500,00 €	Umschichtung zu Lebensmittelposten
750	Bewirtungskosten und Lebensmittel	9.000,00 €	6.900,00 €	
780	Betrieb gewerblicher Art	4.000,00 €	4.000,00 €	

790	Zahlungen aus (zweckgebundenen) Rücklagen	0,00 €	-60.000,00 €	
Summe				
7	Projekte der VS	32.500,00 €	-154.500,00 €	
9 Einstellung Rücklagen				
910	Einstellung in allgemeine Rücklage	177.990,00 €	110.600,00 €	Aufgeräumt
911	<i>zentrale allgemeine Rücklage</i>	<i>146.010,00 €</i>	106.620,00 €	Restposten
912	<i>Doktorandenkonvent</i>	<i>31.980,00 €</i>	3.980,00 €	
920	Einstellung in zweckgebundene Rücklage	61.150,00 €	0,00 €	
921	<i>Fachschaften</i>	<i>30.000,00 €</i>	0,00 €	
922	<i>Schlüsselkaution</i>	<i>1.150,00 €</i>	0,00 €	siehe 242
923	<i>Umzug der VS</i>	<i>30.000,00 €</i>	0,00 €	
Summe				
9	Rücklagen	239.140,00 €	110.600,00 €	
Zwischenrechnung Ausgaben				
Ausgaben gesamt		1.889.290,00 €	-713.082,12 €	
Saldo		0,00 €	0,00 €	Saldo HHJ23 nicht darstellbar

Nicht ihrem Zwecke zugefügte Mittel werden am Ende des Haushaltsjahres, soweit nicht anders festgelegt, in die zentrale allgemeine Rücklage überführt.

Zuweisungen 2024

Kennnummer		
01	Zentral	
		225.000,00
02	Fachschaften	€
03	Doktorandenkonvent	78.000,00 €
04	Autonome Referate	
	Autonome Referate	
0401	IT's FuN-Referat	8.000,00 €
0402	Gesundheitsreferat	8.000,00 €
0403	Antira-Referat	8.000,00 €
0404	Queerreferat	8.000,00 €

Zuweisung an die Fachschaften 2024

FS-Zuweisungen gesamt		225.000,00 €				
Zuweisungen pro VZÄ		3,953590532				
<i>Fachschaftsnr.</i>	Fachschaften	VZÄ für 2024	Sockelbetrag	Betrag nach VZÄ¹	Gesamt	Endgültige Zuweisung²
0201	Ägyptologie	38,625	2.250,00 €	152,71 €	2.402,71 €	2.403,00 €
0202	Alte Geschichte	68,75	2.250,00 €	271,81 €	2.521,81 €	2.522,00 €
0203	American Studies	188,5	2.250,00 €	745,25 €	2.995,25 €	2.996,00 €
0204	Anglistik	896,285	2.250,00 €	3.543,54 €	5.793,54 €	5.793,00 €
0205	Assyriologie	23,375	2.250,00 €	92,42 €	2.342,42 €	2.343,00 €
0206	Biologie	1729,75	2.250,00 €	6.838,72 €	9.088,72 €	9.088,00 €
0208	Chemie/Biochemie	924,75	2.250,00 €	3.656,08 €	5.906,08 €	5.906,00 €
0209	Computerlinguistik	239,875	2.250,00 €	948,37 €	3.198,37 €	3.199,00 €
0210	Deutsch als Fremdsprache	355	2.250,00 €	1.403,52 €	3.653,52 €	3.654,00 €
0211	Erziehung und Bildung	318,5	2.250,00 €	1.259,22 €	3.509,22 €	3.510,00 €
0212	Ethnologie	214,75	2.250,00 €	849,03 €	3.099,03 €	3.100,00 €
0213	Geographie	696,75	2.250,00 €	2.754,66 €	5.004,66 €	5.004,00 €
0214	Geowissenschaften	174	2.250,00 €	687,92 €	2.937,92 €	2.938,00 €
0215	Germanistik	696,63	2.250,00 €	2.754,19 €	5.004,19 €	5.004,00 €
0216	Gerontologie&Care	42,825	2.250,00 €	169,31 €	2.419,31 €	2.420,00 €
0217	Geschichte	872	2.250,00 €	3.447,53 €	5.697,53 €	5.697,00 €
0218	Informatik *	803	2.250,00 €	3.174,73 €	5.424,73 €	5.424,00 €
0219	Islamwissenschaft	58,875	2.250,00 €	232,77 €	2.482,77 €	2.483,00 €
0220	Japanologie	214,9166667	2.250,00 €	849,69 €	3.099,69 €	3.100,00 €
0221	Jura	2234,125	2.250,00 €	8.832,82 €	11.082,82 €	11.082,00 €
0222	Klassische und Byzantinische Archäologie	163,125	2.250,00 €	644,93 €	2.894,93 €	2.895,00 €
0223	Klassische Philologie	197,75	2.250,00 €	781,82 €	3.031,82 €	3.032,00 €
0224	Kunstgeschichte (Europäische)	304,625	2.250,00 €	1.204,36 €	3.454,36 €	3.455,00 €
0225	Mathematik*	820,25	2.250,00 €	3.242,93 €	5.492,93 €	5.492,00 €
0226	Medizin Heidelberg	4177	2.250,00 €	16.514,15 €	18.764,15 €	18.760,00 €

0227	Medizin Mannheim	2199,5	2.250,00 €	8.695,92 €	10.945,92 €	10.945,00 €
0228	Mittelalterstudien/Cultural Heritage	51,5	2.250,00 €	203,61 €	2.453,61 €	2.454,00 €
0229	Molekulare Biotechnologie	567	2.250,00 €	2.241,69 €	4.491,69 €	4.492,00 €
0230	Musikwissenschaft	123,5	2.250,00 €	488,27 €	2.738,27 €	2.739,00 €
0231	Ostasiatische Kunstgeschichte	76,41666667	2.250,00 €	302,12 €	2.552,12 €	2.553,00 €
0232	Pharmazie	135	2.250,00 €	533,73 €	2.783,73 €	2.784,00 €
0233	Philosophie	569,85	2.250,00 €	2.252,95 €	4.502,95 €	4.503,00 €
0234	Physik*	2662,75	2.250,00 €	10.527,42 €	12.777,42 €	12.775,00 €
0235	Politikwissenschaft	712,625	2.250,00 €	2.817,43 €	5.067,43 €	5.067,00 €
0236	Psychologie	790,375	2.250,00 €	3.124,82 €	5.374,82 €	5.374,00 €
0237	Religionswissenschaft	92,625	2.250,00 €	366,20 €	2.616,20 €	2.617,00 €
0238	Romanistik	475,705	2.250,00 €	1.880,74 €	4.130,74 €	4.131,00 €
0239	Semitistik	11,875	2.250,00 €	46,95 €	2.296,95 €	2.297,00 €
0240	Sinologie	147,0416667	2.250,00 €	581,34 €	2.831,34 €	2.832,00 €
0241	Slavistik/Osteuropastudien	129,125	2.250,00 €	510,51 €	2.760,51 €	2.761,00 €
0242	Soziologie	567,5	2.250,00 €	2.243,66 €	4.493,66 €	4.494,00 €
0243	Sport	386,055	2.250,00 €	1.526,30 €	3.776,30 €	3.777,00 €
0244	Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	130	2.250,00 €	513,97 €	2.763,97 €	2.764,00 €
0245	Theologie (Evangelische)	466,275	2.250,00 €	1.843,46 €	4.093,46 €	4.094,00 €
0246	Transcultural Studies	129	2.250,00 €	510,01 €	2.760,01 €	2.760,00 €
0247	UFG/VA/GA - Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische und Geo-Archäologie	97,25	2.250,00 €	384,49 €	2.634,49 €	2.635,00 €
0248	Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)	490	2.250,00 €	1.937,26 €	4.187,26 €	4.188,00 €
0249	Volkswirtschaftslehre (VWL)	995,25	2.250,00 €	3.934,81 €	6.184,81 €	6.184,00 €
0250	Zahnmedizin	564	2.250,00 €	2.229,83 €	4.479,83 €	4.480,00 €
	Gesamt	29024,25	110.250,00 €	114.750,00 €	225.000,00€	225.000,00€

* nicht aufgeführt sind hier durchlaufenden Gelder für Schlüsselkationen

¹Die Fachschaften erhalten insgesamt 4,50 vom VS-Beitrag der grundständigen Studierenden (insgesamt 10 Euro pro Studi und Semester => 225.000 Euro). Bei der Zuweisung auf die einzelnen FSen erhält zuerst jede FS aus der Gesamtzugewiesung einen Sockelbetrag in Höhe von 2250€ (1125/Semester). Der verbleibende Rest der Gesamtzugewiesung an die FSen wird nach Anteil an den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf die FSen verteilt. Bei Studierenden, die in einem Studiengang mehrere Fächer studieren, wird so der Beitrag anteilig auf die betroffenen FSen aufgeteilt. Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) geben also nicht die Zahl der Studierenden wieder, sondern sind die Summe der aufaddierten Studienanteile aller Studierenden.

² Bis 5000 Euro wurden die Centbeträge aufgerundet, ab 5000 Euro abgerundet, dann die Beträge der beiden FSen mit den höchsten Zuweisungen minimal gekürzt, damit die Summe weiterhin 225000 ergibt

Stellenplan 2024

VZ: Vollzeitstelle

Einsatzgebiet	Stellen-Anzahl	Gruppe	Stufe	Wochenstunden (von 39,5)	Monatsstunden (mit Monatsfaktor)	Jahresgehalt gerundet	% einer VZ gerundet	In % einer VZ
Finanzen	3							
Belegprüfung/Bürosupport	1	E4	3	8,05	35	10.000,00	20	0,203797468
Haushalt/Verwaltung	1	E11	6M	19,75	85,87	45.000,00	50	0,5
Überweisungen/Buchhaltung	1	E4	1	6,90		8.000,00	29	0,174683544
Gremien	1							
Gremiensupport	1	E 5	2M	9,20	40	12.000,00	23	0,232911392
EDV	2							
EDV-Service	1	E7	1	6,92	42,39	9.000,00	17	0,175189873
Server/Administration	1	E9b	4	10,00	43,48	17.000,00	25	0,253164557
Büro/Service	1							
Ausleihe/Räume/Beschaffung	1	E6	3M	15,20	56,09	20.000,00	33	0,384810127
Öffentlichkeitsarbeit	2							
Öffarbeit/Pressearbeit	1	E9a	3	10,50	45,65	16.000,00	27	0,265822785
Schwerpunkt engl. Öffarbeit	1	E9a	eins	9,66	42	13.000,00	24	0,244556962
Gesamtanzahl:	9			96,18	390,48	150.000,00	2,5	2,434936709

 mit Tarif- und Stundenerhöhung, Stufenanstieg, Überstd. Verwaltungskosten, Lohnsteuer etc. **176.000,00**

Online, mit vollständigem Vergleich zu den Ansätzen für 2023:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/11_Legislatur/Haushalt_2024_Entwurf.xlsx

Diskussion

2. Lesung

- Warum sollen Förderungen für Fachschaften reduziert werden?
 - da nicht benötigt wurde wieder reduziert, gibt 3FS Töpfe
 - Sonderbeschluss des StuRa von dem man jetzt wieder auf Normalniveau zurückfällt
 - haben Topf überhaupt nicht ausgenutzt; können jederzeit Nachtragshaushalt machen
 - Wie viel wurde ausgegeben?
 - mit Altlasten ca. 20.000
 - Übersicht wäre ganz schön
- Soll mehr schulungen geben, weil es Bedarf gibt, werden einige Leute aus der RefKonf zur Schulung schicken.
- Wäre es möglich beim nächsten Mal die Zeilen der Übersicht halber durchgehen zu lassen?
 - Können einen Vermerk machen
- Könnten wir nicht Kopierkosten sparen?
 - Gibt immer wieder Leute, die im StuRa, Dinge für FS, etc. drucken müssen und daher wird es gebraucht.

2. Lesung

- Theo erklärt die einzelnen Posten. Frage nach den „Gewinnen“ : Antwort: gehen in den Restposten, allgemeine Rücklagen.
- Posten 4.5 Verständnisfrage – ist jetzt zu 451 und 452 erweitert
- FS Kosten: Punkt 623: für kleine Fachschaften: ggf. Erhöhen auf 35K.
- Neue Zahlen für die FS Budgets werden geladen
- Verständnisfragen

- Details zu den einzelnen Posten sind nicht zu klären – der TOP wird vertagt. Keine Gegenrede.

8 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

8.1 Kandidatur für das autonome AntiRa-Referat — JoAnn Augustus (1. Lesung)

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Das Protokoll mit dem Kandidaturvorschlag für JoAnn Augustus liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kandidatin ist entschuldigt: Vertagt ohne Gegenrede.

8.2 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Shahd Younis (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Nicht anwesend: vertagt

Diskussion

1. Lesung

- vertagt

8.3 Kandidatur für die Wahlkommission — Irfan Ahmad (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Mitgliedschaft in politischen Vereinigungen?: nicht, aber ehrenamtlich aktiv gewesen für kulturelles Miteinander

8.4 Kandidatur für das Lehramtsreferat — Marie Külz (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- In keinen weiteren Organisationen
- Zeit für RefKonf?: ja
- Was ist das größte Problem Deiner Meinung nach: Die Tatsache, dass man nicht für den Beruf ausgebildet wird.

8.5 Kandidatur für das Gremienreferat — Jacob Schupp (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- die Anwesenheit in der RefKonf ist möglich.
- Wirst du uns auch Standpauken halten? Antwort: Nein, aber ich setze mich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzungen ein
- Weitere Unterstützung kommt aus der FS Jura
- Wie planst du deine zeitliche Disposition? Antwort: Ich denke, das sollte möglich sein, aber endgültig kann ich das nicht versprechen

8.6 Kandidatur für die Wahlkommission — Selina Mühlbacher (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- kurze Vorstellung

2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

8.7 Kandidatur für die Schlichtungskommission — Michèle Pfister (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Michele war mal im Vorsitz, jetzt am Ende des Masterstudiums, seit langem in der VS aktiv; Schliko wäre jetzt noch eine interessante Erfahrung als Abschluss. Wie eine Schiedskommission läuft ist mir ebenfalls bekannt.
- Fragen: keine

2. Lesung

- Keine Einwände und Fragen

8.8 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Diana Zhunussova (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Kurze Vorstellung: möchte ihre Erfahrungen aus vorheriger Arbeit einbringen
- Frage wie lange im Ausland: noch 3 Wochen

2. Lesung

- Keine Einwände und FRagen

8.9 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Sarah Hotz (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vorstellung: Sarah studiert Geschichte, war in Japan, hat mit Diana bereits zusammengearbeitet und möchte sich gerne einbringen

2. Lesung

- Keine Einwände und Fragen

8.10 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Darliné Schütte (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- 5. Semester Mathe, ist in der FS etc. Aktiv und würde ihre Kompetenzen jetzt gerne erweitern, und hat selber einen internationalen Hintergrund und kennt die damit verbundenen Themen
- Frage: für die Abschaffung der 2.Studiengebühren? Ja betrifft sehr wesentlich die ausländischen Studierenden

2. Lesung

- Keine Einwände und Fragen

8.11 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende — Ivo Schmidt (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- VWL Bachelor, würde sich gerne engagieren
- Keine Fragen

2. Lesung

- Keine Einwände und Fragen

8.12 Kandidatur für das Lehramtsreferat — Maike (Melissa) Lindenau (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Maike: präsentiert auch, Ist bereits in verschiedenen Funktionen aktiv, gehört keine politischen Gruppe an.
- Fragen keine

2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

8.13 Kandidatur für den HSE-Rat (Stellvertreterin) — Tessa von Leesen (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Moin, ich fass mich kurz: bislang noch nicht so aktiv, möchte mir jetzt die Zeit für Aktivität nehmen. Derzeit als Campusbotschafterin für den Campus aktiv.
- Keine Fragen

2. Lesung

- Was ist der HSE – Rat? Organ zwischen PH und Uni zur Qualifikation der Studierenden

8.14 Kandidatur für die AG Master of Education — Tessa von Leesen (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

8.15 Kandidatur für die AG Master of Education — Marie Rosa Leah Külz (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Möchte sich engagieren

2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

8.16 Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Maike (Melissa) Lindenau (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- Fritz erklärt was der QSM Ausschuss ist. Dieser verwaltet die QSM GELDER, v.a. Die zurückgeflossenen Gelder.

8.17 Kandidatur für den QSM-Ausschuss — Marie Rosa Leah Külz (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- keine Wortmeldungen

8.18 Kandidatur für das Öko-Referat — Marius Baumann (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Bezieht sich auf seine schriftliche Bewerbung. Keine Fragen.

2. Lesung

- Keine Fragen

8.19 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Marius Baumann (Öko-Referat)	27	4	3
Maike Lindenau (Lehramtsreferat)	31	1	2
Maike Lindenau (QSM-Ausschuss)	30	1	3

Marie Rosa Leah Külz (QSM-Ausschuss)	30	1	3
Marie Rosa Leah Külz (AG Master of Education)	30	0	2
Tessa von Leesen (AG Master of Education)	32	0	2
Tessa von Leesen (stellv. Mitglied HSE-Rat)	31	1	2
Selina Mühlbacher (Wahlkommission)	30	1	3
Michele Pfister (Schlichtungskommission)	30	1	3
Diana Zhunussova (Referat für Internationale Studierende)	30	1	3
Sarah Hotz (Referat für Internationale Studierende)	29	1	4
Darliné Schütte (Referat für Internationale Studierende)	29	1	4
Ivo Schmidt (Referat für Internationale Studierende)	29	1	4

9 Finanzanträge aus vorigen Sitzungen

9.1 Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln (2. Lesung)

Antragssteller*in: Innenreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt, eine Wichtelaktion zwischen den Fachschaften und den im StuRa vertretenen Listen zu finanzieren.

Haushaltsposten: 560.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.120€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

In der Weihnachtszeit wollen wir gerne eine Wichtelaktion für die Fachschaften und die hochschulpolitischen Listen organisieren. Dabei sollen die 49 Fachschaften und die 7 Listen nach einer kurzen Anmeldung eine andere Fachschaft oder Liste zufällig zugeteilt bekommen, für welche ein Geschenk gemacht werden soll.

Dieses Geschenk sollte idealerweise mit der beschenkten Gruppe etwas zu tun haben und nachhaltig sein, also nicht nur zur einmaligen Verwendung, doch den Gruppen ist bei der Entscheidung freie Hand gelassen. Bloß die Kosten pro Gruppe dürfen nicht 20€ überschreiten. Wir sammeln die Geschenke im Büro und werden diese dann in einer StuRa-Sitzung oder einem Vernetzungstreffen vor Weihnachten verteilen, sodass Vertreter*innen der Gruppen sie dort erhalten und als Geschenke in ihre

eigenen Treffen mitnehmen können.

Geschenke der Listen/Fachschaften füreinander sollen den kollegialen und humorvollen Austausch untereinander fördern und durch eine zufällige Auslosung der Paare auch neue Bekanntschaften ermöglichen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	1.120€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.120€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	1.120€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Wichtelgeschenke von 49 Fachschaften á 20€	980€	Mittel, damit die Fachschaften füreinander und für die Listen Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
Wichtelgeschenke von 7 Listen á 20€	140€	Mittel, damit die Listen füreinander und für die Fachschaft Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	1.120€	

Diskussion 9.1:

1. Lesung

- Was soll mit dem Restgeld passieren?
 - Soll abgerechnet werden wie immer
- Wer finanziert das Ganze?
 - Der Stura zentral
- Was schenken sich Fachschaften?
 - Ich bin mir sicher ihr findet lustigen juristischen Witz
- Was ist mit Leuten die kein Weihnachten feiern?
 - Wir können es auch Winterwichteln nennen?
- Der Betrag steigt nicht, wenn einige nicht teilnehmen.
- Sollten die Religion rauslassen.

2. Lesung

- Keine Einwände und Fragen:

9.1.1 Änderungsantrag zur Finanzierung für Fachschafts- und Listenwichteln

Antragssteller*in: Nicolai Koch

Antragstext:

Der StuRa beschließt, eine Wichtelaktion zwischen den Fachschaften und den im StuRa vertretenen

Listen zu finanzieren.

Haushaltsposten: 560.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.680€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

In der kalten Winterzeit wollen wir gerne eine Wichtelaktion für die Fachschaften und die hochschulpolitischen Listen organisieren. Dabei sollen die 49 Fachschaften und die 7 Listen nach einer kurzen Anmeldung eine andere Fachschaft oder Liste zufällig zugeteilt bekommen, für welche ein Geschenk gemacht werden soll.

Dieses Geschenk sollte idealerweise mit der beschenkten Gruppe etwas zu tun haben und nachhaltig sein, also nicht nur zur einmaligen Verwendung, doch den Gruppen ist bei der Entscheidung freie Hand gelassen.

Bloß die Kosten pro Gruppe dürfen nicht 30€ überschreiten.

Wir sammeln die Geschenke im Büro und werden diese dann in einer StuRa-Sitzung oder einem Vernetzungstreffen vor-Weihnachten verteilen, sodass Vertreter*innen der Gruppen sie dort erhalten und als Geschenke in ihre eigenen Treffen mitnehmen können.

Geschenke der Listen/Fachschaften füreinander sollen den kollegialen und humorvollen Austausch untereinander fördern und durch eine zufällige Auslosung der Paare auch neue Bekanntschaften ermöglichen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat? 1.680€

Wieviel wird über VS-Mittel finanziert? 1.680€

Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts 1.680€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck Kosten Begründung/Erläuterung

Wichtelgeschenke von 49 Fachschaften á 30€	1470€ Mittel, damit die Fachschaften füreinander und für die Listen Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können
Wichtelgeschenke von 7 Listen á 30€	210€ Mittel, damit die Listen füreinander und für dieFachschaft Geschenke zum Austausch untereinander erwerben können.
Gesamtkosten (nicht nur	1680€

die bei der VS beantragten Mittel)	
-----------------------------------------------	--

Begründung des Änderungsantrags:

Um besonders die Anschaffung von Kleinigkeiten zu fördern, die langfristig den Fachschaften bzw. Listen in ihren Büros bzw. -Räumen erhalten bleiben, ist eine Erhöhung des Maximalbetrags eine mögliche Lösung.

In Hinsicht auf zum Beispiel gestiegene Buchpreise, die gestiegenen Preise von Bastelmaterial uvm. Ist eine Erhöhung des Maximalbetrags außerdem hilfreich, um den Fachschaften bzw. Listen es zu erlauben ihre volle Kreativität zu entfalten.

Diskussion 9.1.1:

1. Lesung

- ÄA: Anhebung auf 30€
- 20€ sind genug, denn es geht um Geste und nicht um Geschenk an sich
- Unterstützung für lediglich 20 €

2. Lesung

- Keine Fragen

Abstimmung 9.1.1 (ÄA „30 €“):

| Dafür: 14 | Dagegen: 12 | Enthaltungen: 12

—> Änderungsantrag angenommen

Abstimmung 9.1 (Hauptantrag):

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: | Enthaltungen: 4

—> Antrag angenommen

9.2 Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft „Nah(P)ost“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Islamwissenschaft

Antragstext:

Nachdem die Nullnummer der „Nah(P)ost“ – mit dem Ziel der besseren Vernetzung 1.) der Studierenden der Fachschaft Islamwissenschaft und 2.) der Nahost – bezogenen Universitätsinstitute (z.B. Semitistik, Akkadistik, Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte, Hochschule für jüdische Studien, SAW) - erfolgreich erstellt wurde möchten wir nun an die folgenden Ausgaben gehen. Zunächst soll im Dezember 2023 eine etwas erweiterte Ausgabe erstellt werden, die in Umfang, Auflage und Umschlagqualität etwas größer sein soll. Die im ersten Durchgang angesprochenen Institute zeigten sich interessiert, eigene Fachbeiträge zu erstellen; hierfür soll der notwendige Raum bereitgestellt werden.

Zusätzlich werden wir die Verbreitung der Zeitung auch über unsere neue Homepage der FS ISLW unterstützen, die gerade an den Start gegangen ist.

Beiträge werden ab sofort bei den verschiedenen in Frage kommenden Fachschaften (Südasiawissenschaften, Ägyptologie, Alte Geschichte, Hochschule für Jüdische Studien, Gräzistik

usw.) angefragt. Redaktionsschluss soll Ende November sein.

Haushaltsposten: 624.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.457.- Euro.

**Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:
1.457.- Euro.**

Die Auflage ist erhöht von 200 auf 500

Der Seitenumfang ist erhöht von 60 auf 80

Die Umschlagqualität ist erhöht von 90g auf 250g

Siehe angehängte KV. Unsere Empfehlung ist für „Wir-machen-Druck.de“

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	1.457.-,-
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.457.-,-
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? • keine	Entf.
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? • Entfällt, Zeitung wird kostenlos verteilt	Entf.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts • entfällt	1.457.-

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

- Druckkosten. Redaktionsarbeit und Layout wird selber erstellt.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druckkosten	1.457.-	Angebote von „wir-machen-Druck.de“: 1.457.- €
Auflage 500 Stück, 80 Seiten farbig, DinA 5 Hoch, 90g./250g, ohne Layout		VERGLEICHSANGEBOTE von Printworld (1.568.-), Druck.de (1.603), Druck Discount 24 (1.583.-)
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	<u>1.457.-</u>	

Weitere Informationen:

Entf.

Begründung:

- Was ist euer Projekt? Produktion der ersten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost, siehe oben.
- An wen richtet sich euer Vorhaben? Ca. 100 Studierende der Islamwissenschaft und weitere ca. 400 Studierende der verwandten Fächer; darüber hinaus soll auch ein allgemeiner Verteiler für alle Fachschaften bei der Uni-Hauptverwaltung erreicht werden
- Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen? Die Fachschaft Islamwissenschaft ist seit Jahren durch eine sehr provisorische Unterbringung und zuletzt die Corona – Pandemie stark zersplittert; es gibt kaum lebendiges Institutsleben. Nachdem der letzte Fachschaftsrat ein eigenes FS – Zimmer aufgebaut und einige kleinere Aktivitäten begonnen hat möchten wir die begonnene Arbeit weiter entwickeln. Zur Ansprache der Studierenden können wir den Mailverteiler des Instituts nutzen lassen, möchten den Insta – Account beleben, eine eigne Homepage einrichten, direkte Ansprache in den Seminaren nutzen und jetzt auch ein gedrucktes Heft mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut erstellen. Wir sehen erste Erfolge, rechnen aber mit einem längeren Weg bis zu einer breiteren „Solidarisierung“ innerhalb der Fachschaft. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Erstellung einer ersten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost für das WS 2023/24
- Gibt es bereits ähnliche Projekte? Unser eigenes Projekt mit einer Nullnummer im SS 2023

Die Fachschaft der Islamwissenschaft plant, im Wintersemester 2023/24 erneut eine Fachzeitschrift zu erstellen und herauszugeben. Die Zeitschrift wurde im vergangenen Sommersemester auf Wunsch von Studierenden der Islamwissenschaft erstellt und fand großen Anklang. Alle Exemplare der Zeitschrift wurden unter den Universitätsmitgliedern verteilt und erhielten eine positive Resonanz. Daher beantragen wir auch für dieses Semester die Kostenübernahme der Zeitschrift.

Die Zeitschrift ist von großer Bedeutung, da sie nicht nur über das Fach Islamwissenschaft informiert, sondern auch verwandte Fächer wie Assyriologie, Südasienswissenschaften, Gräzistik, Ägyptologie oder Alte Geschichte einschließt. Die Möglichkeit, weitere Fächer einzubeziehen, insbesondere aufgrund der Vielzahl von Studierenden mit passenden und interessanten Zweitfächern, ist gegeben. Das Herstellen von Verbindungen zwischen verschiedenen Fachbereichen ist in der Forschung von zunehmender Bedeutung. Daher können auch Fächer wie Archäologie, Geographie oder Jüdische Studien problemlos einbezogen werden.

Die Islamwissenschaft ist ein kleines, oft unterrepräsentiertes Fach, das jedoch einen großen Wert hat, sowohl historisch als auch gesellschaftlich. Die Fachschaft möchte mit Hilfe der Zeitschrift nicht nur den Zusammenhalt innerhalb des Instituts verbessern sondern auch Studierende verschiedener Fächer zusammenbringen. Damit jedoch so viele Studierende wie möglich daran mitarbeiten und sie auch lesen, ist es wichtig, die Zeitschrift so ansprechend wie möglich zu gestalten. Da sie im letzten Semester gut aufgenommen wurde, möchten wir nun daran weiterarbeiten und sie dieses Mal weiter ausbauen. Die Neuauflage soll nun mehr Seiten haben, da mehr Studierende Artikel schreiben möchten, um über ihre aktuellen Forschungen zu informieren. Aufgrund des großen Interesses der Zeitschrift im letzten Semester möchten wir auch die Auflage erhöhen. Auch die Qualität des Heftes, beispielsweise durch verbesserte Umschläge, soll gesteigert werden. Wir rechnen mit ca. 1.550.- Euro Druckkosten; das Layout und sämtliche anderen Tätigkeiten werden vorerst vom Redaktionsteam

(Emin Heybet und Eberhard Dziobek) kostenlos erstellt.

Vor allem die Sichtbarkeit der Islamwissenschaft ist der Fachschaft ein besonderes Anliegen. Es ist uns daher wichtig, dass so viele Studierende wie möglich von der Zeitschrift erfahren. Die kostenlose Bereitstellung der Zeitschrift ermöglicht es, möglichst viele Mitglieder der Universität über wichtige gesellschaftliche und historische Ereignisse zu informieren und zu sensibilisieren.

Daher kommt die Erhebung einer Gebühr oder "Spende" für die Zeitschrift nicht in Frage – ganz abgesehen von der Frage, wie eine solche Spende oder ein solcher Kostenbeitrag eingesammelt und verwaltet werden sollte.

Auch die Verbreitung von Werbung ist für die Fachschaft keine Option:

Das Einwerben von entsprechenden Einnahmen ist sehr aufwendig und kann vom ehrenamtlich arbeitenden Redaktionsteam nicht erbracht werden.

Die Nah(P)ost versteht sich als unabhängig und wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet; Werbung im Kontext wissenschaftlicher Arbeit stört nicht nur das Layout erheblich – sie ist vor allem im Kontext wissenschaftlicher Arbeit und Publikationen unangebracht und auch innerhalb der Uni Heidelberg nicht üblich.

Diskussion

1. Lesung

- Offen für alles, was mit Kulturbereich zusammenhängt. Im Moment mit Südasiawiss. Im Gespräch

2. Lesung

- Datum muss geändert werden: Kein Redaktionsschluss im November

Abstimmung :

| Dafür:Einstimmig| Dagegen: 0| Enthaltungen:0|

9.3 Listen-Basisfinanzierung 2023/2024 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat

Antragstext:

1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-)öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.
2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung in der beschriebenen Form durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.

Haushaltsposten: -

Beim StuRa beantragter Betrag: 1050 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierenden oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteur*innen, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Bereits für das Sommersemester wurde ein solcher Beschluss gefasst und sollte in einem Probelauf umgesetzt und evaluiert werden. Die für das Sommersemester bereit gestellten Mittel wurden aber nur von einer Liste abgerufen. Dies wohl vor allem daran, dass der Beschluss erst nach längerer Diskussion sehr spät gefasst wurde. Anschließend kamen die StuRa-Wahlen, während derer die Listen mit Wahlkampf beschäftigt waren und dann folgte auch schon die vorlesungsfreie Zeit. Daher sollte nun ein weiterer Probelauf stattfinden, zumal in einem Wintersemester eher keine Möglichkeit besteht, die Mittel für Wahlkampfszwecke einzusetzen.

Diskussion

1. Lesung

- eigentlich ist politischer Wille zur Nutzung durchaus da
- Wahlkampfabhängige Veranstaltungen während der Wahl
 - gibt es nicht
- kann schon Veranstaltungen geben und wie grenzt man Wahlzeit ab
 - jede Veranstaltung die Aufmerksamkeit für die Wahl erzeugt steht mit dieser im Zusammenhang
- praktisch relevant eh nicht, da Listen während der Wahl eh keine anderen Kapazitäten
- Ist der Antrag nicht tatsächlich spezifisch fürs Wintersemester
 - ja in sowohl für Winter-, als auch für Sommersemester

2. Lesung

- der Punkt SoSe 23 muss in WS 23/24 geändert werden.
- wird das ein dauerhafter Haushaltsbeschluss? Antwort: nein, es sind ad-hoc Posten für bestimmte Semester
- Betrifft die Geltung für den schon verstrichenen Teil des WiSe 2023/24 noch andere Gruppen außer der GHG? Offenbar nicht.

Abstimmung :

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 8|

9.4 *Bergheim Bolzt* finanzieren (1. Lesung) verschoben auf 11er

voller Antragstitel: *Bergheim Bolzt* finanzieren! - Damit gemeinsamer Fakultätssport mit Studierenden und Dozierenden möglich und für alle Studierenden zugänglich bleibt

Antragssteller*in:

Fachschaft Politikwissenschaften, Fachschaft Volkswirtschaftslehre, Fachschaft Soziologie

Antragstext:

Der Stura unterstützt das Interfachschaften-Fußballprojekt *Bergheim Bolzt* für das Wintersemester

2023/2024 im Zeitraum vom 11.10. – 15.05. in einer Höhe von 3.000 €. Mit diesem Betrag wird ein Großteil der Kosten des Projekts gedeckt. Dies ermöglicht auch sozial benachteiligten Studierenden mitzumachen und reduziert die finanzielle Belastung aller Studierender.

Haushaltsposten:623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 3.000€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Das Projekt:

Seit mehr als 8 Jahren besteht das Projekt *Bergheim Bolzt* am Campus Bergheim. *Bergheim Bolzt* ist ein regelmäßiger Fußball-Freizeitkick für Studierende und Dozierende mit langer Tradition. Das Projekt wurde vor mehr als 8 Jahren von VWL- und Soziologie-Studierenden ins Leben gerufen.

Partizipation:

Der Freizeitkick bietet einen Raum für einen regelmäßigen Austausch unter Studierenden und zwischen Studierenden und Dozierenden außerhalb von den üblichen Formaten wie Lehrveranstaltungen oder Sprechstunden. Als solches leistet *Bergheim Bolzt* einen wertvollen Beitrag zur Qualität des „studentischen Lebens“ am Campus Bergheim. Zu den Fußballspielen kommen jede Woche ca. 20 Teilnehmende, die sich über das Semester bunt durchmischen. Stand heute umfasst die Organisationsgruppe von *Bergheim Bolzt* rund 110 Mitglieder*innen mit einer steigenden Tendenz (siehe Anhang).

Da es vom Hochschulsport im Winter nur ein kleines Fußballangebot gibt, jedoch eine deutlich größere Nachfrage, hat sich dieses Projekt in den vergangenen Jahren selbst organisiert und entwickelt. Im Winter ist dies besonders wichtig, da es – abgesehen von den Futsal-Kursen (Langsamer Hallenfußball) des Hochschulsports - das einzige Fußballprojekt an der Uni Heidelberg ist, welches in einer Halle abgehalten wird. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Studierende des Campus Bergheims, also Studierende aus den Fächern Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaften und Soziologie. Prinzipiell kann aber jeder immatrikulierte Student mitmachen. Derzeit befinden sich unter den regelmäßig Teilnehmenden auch Studierende aus den Bildungswissenschaften, Physik und Gesundheitswissenschaften.

Finanzierung:

Im Sommer lässt sich das Projekt durch geringe Eigenbeiträge selbst finanzieren. Im Winter hingegen ist der Platz des ISSW aufgrund der Witterungsbedingungen und der Dunkelheit nicht bespielbar, weshalb die SoccArena in Kirchheim auf eigenes Risiko der Studierenden in Höhe von 2886,75€ von Studierenden der Fakultät gebucht wird. Die Kosten für die Platzmiete wurden in den letzten zwei Wintersemestern aus einer Kombination von Eigenfinanzierung und Unterstützungsbeiträgen von Seiten der Fachschaften VWL, Politikwissenschaften und Soziologie getragen. Darüber hinaus fallen außerdem auch immer wieder kleine Beträge für Spielmaterial wie Bälle oder Leibchen an.

Das bisherige Finanzierungsmodell stößt zunehmend an seine Grenzen. Durch die erhöhte Nachfrage muss der Platz länger gemietet werden und die allgemeine Teuerung im Zuge der Inflation hat die Kosten für die Platzmiete erheblich steigen lassen. Das wirkt sich dann auf die Spielbeiträge aus, welche die Studierenden entrichten müssen, um mitspielen zu können.

Im letzten Wintersemester (2022/23) lag der Spielbeitrag für 90 Minuten Kicken bei 6€. Im Laufe eines Semesters können sich dadurch für eine einzelne Person Ausgaben von bis zu 60-70€ ansammeln. Nicht

alle Studierenden können sich das ohne Weiteres leisten. Sozial benachteiligte Studierende werden dadurch abgehalten, an dem Freizeitkick teilzunehmen und auch für nicht sozial benachteiligte Studierende stellen die Beiträge eine beträchtliche Ausgabe dar. In Zeiten der Inflation wird es dadurch schwerer gemacht, neben dem Studium durch Sport und sozialen Austausch an einem partizipativen Uni-Alltag teilzuhaben.

Eine Finanzierung von *Bergheim Bolzt* durch den Stura würde das Projekt außerdem absichern. Die aktuellen Ausfallrisiken werden durch die Organisator*innen selbst getragen.

Eigenbeteiligung:

Die restlichen, nicht vom Stura finanzierten Kosten, sollen durch Beträge der teilnehmenden Personen gedeckt werden. Vorgesehen ist ein Semesterbeitrag von 10€ für Studierende und 25€ für Dozierende. Dies ist niedriger als die Kosten für die sogenannte *BallsportCARD* im Hochschulsport-Programm, welche zur Teilnahme an Fußball-Kursen des HSP berechtigt.

Eine Eigenbeteiligung soll dazu dienen, einen psychologischen kleinen Anreiz zu setzen, damit die Teilnahme als verbindlicher angesehen wird und Teilnehmenden ihren reservierten Platz auch wahrnehmen.

Alternative Angebote:

Im Hochschulsportprogramm der Universität gibt es nur zwei vergleichbare Angebote: Fußballtraining Frauen (Mittwoch 16:15 -17:45 Uhr, Sporthalle) und Fußball Freies Spiel (15:30 - 17:00 Uhr, ISSW Hartplatz). Das eine „Alternativ-Angebot“ richtet sich nur an Frauen, was natürlich begrüßenswert ist, aber eben nicht alle Studierende abdeckt. Das andere Projekt fällt oft aus, da im HWS die Veranstaltung aufgrund der Witterung nicht stattfinden kann.

Sondertermine:

Da viele Termine sehr oft ausgebucht werden, werden bei hoher Nachfrage für die regulären Termine noch bei Bedarf Sonderspieltermine gebucht, damit alle Personen mitmachen können.

Datum/Termine:

2023: 11.10., 18.10., 25.10., 01.11., 08.11., 15.11., 22.11., 29.11., 06.12., 13.12., 20.12.

2024: 10.01., 17.01., 24.01., 31.01., 07.02., 14.02., 21.02., 28.02., 06.03., 13.03., 20.03., 27.03., 03.04., 10.04., 17.04., 24.04., 01.05., 08.05., 15.05.

+ Sondertermine!

Tag: Jeden Mittwoch

Uhrzeit: 18.00 - 19.30 Uhr

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Mietkosten SoccArena für 30 Termine zwischen 11.10 -15.05: 3.375€

15 % Rabatt: -605,25€

Materialkosten: 131,25€

Summe Kosten: 3000,00€

Sondertermine: 500€

Wie viel beantragt ihr beim Studierendenrat?	3.000€
----------------------------------------------	--------

Wie viel wird über VS-Mittel finanziert?	3.000€
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? <ul style="list-style-type: none"> • 10€ pro Student*in pro Semester • 25€ pro Dozent*in pro Semester 	500€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	3.500€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

- Platzmiete = 2868,75€

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Platzmiete SoccArena Kirchheim	2.868,75€	Benötigt, um jeden Mittwoch 90 Minuten Fußball spielen zu können => Geschützt bei Wind, Regen und Schnee.
Sondertermine	500€	Ein Sondertermin von anderthalb Stunden kostet ca. 100€ (der Preis ist variabel nach Datum, im Schnitt jedoch ca. 32,50€ pro halbe Stunde). Damit errechnet sich für einen Termin von 90 Minuten ein Preis von etwa 100€. Etwa 5 Sondertermine sollen gebucht werden.
Materialkosten (Spielball, Überziehleibchen etc.)	131,25€	Erfahrungswerte zeigen, dass ca. 1x pro Jahr ein neuer Spielball notwendig ist, sowie alle 2-3 Jahre neue Überziehleibchen und Hütchen.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	3.500€	

Diskussion

1. Lesung

- Gut, dass es mal was anderes als Alkohol Events gibt
- Es gibt auch noch eine andere Hochschulgruppe, die mitmachen würde
- Kosten pro Person: einmalig 6.- oder 60.- Flatrate – soll dann auf 1 bzw. 10.- reduziert werden
—> im neuen System nur noch Flatrate für 10 € möglich

9.5 Mehr Zeit und Resonanz für die Jubiläumsfeier (1. Lesung)

Antragssteller*in: Innenreferat, Theo Argiantzis

Antragsart: Änderungsantrag zu den Anträgen „VS-Jubiläumswoche“ und „Finanzierung der VS-Jubiläumswoche“, beschlossen am 07.11.2023

Antrag:

Der StuRa beschließt, die Festveranstaltung zum VS-Jubiläum statt am 11.12.2023 im Sommer 2024 zu veranstalten.

Der Antrag bezieht sich sowohl auf den Antrag „VS-Jubiläumswoche“, als auch den Antrag „Finanzierung der VS-Jubiläumswoche“. Da es sich jedoch um die exakt gleiche Thematik handelt, werden die Änderungen in einem Antrag behandelt.

Begründung:

In der Planung durch das Festkomitee ist sehr schnell aufgefallen, dass es nicht möglich ist, eine Festveranstaltung mit entsprechender Größe und Gewicht in 4 Wochen zu planen. Besonders Vortragende für den Festtag zu finden und Partylocations zu buchen hat sich als nicht oder kaum machbar dargestellt.

Stattdessen haben wir uns dazu entschieden, dem StuRa den Vorschlag zu machen, die Festveranstaltungen des Jubiläums auf ein noch zu bestimmendes Datum im Sommer zu setzen. Dies hat neben der verbesserten Planung auch viele inhaltliche Vorteile. Eine Festveranstaltung im Sommer wird sehr viel mehr Studierende ansprechen als eine Festveranstaltung kurz vor den Semesterferien im Winter. Es kollidiert außerdem nicht mit Weihnachtsmarkt, Winterfesten von Fachschaften und anderen Events. Auch können wir im Sommer mit der richtigen zeitlichen Planung auf Orte wie die Neckarwiesen oder den Uniplatz zurückgreifen, was deutlich mehr kulturelle Angebote möglich macht und mehr „Laufkundschaft“ ermöglicht.

Schließlich ist es nicht untypisch für große Jubiläen, tatsächliche Festtage nicht spezifisch am Datum des Jubiläums, sondern zu einer dem Event besser passenden Zeit zu veranstalten. Darüber hinaus fällt auch nicht alles in der Jubiläumswoche weg. Die StuRa-Sitzung am 12.12. soll weiterhin Programm zum Jubiläum beinhalten und Merch des StuRa soll auch zeitnah zum Verkauf angeboten werden. Die Woche des Jubiläums wollen wir mit einer Kampagne auf Social Media und einem digitalen Archiv über die Geschichte der VS begleiten.

Diskussion

1. Lesung

- Dringlichkeit beantragt, da Termin für Feier schon in 13 Tagen
- Keine Rückfragen

Abstimmung Dringlichkeit:

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 1 |

Abstimmung :

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

10 Inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse

10.1 „Der Marstall-Plan“ (2. Lesung)

Antragsteller*in: Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt den Marstall-Plan als künftiges politisches Konzept auszurufen.
Der StuRa beschließt, dass

- a) eine eigene StuRa-Hymne in Auftrag gegeben wird, die bei offiziellen Anlässen gesungen wird.
- b) ein Bild von Christian Lindner in jedem Raum der Universität aufgestellt werden soll.

Begründung des Antrags:

In Anbetracht des Anschlages auf die Neue Universität benötigt die Universität einen fundamentalen Neuanstrich. Als einflussreichste Institution der Universität dürfen und können wir daher nicht länger tatenlos zusehen. Die Universität braucht mehr Prestige, mehr Einfluss, mehr Wachstum! - WIR BRAUCHEN MEHR NEOLIBERALISMUS! Wir brauchen die starke, sich selbst regelnde Hand des freien Marktes.

Die Universität sollte stattdessen mehr Prestigeprojekte bauen, ihre Strukturen privatisieren und Sicherheitspolitik betreiben. Die Exzellenzuniversität Heidelberg sollte sich der historischen Verantwortung der Exzellenz wieder bewusst werden und entsprechend handeln.

Im Sinne des Marstall-Plans sollen erste Prestigeprojekte realisiert werden. Eigentlich sind die Zielsetzungen der Anträge selbsterklärend.

Die StuRa-Hymne hat eine identitätsstiftende und selbstbewusste Wirkung nach innen und nach außen für alle Studierenden in Heidelberg.

Christian Lindner ist als neoliberale Ikone und als Sexgott die einzige Person, die man an der Uni im Sinne des Marstall-Plans verehren kann.

Diskussion

1. Lesung

- Wie steht ihr zu Parallelwährungen?
 - Keine Angaben
- Lustlosigkeit über den Antrag wird ausgedrückt
- **GO-Antrag** Schließung der Redeliste
 - Gegenrede: Schließung der Redeliste dafür da ist ausartende Diskussionen zu beenden und nicht diese von Anfang an abzuwürgen
 - 5 Dagegen, 9 Enthaltungen, Mehrheit auf Sicht dafür -> Redeliste geschlossen
- Schade, dass beide Punkte im selben Antrag, ersterer grundsätzlich gut
- C. Lindner sollte nicht als Politiker, sondern als Künstler und Kunstfigur wahrgenommen werden
- StuRa Hymne gibt es schon, wenn dann ist VS-Hymne besser; aber inhaltlich gegen beides

2. Lesung

- Soll die Hymne auf Lateinisch sein?
- GO-Antrag auf Schluss der Redeliste: beschlossen mit Mehrheit auf Sicht
- **Änderungsantrag:** Punkt b streichen
- wird vom Antragsteller abgelehnt

Abstimmung Änderungsantrag:

| Dafür: 21 | Dagegen: 3 | Enthaltungen: 6 | —> Änderungsantrag angenommen

Abstimmung

| Dafür: 6 | Dagegen: 25 | Enthaltungen: 5
—> Antrag abgelehnt

10.2 „Positionierung der VS gegen die Farbschmierereien der „Letzten Generation“ an der Neuen Universität“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: GHG

Antragstext:

Der StuRa verurteilt das Besprühen der Neuen Universität mit Farbe durch die Gruppe „Letzte Generation“. Aktionen wie diese tragen zur gesellschaftlichen Spaltung bei, nicht aber zum Klimaschutz.

Gleichzeitig ruft der StuRa die Universitätsverwaltung auf, sich durch derartige Übergriffe nicht vom Ziel eines konsequenten Klimaschutzes ablenken zu lassen, dieses weiter zu verfolgen, und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren.

Begründung des Antrags:

Am 16.10.2023 beschmierten Aktivisten der Gruppe „Letzten Generation“ während der Erstsemesterbegrüßung den Eingang der Neuen Universität mit orangener Farbe. Dabei wurden insbesondere auch die Figur der Weisheitsgöttin Athene und das Motto der Universität „Dem lebendigen Geist“ mit Farbe besprüht.

Zwar ist der Klimaschutz ein extrem wichtiges Ziel, Aktionen wie diese tragen aber in keiner Weise zur Erreichung dieses Ziels bei, sondern zersetzen im Gegenteil sogar den weitgreifenden gesellschaftlichen Konsens, dass ein konsequenter Klimaschutz nötig ist. Durch ihre absichtlichen Grenzübertritte und Rechtsverletzungen erzeugt die „Letzte Generation“ zwar Aufmerksamkeit für sich selbst, lenkt die politische Debatte aber letztlich nur auf ihre fragwürdigen Methoden und damit weg vom eigentlichen Problem der Klimakatastrophe. Das hilft am Ende nur denen, die den Klimaschutz ausbremsen oder gar verhindern wollen.

Der StuRa sollte weiter zu seinem Bekenntnis zum Klimaschutz stehen und die Universität zu mehr Klimaschutz anhalten. Gleichzeitig sollte er sich klar gegen kontraproduktive Übergriffe gegen Gebäude und Grundideen der Universität aussprechen.

Diskussion:

1. Lesung

- Instrumente des Orchesters wurden teilweise beschädigt; im ersten Schritt zahlt Uni, die aber wahrscheinlich plant sich dieses Geld zurückzuholen

Rückfragen:

- Hinweis darauf, dass die Menschen, die die Aktion durchgeführt haben, sich Risiko ausgesetzt haben, weil die Regierung augenscheinlich nicht mehr für Klimaschutz interessiert
- wenn ausgerechnet die GHG das fordert, erscheint es sehr gewagt diesen Antrag einzubringen
 - GHG ist nicht die Grüne Partei - GHG bekommt kein Geld von der Partei Die Grünen, aber dafür von deren Mitgliedern
- es gab schon schlimmere Aktionen der letzten Generation; Warum ist ausgerechnet diese Aktion so kritikwürdig?
 - wegen dem hochschulpolitischem Mandat
 - Klimaschutz wichtig, aber nicht so
- Antrag widerspricht sich ein Stück weit selber – Kritik ist wir diskutieren über die falsche Sache; logischer Schluss ist nicht: Wir diskutieren jetzt auch über die falsche Sache
 - egal wegen engem Unibezug
- mit welchem Recht maßt es sich die Grüne Hochschulgruppe an, die Aktionen anderer zu kritisieren, die im Vergleich zur GHG tatsächlich versuchen etwas gegen den Klimawandel zu tun

- Antragssteller betont sein Demokratieverständnis und schätzt die Methoden der Letzten Generation als undemokratisch, wovon sich zu distanzieren ist
- Vertreter des RCDS verurteilt Sachbeschädigung; schockiert, dass Distanzierung von Straftaten nicht selbstverständlich
- Kritik an harschem Verlauf der Debatte
- nicht notwendigerweise Aufgabe der VS sich dafür einzusetzen, dass die Uni nicht unter Sachbeschädigung leidet
- Widerspruch darin, dass Aktion angeblich nichts zum Klimaschutz beitragen würde, aber gleichzeitig dazu führte, dass die GHG sich zum ersten Mal seit langem zum Klimaschutz äußert
- Antrag ist politisches Statement, das so nichts im StuRa zu suchen hat
- Musiker (Kollateralschäden) wurden unabhängig von der Debatte geschädigt und StuRa sollte explizit diese unterstützen – Rest des Antrags eher weniger unterstützenswert
- Zustimmung zu Antragsteller: Thema betrifft uns, wenn die Schuldigen zahlungsunfähig sind und die Uni auf den Kosten sitzen bleibt
- große Bandbreite an Meinungen im StuRa, unschön ihm daher diese Meinung aufzuzwingen
 - genau dafür sei der StuRa da, um zu diskutieren und dann ein Ergebnis zu präsentieren
- GHG sollte zur Abwechslung auch mal konstruktive Anträge für den Klimaschutz stellen
- Antrag ist schlechte Idee, weil er Zustimmung bei den falschen Institutionen und Gruppen erzeugt

2. Lesung

- Nochmal Begründung: Der StuRa hat den Post der LGen ohne Begründung geliked, das ist ohne Rücksprache nicht akzeptabel.
- Der StuRa sei nicht dazu da, so was zu diskutieren – ja oder nein.
- **GO-Antrag** auf Schluss der Rednerliste: Keine Gegenrede.
- **Änderungsantrag** von der Liste: den Begriff „Farbe“ durch „Gegenstände“ ersetzen
- Passus über „gesellschaftliche Spaltung“ streichen
- LG ist als kriminelle Organisation definiert, davon sollte man sich distanzieren
- Redner fehlt auch jedes Verständnis für die Aktion
- Frage: Worum gehe es: um die Effektivität der Aktion oder um ihre moralische Bewertung
- Der StuRa solle sich wenigstens irgendwie zum Thema Klimaschutz äußern statt die Aktion zu verurteilen

10.4.1 Änderungsantrag „Distanzierung GHG“

Antragssteller*in: Die LISTE

Neuer Antragstext:

Der StuRa verurteilt die Untätigkeit der Gruppe „Grüne Hochschulgruppe“:

Aktionen wie diese tragen zur gesellschaftlichen Spaltung bei, nicht aber zum Klimaschutz. Gleichzeitig ruft der StuRa die GHG auf, sich durch vollkommene Untätigkeit nicht vom Ziel eines konsequenten Klimaschutzes ablenken zu lassen, dieses weiter zu verfolgen, und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren.

Begründung des Änderungsantrags:

Am 16.10.2023 beschmierten Aktivisten der Gruppe „Letzten Generation“ während der Erstsemesterbegrüßung den Eingang der Neuen Universität mit orangener Farbe. Dabei wurden insbesondere auch die Figur der Weisheitsgöttin Athene und das Motto der Universität „Dem lebendigen Geist“ mit Farbe besprüht

Das ist mehr als die GHG in den letzten 5 Jahren an Aktionismus und Parlamentarismus in Heidelberg geleistet hat.

Klimaschutz ist ein wichtiges Thema.

Der StuRa sollte weiter zu seinem Bekenntnis zum Klimaschutz stehen und die Universität zu mehr Klimaschutz anhalten. Gleichzeitig sollte er sich klar gegen unproduktive Resignation gegen StuRa und Grundideen der Universität aussprechen.

Diskussion 10.4.1:

1. Lesung

Schluss der Debatte dagegen 2 dafür 25 Enthaltungen 4

- Antrag auf Nichtbefassung
 - |Dafür: 22| Dagegen: 3| Enthaltungen: 9|
 - nötige 2/3-Mehrheit erreicht, Antrag angenommen

nachträglicher Protokollvermerk: Es ist nicht korrekt, dass die 2/3-Mehrheit erreicht wurde. Bei $22+3+9=34$ abgegebenen Stimmen wäre diese erst bei 23 Ja-Stimmen erreicht. Das Präsidium hat sich bei der Berechnung in der Sitzung geirrt. Der Antrag auf Nichtbefassung muss darum korrekterweise als nicht angenommen gelten, weil die qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wurde.

2. Lesung

- Debatte geschlossen per GO-Antrag

Abstimmung 10.4.1:

| Dafür: 8| Dagegen: 22| Enthaltungen: 6| —> Änderungsantrag abgelehnt

Abstimmung Änderungsantrag „Dinge“:

| Dafür: 1| Dagegen: Mehrheit auf Sicht| Enthaltungen: 8| —> Änderungsantrag abgelehnt

Abstimmung (Hauptantrag):

| Dafür: 12| Dagegen: 13| Enthaltungen: 12| —> Antrag nicht angenommen

10.3 Einrichtung eines AK StuRa-Wochenende (1. Lesung)

Antragssteller*in: Gremienreferat, Innenreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt, einen AK StuRa-Wochenende einzurichten, der sich um die Planung, Organisation und Durchführung des StuRa-Wochenendes kümmert. Außerdem diskutiert der StuRa, wer für die Koordination des StuRa-Wochenendes verantwortlich sein soll.

Begründung:

Am 21.06.2023 wurde bereits im StuRa über die Idee geredet, im Sommer 2024 ein Wochenende zu machen, an welchen allgemeine Themen sowie StuRa-Themen besprochen werden können. In den Pausen könnten die Referate Workshops machen und man kann eine breitere Öffentlichkeit einladen. Um die genaue Strukturierung auszuarbeiten, bedarf es eines AKs, welcher sich genau darum kümmert, und Personen, welche hierbei mitmachen.

Diskussion

1. Lesung

- Zeitraum? Irgendwann im Sommer, um Zeit zu haben
- Nicht zu verwechseln mit dem Jubiläumsfest des StuRa
- Redebeitrag: An dem WE sollen keine offiziellen Sitzungen abhalten werden, sondern auf gemeinsame Arbeit konzentrieren
- **GO-Antrag:** Verlängerung der Redezeit für Jacob: abgelehnt bei 4 Enthaltungen und 5 Dafürstimmen
- Antwort: die Sitzungen geben der Sache ein eigenes Gewicht und erhöht die Chance auf größere Teilnehmerzahlen.
- Planung für Extern oder lokal? Antwort: Lokal
- Richtungsänderung: es geht hier um die Einrichtung eines AK, nicht ums Inhaltliche
- **GO-Antrag:** Schließung der Rednerliste: Einstimmig.

10.4 Austritt aus dem Deutschen Mathematikerverband (1. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Mathematik

Antragstext:

Der StuRa beschließt aus der Deutschen Mathematiker Vereinigung e.V. auszutreten und die Mitgliedschaft der VS zu beenden.

Begründung:

Die DMV bietet den Studierenden keine besonderen Vorteile, da es sich lediglich um eine Fördermitgliedschaft handelt.

Die Vorteile begrenzen sich auf ein Infomagazin welches halbjährig erscheint und eine Online-Datenbank mit einer kleinen Sammlung an Zeitschriften.

Diese Angebote wurden in der Vergangenheit nicht genutzt und es ist absehbar, dass eine praktische Nutzung nicht gegeben sein wird.

Über den Heidi-Katalog und der Bereichsbibliothek haben die Studierenden zudem bereits Zugriff auf eine Vielzahl relevanter Lehrbücher.

Somit ist ein Förderbetrag von 250€ pro Jahr nicht gerechtfertigt und eine Kündigung der Mitgliedschaft nötig.

Diskussion

1. Lesung

- Keine Rückfragen

10.5 Radverkehr in Heidelberg (1. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Ideen zur Verbesserung des Radverkehrs in Heidelberg vorzuschlagen. Diese sollen vor allem im Rahmen der Radstrategie 2030 berücksichtigt werden. Schnell umsetzbare Maßnahmen sollen früher umgesetzt werden.

I. Fahrradwege/Fahrradstraßen:

1. Ausbesserung von allen Schlaglöchern, Anhebungen oder Unebenheiten in Fahrradwegen oder Fahrradstraßen.
2. Fahrradweg auf der Bergheimer Straße oder parallel zu dieser einrichten
3. Fahrradspur von Neuenheim über die Theodor-Heuss-Brücke kommend bis zur Plöck auf der östlichen Seite des Bismarckplatzes
4. *Weiter ergänzen*

II. Fahrradabstellplätze:

1. Universitätsplatz
2. Nähe Marstall-Mensa
3. Errichtung eines Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof
4. *Weiter ergänzen*

III. Entschärfung von gefährlichen Orten für Radfahrer:

1. Plöck
 - Für den Autoverkehr sperren
 - Fahrradspuren einzeichnen
2. *Weiter ergänzen*

Begründung:

Das Radnetz braucht Verbesserungen in Heidelberg. Die Gründe dafür sind bekannt. Anlässlich der Radstrategie 2030, deren Erarbeitung gerade läuft, sollte der StuRa seine Wünsche hier nochmal festhalten.

Zu den einzelnen Punkten:

I. Fahrradwege sind ein wichtiger Bestandteil, um den Radverkehr sicher zu gestalten.

Zu 1.: Fahrradwege sind häufig durch Schlaglöcher, Wurzeln oder sonstige Unebenheiten eine Gefahrenquelle für Fahrräder. Diese sollen schnell ausgebessert werden.

Zu 2.: Auf der Bergheimer Straße fährt man lange auf der Straße, ohne gesicherten Radweg, dies sollte sicherer werden.

Zu 3.: Es ist für alle Neuenheimer nicht günstig, wenn sie um in die Plöck zu kommen immer einmal den ganzen Umweg westlich des Bismarckplatzes fahren müssen, inklusive mehrerer Ampeln.

II. Fahrradabstellplätze sind nötig, damit die Leute auch tatsächlich Rad fahren und mit einem guten Gefühl ihr Rad abstellen können. Es fehlt vor allem am Uniplatz und in der Nähe der Marstallmensa ganz akut an Plätzen immer.

Sehr wild sind die Zustände auch am Hauptbahnhof. Angesichts dessen hilft dort aus unserer Sicht eigentlich nur ein modernes Fahrradparkhaus.

III. Für Radfahrende sehr gefährliche Stellen sollten entschärft werden. Die Plöck gehört dazu.

10.5.1 Änderungsantrag zum Radverkehr in Heidelberg

neuer Antragstext:

Der StuRa bekräftigt alle im Kartendialog vorgeschlagenen Verbesserungen im Heidelberger Radnetz: <https://dialogzentrale.com/de/group/2/dialog/4> [aufgerufen am 24.11.2023]. Der StuRa beschließt folgende Ideen zur Verbesserung des Radverkehrs in Heidelberg vorzuschlagen.

Diese sollen vor allem im Rahmen der Radstrategie 2030 berücksichtigt werden. Dies geschieht auch unter dem Augenmerk, dass der Radverkehr erfreulicherweise immer mehr zu nimmt, die Infrastruktur, aber bislang sich nicht wesentlich verbessert wurde.

Schnell umsetzbare Maßnahmen sollen früher umgesetzt werden.

0. Der Kartendialog der Radstrategie 2030.

I. Fahrradwege/Fahrradstraßen:

1. Ausbesserung von allen Schlaglöchern, Anhebungen oder Unebenheiten in ~~Fahrradwegen oder Fahrrad~~ Straßen.
2. Fahrradweg auf der Bergheimer Straße oder parallel zu dieser einrichten
3. Fahrradspur von ~~Neuenheim über die Theodor-Heuss-Brücke kommend bis zur Plöck auf der östlichen Seite des Bismarckplatzes~~ über B 37 und Untere Neckarstraße über Hauptstraße zur Neuen Uni / UB / ZSL.
4. Rohrbach und Kirchheim besser an das Fahrradnetz der Stadt anbinden und eine sichere Route von der Altstadt/~~dem Feld~~ Heidelberg Nord (Neuenheim / Handschuhshheim) zu diesen beiden Orten schaffen.
5. Speyrer Straße mit durchgehendem Fahrradweg ausstatten bzw. Schneller Bau des Radsschnellwegs Heidelberg-Schwetzingen
6. „Grüne Welle“ für Radfahrer auf dem Weg ins Neuenheimer Feld.
7. Schilder an der Berliner-Straße, die den Fahrradweg kennzeichnen wieder aufstellen. Die Umfahrung über Neuenheim soll bekannter gemacht werden. Abbiegestreifen auf der Handschusheimer Landstraße / Blumenthalstraße.

8. Weiter ergänzen

II. Fahrradabstellplätze:

1. Universitätsplatz
2. Nähe Marstall-Mensa
3. ~~Errichtung eines Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof ohne faktische Verringerung der Fahrradplätze.~~ Der StuRa bewirbt für Strecken mit dem Rad an den Hauptbahnhof die Nutzung des VRN Nextbikes
4. Weiter ergänzen

III. Entschärfung von gefährlichen Orten für Radfahrer:

1. Plöck

~~o Für den Autoverkehr sperren~~

~~o Fahrradspuren einzeichnen~~

2. Weiter ergänzen

neue Begründung:

Das Radnetz braucht Verbesserungen in Heidelberg. Die Gründe dafür sind bekannt. Anlässlich der Radstrategie 2030, deren Erarbeitung gerade läuft, sollte der StuRa seine Wünsche hier nochmal festhalten.

Zu den einzelnen Punkten:

0. Im Kartendialog Heidelberg sind mehr Verbesserungen, Änderungen etc. aufgeführt, als der StuRa in einem Antrag aufzählen könnte. Eine Gewichtung der Anliegen ist bereits auch schon durch die Teilnehmenden der Umfragen erfolgt. Außerdem unterstützt der StuRa so auch Forderungen, die über das studentische Interesse hinausgehen

I. Fahrradwege sind ein wichtiger Bestandteil, um den Radverkehr sicher zu gestalten.

Zu 1.: Fahrradwege sind häufig durch Schlaglöcher, Wurzeln oder sonstige Unebenheiten eine

Gefahrenquelle für Fahrräder. ~~Diese sollen schnell ausgebessert werden. Dies gilt grds. für alle Straßen, aber hier steht der Radverkehr im Fokus.~~ Durch den Fokus auf Radwege, werden die Straßen priorisiert, die ohnehin schon eine Fahrradinfrastruktur zumindest dem Schild nach haben. Dadurch werden Straßen ohne diese Infrastruktur noch weiter vernachlässigt und so dazu führt, dass diese noch unattraktiver werden.

Zu 2.: Auf der Bergheimer Straße fährt man lange auf der Straße, ohne gesicherten Radweg, dies sollte sicherer werden.

Zu 3.: Es ist für alle **Bewohner Heidelbergs**, unabhängig des Wohnorts **Neuenheimer** nicht günstig, wenn sie um in die Plöck zu kommen immer einmalden ganzen Umweg westlich des Bismarckplatzes fahren müssen, inklusive mehrerer Ampeln.

~~Eine Alternative besteht bislang nur Die Umfahrung über die Neckarstaden und die untere Neckarstraße, wobei man dann aber auch noch die Hauptstraße queren muss und ggf. ein Stück zurück fahren, wenn man etwa zum ZSL will.~~ Umfahrungen bzw. Umleitungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Gefahrenbereich, in diesem Fall die Plöck, großflächig umfahren wird und so der Unfallprävention in der Plöck Sorge geleistet wird. Außerdem kann über diese Umleitung auch das ZSL angefahren werden.

Zu 4.: Fahrradwege sind nicht **klar** gekennzeichnet ~~und beinhalten bislang häufig Umwege.~~ Dadurch haben Radfahrende auf dieser Strecke ein deutlich erhöhtes Gefahrenpotenzial. Da diese Strecke häufig von Ortsfremden befahren wird, ist hier dringend Änderungsbedarf angedacht.

Zu 5: Die Speyerer Straße hat keinen durchgehenden Fahrradstreifen. Dadurch finden sich Radfahrende plötzlich auf der Rechts Abbiege Spur, die sie nach StVO nicht befahren dürfen, um geradeaus weiter **fahren zu können**, müssen also den Fahrstreifen wechseln. Durch den hohen Pendlerverkehr ist das nicht immer gefahrlos zu bewältigen. Alternativ soll der Ausbau des Radschnellweges zügig erfolgen.

Zu 6: Alle, die auf Verkehrs Entschleunigung stehen kommen bei den Fuß- und Radfahrerampeln Berliner Straße / Im Neuenheimer Feld Höhe Mathematikon und Blumenthalstraße voll auf ihre Kosten. Diese Ampeln stoppt Fahrradfahrende und FußgängerInnen Ost-West Richtung nicht nur durch eine zu kurze Ampelschaltung, sondern auch durch eine falsche Ampelschalte. So schalten die dem Neuenheimer Feld näher liegende Ampeln zuerst auf Grün, während die Neuenheimer Seite noch sehnsüchtig auf ihre Grüne Ampel warten. Dazu kommt der kreuzende Schienenverkehr, der die Stelle auch anfällig für Schienenunfälle macht, da man die Schienen hier relativ „leicht“, aber ohne volle Sicht queren kann.

Zu 7: Die Fahrradwege an der Berliner Straße sind nicht mehr als solche momentan gekennzeichnet. **Auch für die Berliner Straße gibt es eine deutlich bessere Alternative, sofern man diese über die Altstadt anfahren will.** Diese lautet: Theodor-Heuss-Brücke / Handschuhsheimer Landstraße / Blumenthalstraße. Zielort ist das Mathematikon bzw, der Teil des Neuenheimer Felds, der zu Handschusheim gehört (Die Blumenthalstraße bildet die Grenze). Leider gibt es auf der Handschuhsheimer Landstraße keine Rechts Abbiege Spur, was das Abbiegen gerade zu Stoßzeiten sehr gefährlich macht.

II. Fahrradabstellplätze sind nötig, damit die Leute auch tatsächlich Rad fahren und mit einem guten Gefühl ihr Rad abstellen können. Es fehlt vor allem am Uniplatz und in der Nähe der Marstallmensa ganz akut an Plätzen **immer**.

~~Sehr wild sind die Zustände auch am Hauptbahnhof. Angesichts dessen hilft dort aus unserer Sicht eigentlich nur ein modernes Fahrradparkhaus, das tatsächlich mehr Plätze schafft.~~ Zugegebenermaßen gibt es bessere Orte an denen man sein Fahrrad abstellen will, als der Vorplatz des Heidelberger Hauptbahnhofes. Daher ist es klug, gerade wenn man die Möglichkeit dazu hat, mit Hilfe des VRN Nextbikes darauf zu verzichten und das eigene Fahrrad bei sich zuhause stehen lassen zu können. Das Fahrradparkhaus wird dadurch unnötig, auch weil der Bau die bisherigen Radstände auflösen würde und keine Alternative dazu besteht.

III. Für Radfahrende sehr gefährliche Stellen sollten entschärft werden. Die Plöck gehört dazu
 Für Radfahrende gefährliche Stellen zu kennzeichnen, ergibt sich aus Punkt 0.

Diskussion

1. Lesung

- Sehr gute Vorschläge, besonders Die Plöck betreffend, die ein rechtsfreier Raum ist
- Antwort: die Plöck ist Chaos und zu gefährlich
- Bergheimer Str. gibt es schon eine Radstrasse und die Plöck funktioniert schon irgendwie
- Könnte man im Innenhof der Neuen Uni Fahrradabstellplätze einrichten?
- Man bemüht sich, die Dinge flexibel zu bearbeiten seitens der Antragsteller

10.6 Stoppt die Altersdiskriminierung von Studierenden (1. Lesung)

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext: Der StuRa beschließt sich gegen die diskriminierende Altersgrenze von 27 Jahren bei der Berechtigung für das D-Ticket JugendBW auszusprechen. Der StuRa verurteilt diese Ungleichbehandlung von Studierenden.

Begründung:

Ausgangslage:

Das D-Ticket JugendBW (bis zum 30.11.23: Landesweites JugendticketBW) ist nur für die Studierenden bis 26 Jahre erhältlich. Alle älteren Studierenden (inklusive Promotionsstudierender sind das laut Daten der Univerwaltung über ein Viertel der Studierenden) sind davon ausgeschlossen und sind auf den guten Willen des VRN mit dem Semester-Anschluss-Ticket, das das Verkehrsreferat bewirkt hat, angewiesen.

Die Gründe für diese Grenze sind nicht vom Land explizit bekannt. Wir können uns mögliche Gründe vorstellen:

- Fehlender Haushaltsposten für über 27-jährige, da nur die untere Altersgruppe als „Jugend“ definierbar ist.
- Langzeitstudierende ausschließen, wegen Mitnahmeeffekten
- Schlicht zu wenig Geld

Kritik:

Die Grenze ist relativ willkürlich und schafft Ungleichheiten, die nicht zu rechtfertigen ist.

Studierende über 27 Jahren studierenden zumeist nicht aus freiem Willen so lange. Zudem haben Sie in vielen Fällen auch nicht so viele finanzielle Mittel, ein paar Beispiele:

- Die Unterstützung der Eltern lässt mit der Zeit nach, zB auch weil die es sich nicht ewig leisten können.
- Das Studium verzögert sich von Anfang an schon, weil keine großen finanziellen Mittel vorhanden sind und die Studierenden nebenbei arbeiten müssen.
- Es wird ein Zweitstudium angefangen und es treffen einen Zweitstudiengebühren sowie der Wegfall des BAföG.
- Studierende werden Eltern und müssen sich nebenbei noch um das Kind kümmern, was die sonstigen finanziellen Mittel beschränkt.

Ein teureres Ticket (Semester-Anschluss-Ticket oder Deutschlandticket), bei teils deutlich geringerem Geltungsbereich für diese Studierenden ist unfair und diese Altersgrenze sollte daher entfernt werden. Sollte es an einem Haushaltstitel fehlen, sollen die entsprechenden Mittel im nächsten Doppelhaushalt des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Diskussion

1. Lesung

- keine Wortbeiträge

10.7 Sicherheit an der Uni Heidelberg (1. Lesung)

Antragssteller*innen: AK Sicherheit

Der StuRa beschließt folgende Positionierung:

1. Der StuRa ruft die Universitätsleitung auf, gemeinsam mit den Zuständigen auf der dezentralen Ebene ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten und Ressourcen dafür bereitzustellen. Insbesondere mehr öffentliche Hinweise sowie allgemeine Sicherheitsschulung für alle Beschäftigten, sowohl der Dauerbeschäftigten als auch der befristet Beschäftigten (also auch aller wissenschaftliche Hilfskräfte) sowie geeignete Maßnahmen, um Studierende für entsprechende Situationen zu sensibilisieren und auf erstes Handeln in den Einrichtungen der Uni vorzubereiten, halten wir für notwendig.
2. Darüberhinaus ruft der StuRa die Fachschaften auf, bei der Nutzung ihrer FS-Räume auf Sicherheitsaspekte zu achten.

Begründung:

Wir alle kennen noch die jährliche Brandschutzübung an der Schule, viele kennen die Hinweise vor Martinsumzügen, in einigen Schulen wird mit den Klassen durchgesprochen, wie man sich im Falle von Amokläufen verhält. Sprung zur Uni: Hier ist das nicht der Fall. Auch Verantwortliche wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen oder wo sie anrufen sollen. Das ist ein Problem, dass dringend angegangen werden muss, denn nicht erst seit dem Amoklauf vor bald zwei Jahren gibt es eklatante Mängel, was die Sicherheit auf dem Campus und in Uniräumen angeht:

- Beschäftigte erhalten in der Regel keine Führung durch die Räume, in denen sie arbeiten. So kennen sie oft weder das Gebäude, in dem sie arbeiten, noch sind ihnen Flucht- und Rettungswege, die Lage von Verbandskästen, Sicherungskästen etc. oder die Telefonnummern der technischen Dienste der Uni Heidelberg bekannt.
- Studierende erhalten so gut wie gar keine Hinweise oder Einführungen in die Problematik, wodurch sie für die wichtigen Bereich der Prävention, beispielsweise beim Brandschutz, eigentlich komplett ausfallen.
- Abgesehen von den Hinweisen zum Verhalten im Brandschutz (die oft nicht aktuell sind) gibt es nicht in vielen Instituten Hinweise zum Verhalten in Notfällen oder Kontaktdaten von bzw. Hinweise auf Ersthelfer*innen im Institut, wodurch im Ernstfall die wichtigen Minuten zu Beginn der Rettungskette wegfallen.
- Nur wenige Institute machten aktiv Werbung für Ersthelfer*innen oder Brandschutzhelfer*innen-Schulungen und unterstützen die Teilnahme an diesen.
- Auch gemeinsame Begehungen zur Sicherheitsthemen - sieht man von den turnusgemäßen Brandschutzbegehungen ab - finden kaum statt. Bekannte Mängel werden vor Brandschutzbegehungen oft nur vorübergehend beseitigt und nicht dauerhaft eingestellt. Uns sind Fälle bekannt, bei denen auch nicht alle Verantwortlichen in den Einrichtungen informiert werden, dass Begehungen stattfinden. Dies reduziert Möglichkeiten zum Austausch über sicherheitsbezogene Themen. Auch werden die Berichte von diesen Begehungen wohl kaum in den Einrichtungen besprochen oder diesen überhaupt zugänglich gemacht - im StuRa-Büro fand Anfang des Jahres eine Begehung mit der Feuerwehr statt, der Bericht von dieser wurde uns trotz Nachfrage immer noch nicht zugänglich gemacht - und es ist offenbar auch nicht standardmäßig vorgesehen, dass entsprechende Berichte den Einrichtungen zugeleitet werden. Angesichts dessen wäre es gut, parallel zu Planungen einer übergeordneten Sicherheitsarchitektur und

möglichen Einstellung einer*ines Sicherheitsbeauftragten, VS-intern über die Thematik ins Gespräch zu kommen und auch auf Ebene der Fachschaften mit den Instituten/Seminaren zu reden, dass auch diese in ihrem Bereich anfangen, sich Gedanken zu machen und ggf. auf die Unileitung zugehen können.

Konkret könnten beispielsweise Maßnahmen vor Ort auf Institutebene Hinweisschilder oder online-Informationen relativ zeitnah und flächendeckend umsetzbar. Ebenso wichtig und vor Ort umzusetzen wären geeignete Maßnahmen für die Information von Studierenden (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) und verpflichtende Sicherheitsführungen für alle Beschäftigten. Mittelfristig muss darüber hinaus ein System entwickelt werden, um entweder alle Mitglieder der Universität oder Gruppen von Mitgliedern anlassbezogen zu erreichen (z.B. beim Austreten schädlicher Substanzen, beim Ausfallen von Systemen, Amoksituationen etc.).

Auch in den Fachschaften und in den zentralen StuRa-Räumen fehlt es oft an Sensibilität, bisweilen auch an Interesse an der Thematik. Wir sollten uns als VS hier selber in die Pflicht nehmen und stärker darauf achten. Vielleicht könnte man das als Thema für ein Vernetzungstreffen aufgreifen. Vielleicht könnte man eine Art Checkliste für FS-Räume erarbeiten. Konkret sollten FSen z.B. darauf achten, dass auch die von den FSen genutzten elektrischen Geräte bei der regelmäßig durch den Zentralbereich Theoretikum in allen Einrichtungen durchgeführten Prüfung mitberücksichtigt werden (in einigen Instituten werden die FS-Räume offenbar bei der Prüfung nicht berücksichtigt).

Diskussion

1. Lesung

- Rückfrage: verschiedene Versionen, Diskrepanz Inhalt – Begründung
- Kritik an mangelnder Spezifität zu offen für Maßnahmen, denen Rednerin nicht zustimmen würde: mehr Sicherheitsleute, mehr Polizei
- Debatte: Forderung an zentrale Stellen oder Arbeit an partikularen Problemen in den Instituten:
 - Institute eigenverantwortlich, nicht sinnvoll, mit ZUV zu sprechen
 - Mentalitätsproblem an der Basis, hier handeln
 - Stabsstelle nach Vorbild großer Unternehmen nötig, um den Druck auf die dezentralen Player auszuüben

11 neu vorliegende Finanzanträge

11.1 Förderung Model United Nations conference 2023 (1. Lesung)

voller Antragstitel: Förderung der Model United Nations conference 2023 in Hamburg (7.12.23 bis 10.12.23) für Studierende verschiedener Studienrichtungen

Antragssteller*in: Heidelberg Model United Nations Society e.V

Antragstext:

Der StuRa unterstützt/finanziert die Teilnahmegebühr (delegation fee) für die Model United Nations Konferenz in Hamburg im Jahr 2023 mit einer Summe in Höhe von insgesamt 2.250 EURO. Es werden fünfzehn Studierende aus Heidelberg teilnehmen, die Summe berechnet sich mit 150 EURO pro Person.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 2.250 EURO.

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

- Worum geht es in dem Antrag? Was wollt ihr machen?
Teilnahme an der Model United Nations Konferenz (MUN) in Hamburg vom 07.12.-10.12.2023.
- An wen richtet sich euer Vorhaben? Welche und wieviele Studierende werden von dem Projekt profitieren?
Auf die HamMUN schicken wir eine Delegation von 15 Studierenden aus Heidelberg.

Diese gehören folgenden Studienfächern an:

- 8 x Rechtswissenschaften
- 1 x Psychologie
- 2 x Politikwissenschaft/Volkswirtschaftslehre
- 2 x Politikwissenschaft
- 1 x Volkswirtschaftslehre
- 1 x Sinologie

Wir beantragen finanzielle Unterstützung beim StuRa, da wir als Delegation aus Heidelberg nicht nur die Universität repräsentieren, sondern auch als Vertreter Heidelbergs in Erinnerung bleiben.

In Abgrenzung zum Verein Law MUN Heidelberg bieten wir, die Heidelberger Model United Nations e.V., Studierenden aller Fachrichtungen die Möglichkeit, an MUN-Konferenzen teilzunehmen.

Unsere Delegation konnte bereits den guten Ruf der Heidelberger Universität stärken, insbesondere durch die Teilnahme an der Oxford International Model United Nations Conference im Oktober 2023. Dort gewannen wir sowohl den "Best Small Delegation"-Award als auch den begehrten "Best Delegate Award".

Jährlich vertreten wir Heidelberg in verschiedenen nationalen und internationalen Konferenzen. Im letzten Jahr nahmen wir an der größten MUN Konferenz weltweit teil, der Harvard WorldMUN in Paris - aber auch in London, Mannheim, Malta und Göttingen waren wir vertreten. Diese Konferenzen erweitern nicht nur unseren Horizont, sondern bieten auch die Möglichkeit, internationale Kontakte zu knüpfen. Unsere Delegation strebt danach, ein eigenes, einzigartiges Netzwerk mit Studierenden aus der ganzen Welt aufzubauen. Darüber hinaus ermöglichen die Konferenzen den Kontakt zu bedeutenden Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, darunter Botschafter/innen aus der Schweiz, Griechenland und den USA sowie prominente Politiker/innen wie Lord Hannay, Mitglied des House of Lords in England.

Die HamMUN ist für Einsteiger/innen die ideale Gelegenheit, MUN besser zu verstehen und sich auf internationale Konferenzen vorzubereiten. Eine Teilnahme erweitert den eigenen Horizont ungemein und verleitet Teilnehmer/innen, über ihren universitären Horizont hinauszublicken. So werden Kompetenzen gefördert, die für den weiteren akademischen Werdegang mindestens genauso wichtig sind wie das Besuchen von Vorlesungen und Vorträgen.

Dazu gehört zum einen die Fähigkeit, sich in fremde Positionen hineinzusetzen und, durch die Vertretung von Nationen, die politisch sowie moralisch von der eigenen Position abweichen können, verschiedene Blickwinkel einzunehmen und das interkulturelle Verständnis zu fördern. Auch das Lösen komplexer Konflikte und Probleme, das Debattieren sowie die Erarbeitung von Kompromissen sind heutzutage essenzielle Fähigkeiten.

Dazu kommt, dass MUN-Konferenzen wie die HamMUN bei der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse sowie des "public speakings" helfen, da MUN-Konferenzen grundsätzlich

auf Englisch stattfinden.

Die Kosten für einen einzelnen Konferenzteilnehmer umfassen sowohl Teilnahmegebühr, als auch Übernachtungs- und Reisekosten. Um auch Studierenden, die keine finanzielle Unterstützung aus dem Elternhaus erwarten können, die Teilnahme zu ermöglichen, wäre eine Förderung seitens des StuRa von wesentlicher Bedeutung. Dies ermöglicht auch sozial benachteiligten Studierenden mitzumachen und reduziert die finanzielle Belastung aller Studierenden. Unser Anliegen ist es, die Teilnahmegebühr für die Konferenz i.H.v. 150 EURO erstattet zu bekommen, die bereits einen erheblichen Teil der Gesamtkosten ausmacht.

Wir würden uns sehr über die Unterstützung des StuRa freuen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Anbei Links mit Erfahrungsberichten zu verschiedenen Konferenzen, an denen wir als Heidelberger Delegation bereits teilgenommen haben:

OxIMUN: <https://hd-mun.org/2023/11/10/oximun/>

GöMUN: <https://hd-mun.org/2023/07/10/gomun/>

WorldMUN: <https://hd-mun.org/2023/03/10/worldmun/>

MaltMUN: <https://hd-mun.org/2022/12/10/maltmun/>

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?

Wir beantragen beim StuRa 2.250 EURO (delegation fee von 150 EURO pP für 15 Studierende)

Wie viel wird über VS-Mittel finanziert?

2.250 EURO

Wie viel wird über weitere Mittel finanziert?

Wir beantragen nirgends sonst Förderung (Stand 12.11.23)

Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?

Nein

Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?

Die "Delegation-Fee" wird bestimmt von den Veranstaltern der HamMUN und liegt bei 150 EURO pP. Weitere Kosten, wie Anreise und Unterkunft, werden von jedem Teilnehmer selbst getragen.

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Delegation fee/ Teilnahmegebühr an der HamMUN	150 EURO pro Person (für 15 Studierende)	Diese Gebühr geht direkt an die Veranstalter der HamMUN für die Veranstaltung der Konferenz.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	2.250 EURO	

Diskussion

1. Lesung

- Finanzreferat: evtl. Allgemein solche Anträge deckeln
- Teilnehmerzahl: 15
- Wie wirtschaftet die Konferenz mit dem Geld? Raummieten, Essen, Unterkunft für Mitarbeiter (Teilnehmer wohnen bei anderen Teilnehmern) – in Hamburg teurer als in Mannheim

Abstimmung Dringlichkeit:

| Dafür: 2/3-Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 4|

Abstimmung :

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 4| —> angenommen

11.2 Förderung des Drucks des Konfliktbarometer 2023 des HIIK (1. Lesung)

Antragssteller*in: Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung e.V.

Antragstext:

Der StuRa unterstützt den Druck des Konfliktbarometers 2023 des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung (HIIK) mit 1.500,00 €.

Das Konfliktbarometer enthält Übersichtsgrafiken, Konfliktkarten, regionale Einführungstexte, Kurzberichte zu ausgewählten Konflikten und Daten aller im Beobachtungsjahr 2023 bearbeiteten Konflikte.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.500,00 €.

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Das Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIIK) ist ein unabhängiger, gemeinnütziger und interdisziplinärer Verein. Seit nunmehr 30 Jahren erforscht und dokumentiert das HIIK politische Konflikte weltweit. Die dabei erzielten Ergebnisse veröffentlichen wir jährlich im Conflict Barometer (CoBa), das wir kostenlos auf unserer Homepage zum Download bereitstellen und in Form von Druckexemplaren unseren Mitarbeitenden, dem Advisory Board, sowie Kooperationspartner:innen und anderen nationalen und internationalen Institutionen zur Verfügung stellen. Es enthält Übersichtsgrafiken, Konfliktkarten und regionale Einführungstexte sowie Kurzberichte zu ausgewählten Konflikten. Das CoBa wird zu Beginn des Folgejahres veröffentlicht und illustriert neben der aktuellen internationalen Konfliktlage auch die Entwicklung der Konflikte und Regionen im Zeitverlauf. Die Daten des HIIKs werden unter anderem von staatlichen und internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, im wissenschaftlichen Bereich als auch in der Schulbildung genutzt. Neben der Publikation des Konfliktbarometers aktualisiert und pflegt das HIIK fortlaufend seine Datenbank CONTRA, ein parallel (online) publiziertes Codebook sowie verschiedene Karten und aggregierte Daten, die auf Anfrage beispielsweise für Forschungs- und Bildungszwecke geteilt und verwendet werden können.

Neben der praktischen Implementation unserer Ergebnisse in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundeskriminalamt und internationalen Organisationen wie der UN, EU und Weltbank, ist das HIIK der Förderung der Wissenschaft sowie der Weitergabe seines Wissens an zivilgesellschaftliche Gruppen, Schüler:innen, Studierenden und die interessierte Öffentlichkeit verpflichtet.

Das HIIK trägt das Bekenntnis zu seiner Herkunft und seinem Sitz im Namen. Es ist ein studentischer und eigenständiger Verein, dem der Anspruch und Auftrag, Wissen über das Aufkommen, der Austragung und der Resolution politischer Konflikte weltweit zu verbreiten, am Herzen liegt. Wir möchten in Studierenden und Interessierten Begeisterung und Verständnis für die Konfliktforschung wecken und fördern. Auch soll Sensibilität für die Bedeutung politischer Konflikte und globale politische Zusammenhänge gefördert werden. Durch unseren Sitz in Heidelberg besteht eine besondere Bindung zu weiteren studentischen Initiativen wie Ruperto Carola, Galileo Consult, und FiS, der Stadt Heidelberg und der Metropolregion im Allgemeinen.

Für Semingruppen oder an Gymnasien der Region sind unsere Expert:innen gefragte Vortragende und leiten Workshops, die sich wahlweise mit aktuellen Konflikten oder globalen Konflikt-Trends beschäftigen. Für das Regierungspräsidium Freiburg bot das HIIK-Lehrerfortbildungen an, um die Unterrichtsgestaltung des neuen Moduls "Konflikt und Frieden" in Gemeinschaftskunde mit Daten und Material des HIIK anzureichern. International geben wir unser Wissen in Form von Gastvorlesungen, Vorträgen, Interviews und Zeitungsberichten weiter. Im letzten Jahr haben unsere Mitarbeitenden beispielsweise Vorträge für Bundesfreiwillige zur Methodik des HIIK und aktuellen Konflikten gehalten sowie eine Vortragsreihe zum Thema "hidden conflicts" in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg organisiert. Dies ermöglicht unseren teilnehmenden Studierenden bereits während ihrer akademischen Ausbildung wichtige berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und sich in der Vermittlung von Expertise zu erproben.

Warum den Druck unterstützen?

Ein Verein für Studierende

Mit der Unterstützung des CoBa-Drucks wird nicht nur unser Verein unterstützt, sondern vor allem Studierende aus Heidelberg, Deutschland und der ganzen Welt. Das HIIK bietet für Studierende verschiedenster Fachrichtungen eine einzigartige Gelegenheit, neben ihrem Studium wissenschaftliche und praktische Erfahrungen zu sammeln und sich zu vernetzen. Das Konfliktbarometer ist das Ergebnis von intensiver Arbeit sowie Zusammenarbeit dieser Studierenden und trägt weiterführend zur Bildung von Studierenden im Allgemeinen bei. Auch wenn ein Großteil der Mitarbeitenden aus den Sozial- und Geisteswissenschaften kommen, schätzt das HIIK als interdisziplinäre Forschungseinrichtung den Beitrag aus anderen Studiengängen sehr. Damit ermöglicht das HIIK Studierenden eine anwendungsbezogene Spezialisierung. Unser Ziel ist es dabei, unsere Mitarbeitenden methodisch, geographisch und konflikttheoretisch zu Expert:innen auszubilden, was zudem oftmals mit dem Erlernen einer oder mehrerer Fremdsprachen einhergeht. Gemäß dem Motto "Dem lebendigen Geist" der Universität Heidelberg ermöglichen wir ihren Studierenden eine breit angelegte Zusatzqualifikation, die sie noch während des Studiums weit über den Tellerrand blicken lässt und sie dabei zu Spezialist:innen für die „eigenen“ Konflikte sowie die bearbeiteten Länder macht. Dies bedeutet für unsere Mitglieder,

dass sie bereits während des Studiums in einer international anerkannten Fachzeitschrift publizieren können. Durch unser mittlerweile großes Netzwerk können unsere Mitglieder Praktikumsplätze, etwa bei Botschaften oder internationalen Organisationen, leichter erhalten. Das HIIK fördert dabei den internationalen Wissenstransfer und ermöglicht es den Mitarbeitenden „ihre“ Konfliktregionen kennenzulernen.

Zu den wissenschaftlichen und forschungsbezogenen Vorteilen, hat uns die finanzielle Unterstützung durch den StuRa in vergangenen Jahren ermöglicht, einzelne Veranstaltungen auszurichten, die der Studierendenschaft als Ganzem zugutekamen. Beispielsweise wurde 2019 ein Workshop zum Thema „Counting the Dead“ eines Professors aus Paris finanziert, sowie eine Konferenz mit WissenschaftlerInnen aus Addis Abeba ermöglicht. Mit der finanziellen Unterstützung würde der Studierendenrat dementsprechend einerseits die Arbeit eines zunehmend renommierten Vereins maßgeblich unterstützen und andererseits Studierenden die Möglichkeit bieten zusammenzukommen, sich auszubilden und zu engagieren.

Finanzielle Unabhängigkeit und Planungssicherheit

Als gemeinnütziger Verein finanzieren wir uns nahezu ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, zu einem kleinen Teil auch aus Vortragshonoraren. Unsere aktuell etwa 200 Mitarbeitenden, die auf ehrenamtlicher Basis arbeiten, finanzieren somit maßgeblich die Projekte des Vereins. Als unabhängiger und gemeinnütziger Verein sind die Finanzierungsformen, die für uns in Frage kommen, eingeschränkt, weshalb wir finanziell und organisatorisch zunehmend an unsere Grenzen stoßen. Die finanziellen Mittel sind dementsprechend notwendig, um anschließend unsere Ergebnisse (in Form des CoBas) der Wissenschaft und Gesellschaft kostenfrei und möglichst breit zur Verfügung zu stellen.

Der Druck vergangener Konfliktbarometer wurde in den vergangenen Jahren durch den Studierendenrat bezuschusst: Im Jahr 2017 mit 3.597,02 €, 2018 mit 2.979,95 €, 2019 mit 500,00 €, 2020 mit 2.500€, 2021 mit 2.500€ und 2022 mit 1.000€. Das Logo des Studierendenrates wurde in diesen Jahren im Konfliktbarometer abgedruckt. Die Finanzierung hat uns ermöglicht ein zentrales Charakteristikum des HIIK, die Unabhängigkeit von Finanziers, zu wahren, was für den Wert unserer Arbeit von herausragender Bedeutung ist.

Obwohl das HIIK versucht, nach Möglichkeit ebenfalls andere Projekte und Veranstaltungen zu organisieren, ist der CoBa-Druck unser Hauptausgabe-Posten. Die verbleibenden Mittel werden anschließend für sonstige Projekte ausgegeben, die wiederum ebenfalls der Studierendenschaft zugutekommen. Die Unterstützung durch den StuRa erhöht unsere Planungssicherheit maßgeblich und ermöglicht die Organisation von mehr Projekten und Veranstaltungen für alle Studierenden. Da diese Veranstaltungen von uns erwünscht sind, allerdings abhängig sind von den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen, wäre deshalb die Unterstützung des CoBa-Drucks in hohem Maße hilfreich (und womöglich für den Budgetplan des StuRa vorteilhafter).

Der Druck des CoBa

Das gedruckte Konfliktbarometer erfüllt verschiedene Zwecke, die für unseren Verein und auch unsere

Mitglieder von großer Bedeutung sind. Erstens wird ein Teil der gedruckten Exemplare unseren ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Neben dem Vorteil, damit händisch und unabhängig auf vergangene Ergebnisse zurückgreifen zu können, ist dies für uns eine wichtige Möglichkeit, um die Arbeit unserer Mitarbeitenden zu honorieren und ihre Motivation zu bewahren. Die Auflagenhöhe wird dabei im Gedanken der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz stets der Nachfrage unserer Mitarbeiter angepasst, weshalb immer nur so viele Druckexemplare in Auftrag gegeben werden, wie verbindliches Interesse besteht. Hierzu gehören zudem die Exemplare, die an unser Advisory Board geschickt werden, die ebenfalls ehrenamtlich maßgeblich zu der Veröffentlichung des CoBas beitragen und dessen wissenschaftlichen Wert bedeutend erhöhen. Ein gedrucktes Exemplar des CoBa ist unserer Ansicht nach daher eine Selbstverständlichkeit und bietet die Möglichkeit, unseren Dank und unsere Wertschätzung für die freiwillige Unterstützung zum Ausdruck zu bringen und somit wertvolle Kontakte und Kooperationen aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sind die gedruckten Exemplare zudem für ein breiteres Publikum gedacht, das der Verein sich in den vergangenen 30 Jahren hat aufbauen können. Nicht nur werden die gedruckten Konfliktbarometer von nationalen und internationalen Institutionen angefragt, wie beispielsweise im letzten Jahr dem Max-Planck-Institut, sie dienen auch dem Zweck unsere öffentliche Wahrnehmung und damit einhergehend die der Heidelberger Studierendenschaft zu erweitern (durch deren Verteilung an bspw. Bibliotheken und bei Konferenzen). Ein rückläufiger Austausch mit Expert:innen und internationalen Organisationen würde im Umkehrschluss auch auf die Studierenden zurückfallen und die Möglichkeiten des Vereins einschränken. Darüber hinaus würde eine finanzielle Unterstützung des CoBa-Drucks es dem Verein ermöglichen, den Druck anhand der Kriterien von Klimaneutralität als auch Lokalität zu orientieren. Für die Möglichkeiten des Vereins im kommenden Jahr wäre eine finanzielle Unterstützung des CoBas 2023 daher von besonders hohem Wert.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	1.500,00 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1.500,00 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	400,00 € (Eigenmittel)
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	1.900,00 € (Druck CoBa 2021 1.900,00 €)

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druck des CoBa 2023	1.900,00 €	Gesamtkosten des Drucks, Begründung siehe oben
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	1.900,00 €	

Diskussion

1. Lesung

- Warum ist die Eigenbeteiligung dieses Jahr geringer?
- Kritik an Zusammenarbeit mit Organisationen wie der Weltbank, dem Auswärtigen Amt etc.
 - Ist missverständlich formuliert – die Datenbank bezieht nur die Daten daher
- Ziel der Arbeit ist z.B: selber zu forschen und dafür bezahlt zu werden

11.3 Finanzantrag über 1386 Euro für eine Soundboks und zwei Soundboks-Tragerucksäcke (1. Lesung)

Antragstext:

Der StuRa unterstützt den Fachschaftsrat Jura Heidelberg bei der Finanzierung einer Soundboks und zweier Tragegurte für Soundboksen in Höhe von 1386 Euro.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1386 Euro

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wir möchten uns eine Soundboks für 999 Euro und zwei Soundboks-Tragerucksäcke für jeweils 129 Euro anschaffen und hätte hierbei gerne eine finanzielle Unterstützung durch den StuRa. Die Fachschaft Jura besitzt bereits seit längerem eine Soundboks. Diese wird bei verschiedenen Events der Fachschaft benötigt, unter anderem dem Fakultätsball, dem Fachschaftswochenende und der Ersti-Woche. Dabei ist die Soundboks oft elementarer Bestandteil der jeweiligen Events, weil sie für Musik und Durchsagen bzw. Podiumsdiskussionen und sonstigen Vorträgen genutzt wird. Insbesondere in der Ersti-Woche wird die Soundboks bei allen Events genutzt und ist aus dem Alltag der Fachschaft nicht mehr wegzudenken. Allerdings kam es bereits öfter vor, dass in bestimmten Situationen mehr als eine Soundboks benötigt wurde. Beispielsweise finden die Events in der Ersti-Woche oft zeitgleich an mehreren Orten gleichzeitig statt, sodass sich die Fachschaft immer entscheiden musste, wo die Soundboks am dringendsten benötigt wird. Dies führt dazu, dass einige Events in der Ersti-Woche ohne Musik oder ohne Moderation stattfinden müssen. Dazu bietet eine Soundboks oft nicht genügend Lautstärke, um Veranstaltungen mit vielen Teilnehmenden abzudecken. Dies hat sich insbesondere am Fakultätsabend in der Ersti-Woche gezeigt, bei dem auf der Soundboks eine Podiumsdiskussion stattfand, bei der die Lautstärke einer einzelnen Soundboks einfach nicht ausgereicht hat, damit alle 500 Teilnehmenden zuhören konnten. Eine Soundboks ist auch die ideale Box für die von der Fachschaft benötigten Zwecke. Sie hat ein sehr hohes Lautstärkevolumen und kann sowohl per Kabel als auch batteriebetrieben benutzt werden, ist also ideal für Events innerhalb geschlossener Räume aber auch außerhalb. Sie lässt sich vergleichsweise einfach transportieren und weist eine enorme Robustheit auf. Die Soundboks ist somit von allen Boxen auf dem Markt die einzige, die für alle benötigten Zwecke in Frage kommt. Zwar lassen sich Soundboksen vom StuRa ausleihen, allerdings sind diese oft schon verliehen und insbesondere spontane Ausleihen sind nicht möglich.

Die beiden Rucksackgurte benötigen wir für den Transport der Soundboksen. Wer schon einmal eine Soundboks in der Hand hatte weiß, dass Soundboksen trotz des vergleichsweise geringeren Gewichts recht schwer sind. Die Fachschaft benötigt diese aber oft auch unterwegs und im Freien. Damit wir hierbei die Box nicht ständig zu zweit per Hand tragen müssen, benötigen wir die beiden Tragerucksäcke. Hierbei haben wir uns bewusst für die originalen Tragerucksäcke von Soundboks selbst entschieden, da diese die höchste Qualität aufweisen und mehrere Jahre Garantie haben.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

1386 Euro (diese setzen sich aus 999 Euro für eine Soundboks und jeweils 129 Euro für zwei Soundboks-Tragerucksäcke zusammen)

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	1386 Euro
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	1386 Euro
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0 Euro
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	1386 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Kaufpreis für oben genannte Produkte

Diskussion**1. Lesung**

- Warum braucht Eure FS eigene Boxen? Da könnte ja jede FS eine beantragen. Antwort: man könnte sie ausleihen.
- Erneut: warum braucht Ihr eine eigene Box? Der Stura hat 5 zentrale Boxen.
- Redezeitbeschränkung auf 45 Sek.
- 5 zentrale Boxen ist doch ausreichend
- Vergleichsangebote? Wir wollen die „Soundboks“
- Habt Ihr keine Rücklagen? Und leiht Ihr die Boxen wirklich an privat aus?
- Kirsten: VS-Material privat verleihen ist nicht zulässig
- **GO-Antrag** Schluss der Debatte: Mehrheit auf Sicht

11.4 Unterstützung der „ChampionsTrophy“ 2024 (1. Lesung)

voller Antragstitel: Unterstützung der „ChampionsTrophy“ 2024 zur finanziellen Entlastung der mitfahrenden Student:innen.

Antragssteller*in: Verein zur Förderung des Sports an der Uni Heidelberg e.V.

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg unterstützt den Verein zur Förderung des Sports an der Uni Heidelberg e.V. mit einem Beitrag von bis zu 10.000 Euro zur Finanzierung der gemeinsamen Busfahrt nach Hamburg im Rahmen der „ChampionsTrophy“ 2024.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 10.000 Euro

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die „ChampionsTrophy“ ist eine Veranstaltung der Bucerius Law School gGmbH und wird von Studierenden der Hochschule organisiert. Studierende der Rechtswissenschaften und weiterer Fächer aus ganz Deutschland kommen nach Hamburg, um in 9 verschiedenen Sportarten gegeneinander

anzutreten. Auch im kommenden Jahr kommen hierfür wieder 1350 Studierende aus 20 verschiedenen Unis zusammen. Heidelberg ist dabei mit voraussichtlich mit 120-150 Jurastudierenden vertreten. Zur Organisation der Heidelberger Teilnahme an diesem Event wurde der Verein zur Förderung des Sports an der Uni Heidelberg e.V. gegründet.

Der Verein versucht finanziellen Mittel zu organisieren, um den Teilnahmebeitrag möglichst gering zu halten. Die restlichen Kosten müssen allerdings von den Teilnehmenden selbstständig getragen werden. Mit unserem Antrag beabsichtigen wir, die Kosten für alle Teilnehmenden in dieser finanziell herausfordernden Zeit zu senken. Konkret geht es um die Kosten für die gemeinsame Busfahrt nach Hamburg und wieder zurück. Diese belaufen sich dieses Jahr auf voraussichtlich maximal 11.000 Euro. Das bedeutet einen Betrag von ca. 73 Euro pro Teilnehmenden. Bei weiteren Kosten für die Teilnahme an dem Event von voraussichtlich 266 Euro pro Teilnehmer (ohne Sponsoring) ist dies eine erhebliche Entlastung bei sowieso schon durch die Inflation stark gestiegenen Kosten.

Dem Antrag ist aufgrund zahlreicher Argumente zu folgen:

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Gelegenheit, mit Studierenden aus ganz Deutschland in Kontakt zu kommen und universitätsübergreifend in einen Austausch zu kommen. Dies trägt zu Reflexion über die eigene Universität und das gewählte Studienfach bei. Dieser Auftrag der sozialen Förderung der Studierenden findet sich auch in § 2 des LHG wieder.

Gleichzeitig dient die Teilnahme an der ChampionsTrophy der Repräsentation unserer Universität. Über die letzten Jahre konnte sich Heidelberg bei Studierenden anderer Universitäten den Ruf als außerordentlich sympathische, einladende und akademisch fordernde Universitätsstadt erarbeiten. Neben dem sozialen Zusammenkommen, das die Champions Trophy jedes Jahr darstellt, bietet sie auch die Möglichkeit, sich im sportlichen Wettkampf mit den anderen Universitäten zu messen und sein eigenes Können besser einschätzen zu können. Im letzten Jahr konnten unsere Athleten in den Disziplinen Frauenfußball, Rudern, Laufen, Segeln, und Cheerleading Podiumsplätze erringen, in der Disziplin des Frauenfußballes haben wir sogar den Siegerpokal mit nach Heidelberg bringen können. Auch die Förderung sportlicher Fähigkeiten gehört nach § 2 Abs. 3 Satz 3 LHG zu den originären Aufgaben der Universitäten.

Letztlich spricht auch das Interesse der Studierenden für die Förderung dieses Events. Letztes Jahr bekundeten ca. 300 Jurastudierende ihr Interesse an „ChampionsTrophy“. Auch wenn uns leider letztes Jahr nur ein Kontingent von 130 Plätzen zur Verfügung gestellt wurde, so drückt das hohe Interesse dennoch die Förderungswürdigkeit des Events aus.

Im Ergebnis zielt der Antrag darauf ab, ein Event zu unterstützen, welches der sozialen Förderung der Studierenden dient, bei welchem die Universität Heidelberg deutschlandweit repräsentiert wird und welches auf ein großes Interesse bei Jurastudierenden stößt. Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Kosten annähernd auf das Preisniveau von vorherigem Jahr zu bringen, um die finanzielle Belastung der Studierenden nicht noch weiter zu vergrößern.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	9.000 Euro
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	-
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	6.500 Euro durch Sponsoren

	500 Euro durch Vereinsrücklagen
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	34.925 (Teilnehmerbeitrag: Mit Finanzierung ca. 233 Euro / Ohne Finanzierung ca. 293 Euro)
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	50.925 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Fahrtkosten	max. 11.000 Euro	Siehe Kostenvoranschläge (zuzüglich Übernachtungskosten für die Busfahrer)
Teilnehmerbeitrag	14.170 Euro	109 Euro Teilnehmerbeitrag letztes Jahr / 150 Teilnehmern.
Übernachtung	13.931 Euro	Hier stehen den Teilnehmern folgernden Optionen zur Verfügung: Selbstständige Übernachtung, Bettenbörse mit Kosten i.H.v. 15 Euro, Teamhostel mit Kosten i.H.v. 79 Euro. Die Teilnehmer tragen die Kosten für ihre jeweils gewählte Übernachtungsmöglichkeit.
Kosten für Sportteams	1.072 Euro	Trainingshalle, Sonderoutfits
Merchandise	9.452 Euro	Trikots, Schaals, Pullis
Infrastruktur	830 Euro	Transporter und Fanutensilien
Video	470 Euro	Kosten für einen professionellen Videographen, der auch den Schnitt des Videos übernimmt (der Song selbst wird von Teilnehmern ehrenamtlich produziert).
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	50.925	Die Kosten orientieren sich vorrangig an den Kosten des letzten Jahres. Sobald die diesjährigen Kosten feststehen, wird ein aktualisierter Kostenplan nachgereicht.

Diskussion

1. Lesung

- Auswahl der Teilnehmer? Nach Sportart und Geschlechterparität
- Flixbus ist technisch zu aufwendig bei 130 Teilnehmern
- Busunternehmen haben annähernd vergleichbare Preise angeboten
- Züge?
 - Wegen der Kosten nicht vergleichbar. Außerdem werden die Busse für die Anfahrt zu

- den verschiedenen Sportstätten gebraucht.
- TN Beitrag: knapp 300 Euro; mit Zuschuss 210

11.5 Finanzierung einer Lesung über anti-asiatischen Rassismus von Hami Nguyen (1. Lesung)

voller Antragstitel: Finanzierung einer Lesung aus „Das Ende der Unsichtbarkeit: Warum wir über anti-asiatischen Rassismus sprechen müssen“ von Hami Nguyen.

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in: AKUT+C

Antragstext:

„Der StuRa unterstützt finanziell die Durchführung einer Lesung von Hami Nguyen aus ihrem Buch „Das Ende der Unsichtbarkeit: Warum wir über anti-asiatischen Rassismus sprechen müssen“. Die Veranstaltung findet am 15.12.2023 ab 19:30 Uhr im Rabatz statt und umfasst den Vortrag eines Abschnittes aus dem Buch, sowie eine anschließende Diskussion.“

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 450 Euro

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

In ihrem Buch verhandelt Hami Nguyen die Themen Rassismus und Klasse am Beispiel ihrer eigenen Lebensgeschichte. Anti-asiatischer Rassismus wird in der Debatte oft ausgeklammert, weil asiatisch gelesene Menschen als „angepasst“ gelten. Sie werden unsichtbar gemacht. Die Geschichten von vietnamesischen Migrant*innen in Deutschland sind kaum erzählt - dabei sind sie ein Teil der deutschen Geschichte. Unsere Veranstaltung umfasst die Lesung eines Abschnittes aus dem Buch, sowie eine anschließende Diskussion mit der Autorin.

Wir richten uns dabei gerade an politisch interessierte Studierende in der Stadt, für die anti-asiatischer Rassismus vielleicht ein neues Thema ist. Zudem aber auch an Menschen, die von anti-asiatischem Rassismus betroffen sind und sich bei der Lesung kennenlernen und untereinander oder bspw. mit Gruppen wie dem Meltingpot Collective vernetzen können. Zu unserer letzten Lesung mit Kim Posster sind schon 50-60 Personen gekommen, mit der Unterstützung der Verfasste Studierendenschaft hoffen wir das noch einmal zu toppen.

Wir selbst sind eine Hochschulgruppe ohne eigene finanzielle Mittel und sind daher auf externe Unterstützung angewiesen, um derartige emanzipatorische Bildungsveranstaltung zu organisieren. Wir hoffen, dass die Verfasste Studierendenschaft antirassistische Bildungsthemen sichtbarer und zugänglicher machen will und unsere Veranstaltung als einen Teil davon erachtet. Insbesondere die

Kooperation mit dem NDC und Meltingpot Collective bieten den Teilnehmenden die Perspektive auf weiter politische Bildungsmöglichkeiten, sowie eine Community, in der von anti-asiatischem Rassismus betroffene Menschen empowert werden können.

Näheres zur Antragssteller*in:

Wir sind AKUT+C - eine undogmatische und kapitalismuskritische Gruppe, die sich für Selbstbestimmung, Emanzipation und eine herrschaftsfreie Gesellschaft einsetzt. Wir sind seit 2014 in Heidelberg aktiv und kämpfen für eine grenzenlose, feministische, antifaschistische, inklusive und klimagerechte Welt für alle! Durch Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Redebeiträge, Infolyer und Aktionen schaffen wir Strukturen zur emanzipatorischen Bildung.

<https://www.akutplusc.org/>

Die Veranstaltung wird gemeinsam mit dem Meltingpot Collective Heidelberg, sowie dem „Netzwerk für Demokratie und Courage“ (NDC) organisiert und veranstaltet:

„Wir sind das Meltingpot Collective Heidelberg, das Menschen, die von antiasiatischem Rassismus betroffen sind, empowert. Jedes Jahr veranstalten wir ein Empowerment Festival für asiatische Menschen und darüber hinaus regelmäßige Veranstaltungen. Wir haben ein intersektionales Verständnis von Gerechtigkeit. Uns ist das Zentrieren von den Perspektiven betroffener Menschen wichtig und wir verstehen uns als eine Community, die füreinander da ist.“

„Das NDC ist ein bundesweites Netzwerk, das sich für Demokratie-Förderung und gegen menschenverachtendes Denken engagiert. Das NDC bietet politische Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, flankiert durch Beratungsangebote an. Unser Fokus liegt auf Antidiskriminierungsarbeit, Sensibilisierung, Prävention und Argumentation - alles unter der Überschrift Demokratieförderung.“

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	450 Euro
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0 Euro
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	200 Euro
<ul style="list-style-type: none"> Das „Netzwerk für Demokratie und Courage“ (NDC) teilfinanziert das Honorar von Hami Nguyen mit 200 Euro. 	
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	650 Euro

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Honorar für die Vortragende	600 Euro	Das höhere Honorar rechtfertigt sich dadurch, dass Hami Nguyen mit ihren beiden kleinen Kindern reist und muss also parallel zu der Buch-Tour noch sehr viel Care-Arbeit leisten muss. So muss bspw. für die Dauer des Vortrags eine Kinderbetreuung organisiert. Deswegen sehen wir dieses Honorar als angemessen

		an.
Fahrtkosten	50 Euro	Fahrtkosten für An- und Abreise.
Raumkosten	0 Euro	Die Veranstaltung findet im Rabatz statt.
Hotel/Übernachungskosten	0 Euro	Wir haben in Absprache mit der Vortragenden eine private Wohnung für sie und ihre Kinder von Freitag auf Samstag organisiert.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	650 Euro	

Diskussion

1. Lesung

- Änderung des Antrags lt. Finanzreferates: Kinderbetreuung darf nicht finanziert werden. Muss anders begründet werden.

Abstimmung

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 1 | —> angenommen

11.6 Unterstützung der Süddeutschen Debattiermeisterschaft 2024 (1. Lesung)

Antragssteller*in: Rederei Heidelberg e.V.

Antragstext:

Der StuRa unterstützt Die Rederei Heidelberg e.V. bei der Ausrichtung der Süddeutschen Debattiermeisterschaft vom 13.04. – 14.04. 2024.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 2132€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Infos zum Antragssteller:

Die Rederei e.V. ist eine Hochschulgruppe an der Universität Heidelberg, die als Debattierclub seit 2001 argumentative und rhetorische Fähigkeiten an Studierende aller Fachrichtungen vermittelt. Wir glauben, dass Debattenkultur allen Menschen helfen kann, einen sachlichen und ergebnisoffenen Diskurs zu führen. Wir treffen uns zwei Mal wöchentlich für Debatten- und Trainingsabende und bieten auch darüber hinaus Seminare und Trainingseinheiten zur Verbesserung debattierrelevanter Fähigkeiten an.

Projektbeschreibung:

Die Süddeutsche Debattiermeisterschaft ist Teil der regionalen Meisterschaften des Debattierens, die traditionell kurz vor oder zu Beginn des neuen Sommersemesters ausgerichtet werden. Hier messen sich die besten Debattierenden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz im argumentativen

Wettstreit über verschiedenste Themen. Von Politik und internationale Beziehungen über gesellschaftliche Fragen bis hin zu philosophischen Dilemmata ist das Themenfeld sehr weit. Über zwei Tage finden vier Vorrunden sowie die Halbfinale und das öffentliche Finale statt. Das Finale der Süddeutschen Debattiermeisterschaft wird öffentlichkeitswirksam beworben und steht allen Interessierten in Heidelberg und Umgebung offen. Die Veranstaltung ist kostenfrei und soll einen Einblick darin geben, wie ein geordneter, respektvoller und argumentativ hochwertiger Diskurs aussehen kann.

Als Kooperationspartner haben wir den Dachverband VDCH, Verband der Debattierclubs an Hochschulen, an unserer Seite. Hierüber erhalten wir einen großen Teil der nötigen Fördergelder. Zudem werden wir durch die Stadtwerke Heidelberg gefördert.

Wer kann teilnehmen:

Teilnehmen kann, wer einem der über 60 Debattierclubs (davon zwei in Heidelberg und einer in Mannheim) angehört, die Mitglieder des Verbands der Debattierclubs an Hochschulen sind. Diese sind in Deutschland, Österreich und der Schweiz ansässig. Insgesamt werden etwa 80 Studierende an der Süddeutschen Debattiermeisterschaft teilnehmen, etwa weitere 100 nicht debattierende Interessierte erwarten wir nach bisherigen Erfahrungen zum öffentlichen Finale. Wir geben mit der Organisation des Turnieres in Heidelberg insbesondere Heidelberger Studierende sowie Studierende des Mannheimer Debattierclubs die Möglichkeit, an der Meisterschaft teilzunehmen.

Antragsbegründung:

Die drei Regionalmeisterschaften sind nach der deutschsprachigen Debattiermeisterschaft die wichtigsten Veranstaltungen der studentischen Debattierszene im deutschsprachigen Raum. Sie sind unter anderem entscheidend für eine Qualifikation an der folgenden deutschsprachigen Debattiermeisterschaft. Sie bieten neben dem kompetitiven Turnier einen Ort zur Vernetzung und zum Treffen wichtiger Entscheidungen für das kommende Jahr.

Neben einem kompetitiven Charakter hat ein solches Turnier aber auch einen integrativen Charakter, da die Teilnahme nicht an Qualifikationen gebunden ist, sondern jedem Mitglied eines der vielen Debattierclubs offensteht. Um die Teilnahme nun tatsächlich allen zu ermöglichen, sind wir auf zahlreiche Sponsoren angewiesen. Diese ermöglichen es, den Teilnahmebeitrag in einem angemessenen Rahmen zu halten. Aktuell planen wir hier mit 30€ für debattierende und 25€ für jurierende Personen.

Zur Begründung der Unterstützung nicht-Heidelberger Studis:

Wir denken, diese Unterstützung beruht auf einem Geben-und-Nehmen-Prinzip. So war es auch in den letzten Jahren der Fall, dass die StuRas, StuPas, Astas (und was es sonst noch so gibt) der Ausrichteruniversitäten diese Turniere und damit Teilnehmende anderer Universitäten stets unterstützt haben. Von dieser Unterstützung profitieren viele Heidelberger Studierende, sodass wir glauben, dass es legitim ist, dass in diesem Jahr die Verfasste Studierendenschaft Heidelbergs die Studierenden anderen Universitäten bei ihrem Aufenthalt in Heidelberg unterstützt. Zudem profitieren auch Heidelberger Studierende davon, denen wir eine kostenlose Teilnahme ermöglichen können. Darüber hinaus hilft uns die finanzielle Unterstützung eines Turnieres als Club, weil wir Studierende in Heidelberg, die bisher noch nicht bei uns aktiv waren, durch die Ausrichtung eines Turnieres erreichen und ihnen argumentative Fähigkeiten mitgeben können.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	2132€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	Es wurden keine weiteren Anträge gestellt.
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	4997,18 €: 3997,18€ Förderung durch unseren

	<p>Dachverband</p> <p>1000€ Förderung durch die Heidelberger Stadtwerke</p> <p>Anfragen beim RotaryClub, der Leonie-Wild-Stiftung und der Baden-Württembergischen Landesbank sind gestellt</p>
Wie viel wird über die Teilnahmebeiträge finanziert?	2.210 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Einnahmen durch Teilnahmebeiträge, kein Gewinn
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	Aktuelle Planung 9.389,75 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Verpflegung der Teilnehmenden und Helfenden	2880€	Wir rechnen wegen der momentanen Inflation mit 8€ pro Kopf, dazu kommen Obst und kleinere Snacks, die zur Verpflegung zwischendurch angeboten werden.
Unterkunft	3360€	Unterkunft der Teilnehmenden, Vertrag mit Hotel Group Meininger ist bereits unterschrieben.
Halbfinale und Finale	1150€	Ein öffentliches Finale (inklusive der Ehrenjury, für welche Reisekosten unter dem Punkt Transport anfallen) ist eine der Bedingungen, an die die Förderung der Hauptförderer unseres Dachverbandes - der ZEIT-Stiftung Gerd und Ebelin Bucerius und der Karl Schlecht Stiftung – gebunden ist. Zudem möchten wir durch das Finale auch Personen außerhalb des Debattierens den Debattiersport näherbringen. Wir würden die Unterstützung des Stura gerne für diesen Öffentlichkeitsbereich anwenden. Damit wir einen guten Ablauf des Finales ermöglichen können, sind wir auf Halbfinalräume in der Nähe der unseres Finales angewiesen, die wir ebenfalls anmieten müssen.
Transport	690 €	Wir benötigen einen Transporter, um den logistischen Teil unseres Turnieres zu bewältigen. Zudem übernehmen wir eventuelle Anreisekosten für Ehrengäste.
Socials	515€	Das Geld ist für eine eventuelle Raummiete am Samstag. Kosten vor Ort (z.B. Getränke) müssten die Teilnehmenden hier selbst zahlen.
Sonstiges	794,75€	Hierunter fallen Druckkosten, eine Veranstaltungsversicherung und ein Sicherheitspuffer. Sollte der Sicherheitspuffer nicht gebraucht werden, werden wir entsprechend weniger Förderung in Anspruch nehmen.

Gesamt	9389,75	
---------------	----------------	--

Diskussion

1. Lesung

- Jedes Jahr?
 - Ja, aber nicht in Heidelberg; dieses Jahr wird die Süddeutsche Meisterschaft hier ausgerichtet.
- Wie viele Heidelberger Teilnehmer?
 - Ca. 25 Personen.

11.7 Finanzierung der Zeitschrift Jura[sic!] (1. Lesung)

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in: Kritische Jurist*innen Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Förderung der Druckkosten der studentischen rechtspolitischen Zeitschrift „Jura[sic!]“ im Wintersemester 2023/2024 i.H.v. 350,00 €.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 350,00 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wir, die Kritischen Jurist*innen Heidelberg, planen einmal im Semester unsere von Studierenden erstellte und an Studierende gerichtete rechtspolitische Zeitschrift „Jura[sic!]“ zu veröffentlichen. Gerne möchten wir auch nach der dritten erfolgreichen Ausgabe im jetzigen Wintersemester das Projekt fortführen.

Mit der „Jura[sic!]“ möchten wir rechtspolitische Themen aus einer kritisch-progressiven Perspektive in den Blick nehmen und Studierenden eine Möglichkeit zum Einstieg in die Diskussion und Befassung mit rechtspolitischen Themen bieten. Wir verstehen uns hierbei als auf ein Fachgebiet spezifiziertes Angebot der politischen Bildung. Wir verfolgen einen interdisziplinären Anspruch, der Rechtspolitik als Gebiet mit Schnittmengen aus der z.Bsp. der Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, Soziologie, Geographie und Geschichtswissenschaften versteht und auch Raum für die Beschäftigung mit diesen Interaktionen bietet.

Es sollen vor allem gedruckte Ausgaben in Heidelberg verteilt werden, die Zeitschrift ist zudem auch online verfügbar.

Da die inhaltliche Arbeit, Redaktion und Layout vollständig ehrenamtlich stattfinden und ein Design bereits steht, fallen zukünftig lediglich Druckkosten an. Diese veranschlagen wir auf Basis vergangener Angebote bei einer angestrebten Auflage von ca. 450 Exemplaren auf 700,00 €. Die Hälfte dieser Finanzierung werden wir im neuen Haushaltsjahr bei der Fachschaft Jura beantragen. Ein ähnliches Projekt ist von den Kritischen Jurist*innen Freiburg bekannt, die mit ihrer Zeitschrift seit Jahren auf große und positive Resonanz stoßen.

Da unsere Zeitschrift auch bei den Studierenden der Uni Heidelberg auf großes Interesse gestoßen ist, denken wir unser Projekt eignet sich sehr gut zur Unterstützung durch den Studierendenrat.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim StuRa?	350 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	700 €, die weiteren 350 € werden beim FSR Jura beantragt
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Wir planen zunächst ohne Einnahmen. Grundsätzlich drucken wir einen Spendenaufruf ab, über den wir im vergangenen Jahr eine Spende von 50 € akquiriert haben. Diese wurden verwendet, um einen Teil der 150 € Kosten für das Coverdesign, die Redaktionsmitglieder im SoSe 2022 vorgestreckt hatten, zu decken. Weitere Spenden würden zunächst zu diesem Zweck verwendet werden und darüber hinaus zur Druckfinanzierung der nächsten Ausgabe.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	700 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druck	700 €	Da die inhaltliche Arbeit, Redaktion und Layout vollständig ehrenamtlich stattfinden und ein Design bereits steht, fallen zukünftig lediglich Druckkosten an. Diese veranschlagen wir auf Basis vergangener Angebote bei einer angestrebten Auflage von ca. 400 Exemplaren auf 700,00 €.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	700 €	

Diskussion

- 1. Lesung**
- vertagt

11.8 Neujahrsballs für Psychologiestudierende (1. Lesung)

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in: Fachschaft Psychologie

Antragstext:

Der StuRa unterstützt die Veranstaltung eines Neujahrsballs für Psychologiestudierende der Universität Heidelberg.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 500€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die Psychologiefachschaft möchte Anfang kommenden Jahres ein Neujahrsball veranstalten. Das Vorhaben richtet sich vor allem an Psychologiestudierende. Aufgrund der Größe der geplanten Location wird es uns lediglich möglich sein 300 – 400 Studierende zu dem Ball einzuladen. In Heidelberg gibt es wenige Tanzbälle, die meisten davon sind sehr teuer, weswegen viele Studierende sich diese nicht leisten können. Auch die Angebote zum Paartanz bei Hochschulsport sind schnell überfüllt. Daher möchten wir zu mindestens den Psychologiestudierenden der Uni Heidelberg die Möglichkeit geben einen klassischen Paartanzball zu erleben und die alten Ballkleider wieder aus dem Schrank zu holen. Auch bietet der Tanzball eine hervorragende Möglichkeit den Zusammenhalt der Studierenden zu stärken.

Anders als die Partys, die sonst von Fachschaften organisiert werden, geht es bei dieser Party vor allem um das Tanzen. Somit ergänzt dieses Projekt sich mit den Partys, die sonst organisiert werden, da ein etwas ruhigerer Tanzball eine gute Abwechslung bietet.

Die 500€ die für das Projekt benötigt werden hatten wir dieses Jahr als Zweckgebundene Rücklagen auf die Seite gelegt. Da sich die Location suche allerdings als deutlich schwieriger erwiesen hat, als erwartet ist es uns erst möglich den Ball im Januar zu veranstalten.

Die 500€ werden vor allem dazu bezweckt den Studierenden die Ticketpreise bezahlbar zu machen und die Location unter anderem damit zu bezahlen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	500€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	500€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0€
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? • Höchstens 10€ pro Person	3.000€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts • Hier müsst ihr alle Einnahmen aus den Zeilen oberhalb zusammenrechnen	4.000€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Die 500€ würden wir verwenden, um die Location mitzufinanzieren und die Studierenden damit etwas zu entlasten. Da wir aktuell noch keinen Vertrag haben wie viel genau die Location kostet, können wir nicht genau erläutern wie viel Geld wir für die Miete der Aula des Collegium Akademikums zahlen müssen. Wir hoffen allerdings darauf, dass im Laufe der Woche ein Vertrag kommt. Sobald dieser da ist, können wir einen noch genaueren Finanzplan erstellen.

Es wird uns jedoch möglich sein, den Rest der benötigten Ausgaben als Fachschaft selbst zu stellen. Die 500€ helfen vor allem dabei, dass die Studierenden selbst nicht zu viel Geld für die Party ausgeben müssen.

Sobald wir ein genauen Betrag haben, wie viel die Aula des Collegium Akademikums kostet, reichen wir gerne einen detaillierteren Finanzplan nach

Bei Fragen stehen wir jederzeit zu Verfügung

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Location	Ca. 3500€	Damit wir einen Neujahrsball organisieren können, brauchen wir eine Lokation. Nachdem wir

		verschiedenste Orte angefragt haben, haben wir uns für die günstigste und unser Meinung nach beste Location für diesen Zwecke entschieden, der Aula des Collegium Akademikums
Lichtanlage	100€	Die Aula ist was Technik angeht, sehr gut ausgestattet. Allerdings fehlt ein Lichtsystem, was bei einem Ball aus verschiedenen Gründen wichtig ist. Zum einen ist das richtige Licht wichtig, um die richtige Stimmung zu verbreiten zum anderen stellt es auch einen wichtigen Sicherheitsaspekt dar. Genügend Licht ist wichtig, um beim Tanzen aufeinander Rücksicht nehmen zu können
Sonstige Materialien	200€	Für den Ball werden ebenfalls, Poster, Eintrittskarten aber auch Dekoration und weitere Materialien benötigt.
Snacks	200€	Bei einem Abend, bei dem viel getanzt wird, ist es wichtig auch etwas zu essen und zu trinken zu haben.
Gesamtkosten	4.000€	

Diskussion

1. Lesung

- Antrag zurückgezogen

11.9 Anschaffung Grundausrüstung Kendō AG (1. Lesung)

Antragssteller*in: FS Japanologie

Antragstext:

Der StuRa finanziert die Grundausrüstung einer 3-mal pro Woche stattfindenden Kendō AG, mit dem Ziel Anfänger auszubilden, erfahrenen Mitgliedern Trainingsmöglichkeiten zu bieten und den Austausch mit ausländischen Studierenden durch Sport zu fördern.

Haushaltsposten: 623.01

Beim StuRa Betrag: 7000€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die Kendō AG benötigt Grundausrüstung, um regelmäßiges Training anbieten und Anfänger ausbilden zu können (Shinai (Stöcke), Schutzausrüstung, etc.)

Gerade die Schutzausrüstung ist für die Sicherheit der Teilnehmenden unersetzlich. Diese ist für viele Studierende allerdings nur schwer finanzierbar.

Laut den Ergebnissen einer Google-Umfrage besteht derzeit bei etwa 10 Studierenden ein Interesse an der Kendō AG. Sollte die AG in den nächsten Semestern wachsen, beabsichtigen wir ggf. weitere Ausrüstung aus unserem Budget zu finanzieren, bitten bis dahin jedoch um die Finanzierung einer Grundausstattung, um ein regelmäßiges Training überhaupt erst zu ermöglichen.

Kendō ist gerade für Japanologie-Studierende sinnvoll und interessant, da es klare japanische Werte und Ideen vermittelt. Dadurch erlangen Studierende einen sehr guten Einblick in einen großen und wichtigen Teil der japanischen Kultur.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	max. 7000 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	max. 7000 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0,00 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0,00 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	max. 7000 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Bogu-Set, 10x	6000 €	Schutzausrüstung, essenziell für allgemeines Training; werden als Leihrüstungen behandelt. Laut Umfrage, 10 potenzielle Anfänger
Shinai Männer Größe 39, 10x	300 €	Standardausrüstung: Bambusschwert (Gewicht min. 510g)
Shinai Frauen Größe 39, 10x	300 €	Standardausrüstung: Bambusschwert (Gewicht min. 440g)
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	6600 €	

Diskussion

1. Lesung

- Aufbewahrung der teuren Ausrüstung?
 - PHV Sportanlagen würden Möglichkeiten bieten
- Sind die Kosten verhältnismäßig?
 - Es sind Leihrüstungen, die längere Zeit halten. Sie bleiben im Eigentum der VS.
- Wie viele Leute sind denn dort aktiv?
 - Wir gehen davon aus, dass es zukünftig mehr Leute sein werden als jetzt gemeldet
- 600 Euro pro Ausrüstungsset sollten worst case sein, Bemühung um niedrigeren Preis

11.10 Unterstützung der Filmvorführungen des Studentischen Filmclubs Heidelberg (1. Lesung)

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in: Studentischer Filmclub Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa unterstützt eine 6-teilige Filmreihe im Karlstorkino im SS24, die von Mitgliedern des stud. Filmclubs HD ausgesucht, vorgestellt und moderiert wird.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 480€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Der Studentische Filmclub Heidelberg möchte eine Plattform für Studierende aller Fakultäten bieten, um sich gemeinsam Filme anzusehen und zu besprechen. Wir finden, dass Filme ein wichtiges Kulturgut sind und jedem kostengünstig zugänglich sein sollten. Die von uns ausgewählten Filme werden auch von unserer Seite eingeführt. In der Einführung wird u.a. auf spezielle Themen verwiesen, die im Anschluss diskutiert werden können. Das Feld der Themen ist dabei breit angesetzt, von der Ästhetik bis hin zu den politischen und historischen Kontexten der Filme. Wir verstehen uns somit auch als Projekt zur Förderung der kulturellen Bildung.

Unser Programm ist in erster Linie von Studierenden für Studierende, deswegen würden wir auch gerne **durch die Finanzierung des StuRas unser Projekt weiterführen und darüber hinaus den Eintrittspreis für Studierende von 6,50 Euro auf 3,50 Euro reduzieren**. Natürlich können die Vorstellungen auch von Nicht-Studenten besucht werden.

Die Kooperation erfolgt mit dem Karlstorkino folgendermaßen: Wir, die studentischen Mitglieder, wählen demokratisch bei öffentlich angekündigten Treffen einmal pro Monat einen Film aus, der in Absprache mit dem Programmrat im Karlstorkino gezeigt wird.

Der Kinosaal umfasst circa 90 Sitzplätze, unsere Veranstaltungen sind gut besucht und haben typischerweise 25-40 Besucher, wovon 10-20 Studenten sind, siehe die beigefügte Statistik. Wir hatten allerdings auch schon ausverkaufte Vorstellungen, bei denen die Besucher aufgrund des hohen Andrangs auf den Treppen saßen.

Unser Projekt zeichnet sich durch ein sorgfältig kuratiertes Filmprogramm, gut recherchierte und prägnante Einleitungen sowie spannende Diskussionen aus. Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit, in einem modernen und charmanten Kino die ausgewählten Filme in bester Qualität und in ihrer Originalvertonung zeigen zu können. Mit u.a. südamerikanischen Neo-Westerns, Kult-Horrorfilmen, Schwarz-Weiß-Komödien, Indie-Dramen, Nouvelle-Vague-Cinéma, deutschem Avantgarde-Trash, und japanischen Anime-Klassikern ist für jeden was dabei.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wir wollen eine Nutzungspauschale an das Karlstorkino zahlen, um unsere monatliche Filmreihe fortzusetzen und allen Studierenden der Universität Heidelberg für 3,50€ einen Kinobesuch zu ermöglichen, bei dem sie sowohl großartige Filme sehen als auch Einordnung in Kontext, Entstehung und Trivia erfahren sowie selbst mitdiskutieren können.

Das Karlstorkino ist ein kommunales Kino, welches ohne Fördermittel nicht bestehen könnte und macht in der Jahresbilanz durchschnittlich gesehen keinen Gewinn, versucht aber die Kosten soweit möglich zu decken. Wir möchten die von uns verursachten Mehrkosten sowie reduzierten Einnahmen in Form einer Nutzungspauschale ausgleichen. Diese sollte bei **80 € pro Veranstaltung bei sechs Veranstaltungen pro Semester liegen. Dadurch könnten wir unsere monatliche Filmreihe fortführen und den Eintrittspreis für Studierende von 6,50€ auf 3,50€ senken.**

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	480€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	2655€ an Kosten, die

	beim Karlstorkino anfallen und von denen übernommen werden
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	3135€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Zusätzliche Arbeitszeit des Programmteam des Karlstorkino (vom StuRa finanziert)	150€	Kommunikation des Programmteam mit dem Filmclub über die Auswahl des Filmes, sowie aufwendigere Recherche und Kommunikation bezüglich der Vorführrechte als bei den sonstigen Vorführungen des Kinos.
Reduzierte Einnahmen des Karlstorkinos (vom StuRa finanziert)	330€	Die Karten der Studierenden sind von 6,5€ auf 3,5€ reduziert. Wir haben im Durchschnitt 21 Studierende in unseren Veranstaltungen gehabt, im letzten Jahr als Corona Nachwehe und im Zuge des Kino Umzugs typischerweise nur noch 10-20 studentische Besucher, siehe die beigegefügte Statistik. Wir gehen davon aus, dass dies kontinuierlich wieder ansteigen wird. Der Betrag entspricht einer Pauschale, die sich an den durchschnittlichen Besuchern orientiert und, um den aktuellen Trend zu berücksichtigen, abgesenkt wurde.
Arbeitskosten des Karlstorkinos	615€	Es sind typischerweise 2 Personen für Kasse und Projektion angestellt. Mit Vorfilm, Einführung und Diskussion sowie Vorlauf müssen sie mindestens 3h arbeiten. Darüber hinaus entstehen anteilig Kosten bei dem Programmreferenten und der Geschäftsführung.
Filmmiete des Karlstorkinos	1140€	Allgemein liegen die Leihgebühren bei ca. 80-300€ pro Film.
Miete, Strom, Heizung, Versicherung, Werbematerial, etc des Karlstorkinos	900€	Der Raum muss zur Verfügung gestellt werden, geheizt und bespielt werden. Unsere Veranstaltungen profitieren auch von der Webpräsenz und den Flyern des Karlstorkinos, in welchen wir immer enthalten sind.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	3135€	

Diskussion

1. Lesung

- **GO-Antrag:** Feststellung der Beschlussfähigkeit: 26 Teilnehmer: nicht mehr beschlussfähig.
- vertagt durch Ende der Sitzung

11.11 Finanzierung des Drucks der Literaturzeitschrift „Litter“ des Fachbereichs Anglistik (1. Lesung)

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in: das Redaktionsteam des Literaturzeitschrift „Litter,“ gegründet 2023

Antragstext:

„Der StuRa unterstützt den Druck und Verteilung zukünftiger Ausgaben des studentischen literarischen Magazins „Litter“ des Anglistischen Seminars.“

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 400 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Hiermit beantragen wir die Finanzierung des Drucks von 100 Exemplaren der zweiten Ausgabe der Literaturzeitschrift „Litter“ des Anglistischen Seminars der Universität Heidelberg.

Diese Zeitschrift wird von einer Gruppe von Studenten mit der Unterstützung einiger Dozenten erstellt. Unser Projekt richtet sich an alle Angehörigen der Universität Heidelberg, unabhängig von Fachzugehörigkeit, die sich für kreatives Schreiben und Literatur begeistern und ihre Arbeiten veröffentlichen möchten, oder Freude daran haben, Werke anderer Angehörigen der Universität zu lesen.

Eine Finanzierung durch den StuRa würde es uns ermöglichen, das Projekt aktiv zu halten, damit es so viele Student*innen und Angehörige der Universität wie möglich erreicht. Es ist uns wichtig, dass wir neben unserer Online-Plattform auch einige Printausgaben unserer Zeitschrift drucken können, um das Interesse am Magazin zu steigern und so viele Leser*innen wie möglich auf eine greifbare und leicht zugängliche Weise zu erreichen. So werden zum Beispiel physische Exemplare werden in den Universitätsbibliotheken verfügbar sein, was die Studenten dazu ermutigen wird, durch Veröffentlichung oder Werbung einen Beitrag zu leisten.

Wir hoffen zudem, dass diese Zeitschrift durch die Unterstützung durch den StuRa außerhalb unserer Universität bekannter wird, was ihr ein größeres Profil verleihen wird.

Derzeit gibt es kein anderes ähnliches Projekt. Daher halten wir es für sehr wichtig, dass unser Magazin langfristig überleben kann und zu einer Plattform wird, die nachhaltig den kreativen Geist der Student*innen und Angehörigen der Universität Heidelberg zum Ausdruck bringt.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

Die Veröffentlichung der zweiten Ausgabe ist für Januar 2024 geplant.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	400
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	150
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	550

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druckkosten	400	Kosten für den Druck von ca. 100 Exemplaren des <i>Litter</i> -magazins durch die Druckerei der Universität Heidelberg im Zentralbereich im Neuenheimer Feld
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	550	Von den Druckkosten abgesehen, wollten wir ein Publicity-Event inklusive Lesung abhalten, bei dem wir die Studierenden auf das Magazin und die darin abgebildeten Texte aufmerksam machen wollten.

Weitere Informationen:

Kann der Antrag ggf. aufgeteilt werden? (z.B. wenn ein bestimmter Teilbetrag unbedingt finanziert werden muss, aber Teile gestrichen werden können – z.B. einzelne Vorträge bei einer Reihe oder Verpflegung bei einer Veranstaltung)

Ein gewisser Betrag für die Druckkosten wäre unbedingt notwendig. Wenn nicht der gesamte Betrag finanziert werden kann, dann können weniger Exemplare gedruckt werden, je nachdem wie viele Mittel erhalten werden.

Diskussion
1. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung

11.12 Finanzielle Unterstützung der Campus-Debatte 2024 in Heidelberg (1. Lesung)

Antragssteller*in: Debating Club Heidelberg e.V

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg unterstützt den Debating Club Heidelberg e.V. bei der Ausrichtung der Campus-Debatte Heidelberg 2023 vom 01. – 03. März 2023.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 4.680,00€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Im Rahmen der Campus-Debatten-Serie finden viermal im Jahr Debattierturniere statt. Hier messen sich die besten Debattierenden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz im argumentativen Wettstreit zu den verschiedensten Themen. Von Politik und internationalen Beziehungen, über gesellschaftliche Fragen, bis hin zu philosophischen Dilemmata ist das Themenfeld weit, insbesondere für die Interessen marginalisierter Gruppen wird beim Debattieren sensibilisiert. Es handelt sich neben der Deutschsprachigen Debattiermeisterschaft um die größten und prestigereichsten Veranstaltungen dieser Art im gesamten deutschsprachigen Raum.

Über drei Tage hinweg finden vier Vorrunden, Halbfinale und Finale statt. Mit der Kategorie "Deutsch als Fremdsprache" findet zur Förderung von internationales Studierenden und Nicht-

Muttersprachler*innen eine Finalveranstaltung statt, in der das beste Nicht-Muttersprachlerteam gekürt, gewürdigt und ausgezeichnet wird. Die Vorrunden werden in den Räumlichkeiten der SRH Hochschule Heidelberg stattfinden. Das Finale der Campus-Debatte Heidelberg wird öffentlichkeitswirksam beworben und steht allen Interessierten offen. Für die Finalveranstaltung wird kein Eintritt erhoben und sie soll einen Einblick geben, wie geordneter, respektvoller und argumentativ hochwertiger Diskurs aussehen kann.

Die Campus-Debatte richtet sich hierbei sowohl an erfahrene, als auch neue Redende und ist somit allen Studierenden mit Interesse offen. Der sportliche Austausch fördert hierbei das politische Interesse der Teilnehmenden und motiviert zu einem größeren Verantwortungsbewusstsein.

Gerade der überregionale und internationale Charakter der Veranstaltung dient dem Ausbau der Studierendenbeziehungen zwischen den verschiedenen Debattierclubs Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Ein respektvoller Umgang miteinander wird durch speziell ausgewählte Beauftragte für Gleichstellung und Fairness sichergestellt.

Als Kooperationspartner haben wir den Dachverband VDCH, Verband der Debattierclubs an Hochschulen, an unserer Seite. Über diesen erhalten wir einen großen Teil der nötigen Fördergelder. Momentan müssten wir die Kosten für Verpflegung, Getränke und die Finalveranstaltung über einen Teilnehmerbeitrag ausgleichen. Wir wollen diesen jedoch so gering wie möglich halten, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, an der Campus-Debatte Heidelberg teilzunehmen.

Die Veranstaltungen werden an den meisten Universitäten von den jeweiligen Studierendenräten, Studierendenparlamenten, Allgemeinen Studierendenausschüssen oder vergleichbaren Institutionen finanziell unterstützt, wodurch ein finanzieller Ausgleich geschieht. Sowohl über die Ausrichtung eines lokalen Turniers, und die Vergabe von mehr Teamplätzen über die Ausrichterkontingente wird zudem überproportional vielen Heidelberger Studierenden die Teilnahme an den Turnieren ermöglicht. Die öffentliche Finalveranstaltung kommt allen Studierenden und dem demokratischen Diskurs zugute.

Näheres zur Antragssteller*in:

Der Debating Club Heidelberg e.V. ist ein in Heidelberg ansässiger Debattierclub. Seit 2001 vermitteln wir argumentative und rhetorische Fähigkeiten an Studierende aller Fachrichtungen. Wir glauben, dass Debattenkultur allen Menschen helfen kann, sachlichen und ergebnisoffenen Diskurs zu führen und sich politisch fortzubilden. Unsere Veranstaltungen sind nicht auf Studierende begrenzt. Auch andere junge Erwachsene sowie SchülerInnen, Azubis oder Berufstätige sind bei uns willkommen. Wir treffen uns mindestens zweimal wöchentlich für Debatten - und Trainingsabende und richten darüber hinaus Seminare und Trainingseinheiten, um debattierrelevante Fähigkeiten zu verbessern, zusammen mit Fachschaften und Schulen aus.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	4.680,00€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	4.680,00€ (Es werden keine weiteren Anträge gestellt)
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	5.710,25€ (Förderung des Verbands der Debattierclubs an Hochschulen e.V.)
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Teilnahmebeitrag: 40,00€ p.P. (Gesamt: 4.000,00€) (Ziel ist eine Reduzierung des Beitrags bei entsprechender Finanzierung)
	Noch zu finanzieren: 4.995,75€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	14.486,00€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Hotelunterkunft im Hotel Meininger für 2 Nächte inkl. Frühstück	6.000,00€	Unterkunft Freitag bis Sonntag (30€ p.P./Nacht) (gefördert durch den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. mit 5.710,25€). Vertrag bereits unterschrieben
Essen Freitag Abend	910,00€	Essen (7,00€ p.P)
Essen Samstag Mittag	910,00€	Essen (7,00€ p.P)
Essen Samstag Abend	1.170,00€	Essen (9,00€ p.P)
Essen Sonntag Mittag	910,00€	Essen (7,00€ p.P)
Snacks & Getränke	780,00€	(2€ p.P./Tag)
Miete Sociallocation Samstag	600,00€	Anmietung eines Veranstaltungsort für die Abendveranstaltung am Samstag.
Miete Finalraum	1.000,00€	
Fahrtkosten Chefjury & Tabmaster	400,00€	Erstattung von Ausgaben der sportlichen Leitung des Turniers.
Transportkosten PKW	100,00€	
Sektempfang	150,00€	
Druckkosten	100,00€	Drucken von Unterlagen, Jurierbögen
Werbung	200,00€	Werbekosten für die öffentliche Finalveranstaltung. Bereitstellung von Flyern und Plakaten größtenteils durch den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V.
ÖPNV-Tickets	1.056,00€	Gruppe-Tagestickets der VRN für die Transfers zwischen Turnierlocations und Hotel
Versicherung	200,00€	
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	14.486,00€	

Weitere Informationen:

In der Tabelle sind die Kosten für die Verpflegung markiert, da wir hoffen, dafür Förderung vom StuRa zu erhalten.

Unser Ziel ist es, den Teilnahmebeitrag für die Veranstaltung zu senken, um die Veranstaltung möglichst niedrigschwellig anbieten zu können, unabhängig von den finanziellen Mitteln der Teilnehmenden. Aus diesem Grund freuen wir uns über die Übernahme eines jeden Postens. Insbesondere würden wir darum bitten, Mittel des StuRa, die wir in der Lage wären, im Bereich Verpflegung einzusparen, auf ÖPNV-Tickets für die Teilnehmenden verwenden zu dürfen.

Die angegebenen Kosten stellen Maximalkosten dar. Insbesondere bei der Miete der Social-Location wird sich voraussichtlich noch Vergünstigungen ergeben. Zudem werden sich im Falle einer Weiterexistenz des Deutschland-Tickets auch die Kosten für ÖPNV-Tickets reduzieren.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung

11.13 Antrag auf Förderung der Ausstattung eines studentischen Kunstraumes (1. Lesung)

Finanzanträge bis zu 600 € werden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 in einer Lesung behandelt.

Antragssteller*in:

Wir sind eine Arbeitsgemeinschaft und wollen zusammen eine Kunst-AG und einen Kunstraum aufbauen. Unser Organisationsteam besteht aus 3 Studierenden, Celina Klein, Mara Louise X und Patrizia Hinz.

Antragstext:

Der StuRa unterstützt den Kunstraum bei der Finanzierung der Festausrüstung wie Staffeleien, Paletten und Pinsel, die zusammen 400€ kosten werden. Die restlichen Materialkosten von Farben und Leinwänden werden kollektiv angeschafft.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 400€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Mit unserem Kunstraum haben wir das Ziel, möglichst vielen Studierenden unabhängig von ihrer wohnlichen oder finanziellen Situation einen kreativen Ort zur Verfügung zu stellen. Momentan dürfen wir dafür donnerstags von 18:30 bis 21:00 kostenfrei den Common Room des anglistischen Seminars nutzen. Wir haben bereits 15 Teilnehmer:innen, sollte die Zahl steigen, dürfen wir auf weitere Räume in der Anglistik ausweichen. Dabei sind Student:innen aller Fächer eingeladen, egal ob schon „Vorkenntnisse“ bestehen oder nicht. Wir hoffen besonders durch unsere Poster und unseren Antrag hier noch mehr Studierende für unser Projekt gewinnen zu können.

Die Student:innen haben durch unser Projekt die Möglichkeit, allen Beschäftigungen von Häkeln bis Graphiken und Zeichnen nachzugehen. Primär haben wir jedoch den Fokus auf Malerei, da die meisten von uns daran Interesse haben und besonders dafür mehr Platz und Materialien benötigen. Wir planen, sowohl gemeinsam Themen zu bearbeiten, oder eben auch in kleinen Gruppen oder für uns selbst zu arbeiten. Auf längere Sicht haben wir bereits auch Kunstdozent:innen angefragt, ob diese einmal im Monat für eine Art Übungsstunde oder einen Vortrag im Kunstraum halten können.

Durch die finanzielle Unterstützung des Sturas können wir die Festausrüstung des Kunstraumes wie Staffeleien, Pinsel und Paletten allen Studierenden zur Verfügung stellen. Die Ausstattung werden wir allen Student:innen und dem StuRa zugänglich lagern, sodass diese auch anderen Gruppen zugutekommen.

Die Festausrüstung wie Staffeleien sind für einzelne Student:innen sehr teuer, und je nach

Wohnsituation auch schwierig zu verstauen. Durch die finanzielle Hilfe des StuRas können wir erreichen, dass Studierende unabhängig von Einkommen oder der momentan für vielen sehr schwierigen Wohnsituation einen Zugang bekommen, ihren kreativen Ideen im wahrsten Sinne des Wortes Raum zu geben und sich mit anderen Menschen außerhalb ihres Faches zusammenzufinden. So haben wir die Möglichkeit Kunst und Kreativität möglichst vielen Studierenden ganz einfach zugänglich zu machen.

Momentan sind wir die einzige studentische Kunstinitiative in Heidelberg, weshalb wir sicher sind, einen großen kulturellen und sozialen Beitrag mit unserem Kunstraum für das studentische Leben zu leisten und einen wichtige Ausgleichmöglichkeit für Studis zu schaffen.

weiteres zur Antragsteller*in

Wir haben ca. 15 Teilnehmer:innen, hoffen aber, diesen Kreis je nach Kapazitäten ausweiten zu können. Die finanzielle Hilfe des StuRas würde dazu wesentlich beitragen.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

Wir treffen uns einmal die Woche, donnerstags im common room des anglistischen Seminars von 18:30 bis 21:00

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	400€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? Für die Unterstützung bei der Anschaffung der Farben, die wir sonst kollektiv anschaffen haben wir vor, beim Kulturreferat nachzufragen.	
<u>Kollektiv finanzieren wir Farben, Leinwände, Abdeckplanen und Snacks</u>	130€
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	530€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Wir möchten Staffeleien finanzieren, Pinsel, Paletten und Kisten für die Aufbewahrung. Die Anschaffung von Farbe und anderen Materialien wie Leinwände, Origamipapier, Häkelmaterial werden kollektiv von den Teilnehmenden angeschafft

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Staffeleien eine circa 60€ für 15 Leute → 5 Stück	300	Gerade Staffeleien sind bei großen Arbeiten sehr praktisch und etwas, was sich viele Studierende finanziell oder aus Platzmangel nicht leisten können, nicht jeder benötigt immer die Staffelei im Prozess
Malkarton als Stütze für kleinere Arbeiten	20€	Für kleinere Arbeiten, dass nicht jede:r eine Staffelei nutzen muss und im Sitzen arbeiten kann
Pinsel 2 Set Acryl und 1 Set Aquarell	40€	Die Pinsel können von allen geteilt werden und stehen allen zur Verfügung
Paletten für Farbe	20€	Für alle zur Verfügung
Kisten für Aufbewahrung	20€	Zum ordentlichen Aufbewahren und ausleihen

Farben Acryl und Aquarell	60€	Wir von uns finanziert und zusammen geteilt, gerne auch anderen Studierenden zur Verfügung gestellt
Snacks und Kaffee	30€	Wir von uns finanziert und zusammen geteilt
Abdeckplanen	10€	Wir von uns finanziert und zusammen geteilt, gerne auch anderen Studierenden zur Verfügung gestellt
Leinwände und Papier	30€	Wir von uns finanziert und zusammen geteilt
Andere Materialien: Origami, Häkeln etc.	0€	Wird erstmals mitgebracht und von Studierenden un später eventuell kollektiv angeschafft
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	530€	

Weitere Informationen:

Die Festausstattung von 400€ ist in weiß angegeben, graue Anschaffungen von uns werden kollektiv zusammen finanziert.

Diskussion**1. Lesung**

- vertagt durch Ende der Sitzung

11.14 HCWK Heidelberger Symposium 2024 (1. Lesung)

Antragssteller*in: Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (HCWK)

Antragstext:

Der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg unterstützt die Durchführung des dreitägigen 35. Heidelberger Symposiums im Mai 2024 unter dem Motto „Aufbruch“. Das Symposium umfasst Vorträge, Diskussionen, Kolloquien und Workshops sowie ein kulturelles Abendprogramm und bietet Verpflegung für alle Teilnehmenden und Referierende.

Haushaltsposten: 621.01 („Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen, zentral“)

Beim StuRa beantragter Betrag: 8.500,00 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Das 35. Heidelberger Symposium widmet sich dem Thema „Aufbruch“ und soll vom 23. bis 25. Mai 2024 in den Räumlichkeiten der Neuen Universität sowie im traditionellen Festzelt auf dem Universitätsplatz stattfinden. Wir erwarten etwa 800 bis 900 Besucher*innen und rund 40 bedeutsame Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur als Referierende.

Gemeinsam mit allen Teilnehmenden möchten wir uns im kommenden Jahr den vielfältigen Perspektiven unseres Mottos „Aufbruch“ widmen: Unsere Gesellschaft steht vor umfangreichen Herausforderungen – vom Klimawandel und der wachsenden sozialen Ungleichheit bis hin zum Erstarken antidemokratischer Kräfte und der Zunahme geopolitischer Spannungen. Wir sollten die zu bewältigenden Aufgaben mit Mut und Ideenreichtum annehmen, um den Aufbruch in eine bessere Zukunft zu wagen – eine Zukunft, deren Gestaltung in unserer Hand liegt. Dabei kann ein Aufbruch

auch ein Bruch mit veralteten Vorstellungen und Paradigmen sein, die zu lange nicht hinterfragt wurden. Wir wollen überdenken, was unsere Ziele sind und von welchen Werten wir uns leiten lassen. Doch wir müssen auch aufpassen, dass aus dem Bruch kein Zusammenbruch wird. Nicht jede*r ist bereit für tiefgreifende Veränderungen und wir sollten versuchen, niemanden zurückzulassen. Es gilt, verhärtete Fronten aufzubrechen, einander mit Respekt zu begegnen und Positionen zusammenzubringen, die sich scheinbar unvereinbar gegenüberstehen – genau dafür soll das 35. Heidelberger Symposium eine Plattform bieten.

Das Symposium fördert die Weiterbildung von Studierenden über das eigentliche Studium hinaus und gilt seit jeher als Ort der persönlichen Begegnung, der Diskussion und des interdisziplinären Austausches in Heidelberg – und auch das 35. Heidelberger Symposium verspricht wieder einen angeregten Diskurs mit einer Vielzahl an (natur-)wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Themen. Das Symposium richtet sich an Studierende aller Studienfächer und Fakultäten. Wie auch in den letzten Jahren erwarten wir etwa 800 bis 900 Studierende (650 bis 750 Tickets und 150 Helfer*innen) aus Heidelberg. Das Heidelberger Symposium ist eines der größten und ältesten studentischen Symposien Deutschlands und somit einzigartig für den interdisziplinären, interfakultären und hochschulübergreifenden Austausch von Studierenden.

Näheres zur Antragsteller*in:

Der Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (HCWK) ist eine unabhängige, überparteiliche und fächerübergreifende Studierendeninitiative. Er wurde 1988 mit dem Ziel gegründet, die Ausbildung an den Universitäten durch Praxisbezug und interdisziplinären Austausch zu ergänzen. Zu diesem Zweck organisiert der Club jährlich ein mehrtägiges Forum zu einem aktuellen Thema von gesellschaftlicher Relevanz. Der HCWK ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Seine Tätigkeit wird getragen durch Sach- und Geldspenden, Sponsoringkooperationen, den Verzicht der Referierenden auf Honorare sowie das ehrenamtliche Engagement des studentischen Organisationsteams. Finanzielle Förderung und ideelle Unterstützung erhält der HCWK aus der Wirtschaft und dem Stiftungswesen sowie durch ein hochkarätig besetztes Kuratorium. Für sein Engagement wurde der HCWK von der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ als ein Ausgewählter Ort 2008 ausgezeichnet und 2010 in das Programm „Jugend in Aktion“ der Europäischen Union aufgenommen. Zudem erhielt der HCWK als beste studentische Initiative von der Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e.V. den „Preis der Freunde 2013“.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

Die Veranstaltungen beim 35. Heidelberger Symposium werden sich dem Motto „Aufbruch“ widmen – geplant sind dabei unter anderem Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Kolloquien und Workshops) zu den Themen „75 Jahre Grundgesetz“ (da unser Grundgesetz am 23.05.2024, dem Eröffnungstag des Symposiums, 75. Geburtstag feiert), „Wie verändert sich die Arbeitswelt?“, „Mars Race / Space Race“ und „Vulkanologie“. Wir sind aktuell jedoch noch dabei, Referierende einzuladen, um unsere vorläufigen Ideen umzusetzen – einen finalen Plan mit Vortragsthemen und Namen von Referent*innen können wir daher zu diesem Zeitpunkt leider noch nicht vorlegen.

Gesamtvolumen des Projekts / Aufschlüsselung der Kosten:

Die Realisierung des Symposiums ist mit großen Ausgaben verbunden. Während der einjährigen Vorbereitungszeit fallen Kosten für die Unterhaltung des Vereinsbüros, die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige laufende Posten an. Vor allem die Kosten für die Technik zur Durchführung der Veranstaltungen für mehrere hundert Personen, die Bewirtung der Teilnehmenden im traditionellen Festzelt während der drei Tage sowie anteilige Reisekosten der Referierenden müssen vom HCWK aufgebracht werden. Nur ein geringer Teil dieser Ausgaben kann durch Mitglieds- und Teilnehmendenbeiträge gedeckt werden. Darum ist der HCWK jedes Jahr auf Einnahmen aus Sach- und Geldspenden sowie aus Sponsoring angewiesen.

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	8.500,00 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	Wir stellen nur diesen Antrag beim StuRa.
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	Wir beantragen Geld (in Form von Spenden und Sponsoring) bei ausgewählten Stiftungen und Unternehmen. Bei Bedarf können die angefragten Stiftungen und Unternehmen über Nachfrage eingesehen werden. Zum Stand 21.11.2023 wurden insgesamt 2.000,00 € an Spenden und Sponsoring eingeworben (außerdem gibt es eine Zusage für eine Stiftungsförderung, deren Höhe uns noch nicht bekannt ist). Außerdem erwarten wir nach derzeitiger Kalkulation bei 800 bis 900 Besucher*innen Ticketeinnahmen in Höhe von bis zu 11.250,00 €. Weitere 5.000,00 € werden aus Mitgliedsbeiträgen unseres Vereins gedeckt. Ein Antrag beim Studierendenparlament (StuPa) der Pädagogischen Hochschule (PH) Heidelberg wurde gestellt. Es müssen noch weitere 29.120,00 € finanziert werden (exklusive des hier beantragten Betrags).
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Insgesamt rechnen wir mit Kosten von etwa 47.370,00 €, die über Fördermittel, Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder gedeckt werden müssen. Je höher die Fördermittel ausfallen, desto günstiger werden die Ticketpreise für Studierende. Eine Förderung durch den StuRa kommt daher direkt den Studierenden zugute – und erlaubt uns auch unabhängiger von Sponsor*innen zu agieren. Bei 750 verkauften Tickets sind Ticketeinnahmen in Höhe von etwa 11.250,00 € zu erwarten (bei Ticketpreisen wie im vergangenen Jahr: 25,00 € regulär und 15,00 € bzw. 12,50 € ermäßigt).
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	ca. 47.370,00 € (siehe Ausgaben-Übersicht)

Verwendungszweck der Mittel / Was soll genau finanziert werden?

Ausgaben und Verwendungszweck (Stand: 21.11.2023)	Kosten
Vereins- und Bürobetrieb	
Miete der Vereins- und Büroräume (12 Monate)	-830,00 €
Bürobedarf	-150,00 €
Telekommunikation, Serverkosten und Onlineauftritt	-1.050,00 €
Laufende Amtskosten (Bank- und Kontoführungsgebühren)	-630,00 €
Stadtmobil CarSharing (12 Monate inkl. Sicherheitspaket)	-160,00 €
Mittel- und langfristige Vorbereitung des Symposiums	
Zwei Strategiewochenenden inkl. Verpflegung und Unterkunft	-1.700,00 €
Corporate Design: Ausschreibung des Heidelberger Kunst- und Kulturpreises	-500,00 €

2023/2024	
Langfristige Werbeausgaben im Vorfeld inkl. frühzeitiger Werbemaßnahmen (T-Shirts, Taschen, Sticker) und Druckerzeugnisse (Flyer, Plakate, Dreifaltblätter, Teilnehmendenhandbücher)	-7.000,00 €
Durchführung und Betreuung des Symposiums	
Versicherung für das Symposium inkl. laufender Versicherungen für 12 Monate	-750,00 €
Genehmigungen und Gebühren durch die Stadt Heidelberg (Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühr, Zeltabnahme, Einfahrtgenehmigungen und Halteverbotaufstellung)	-700,00 €
Miete der Veranstaltungsräume in der Neuen Universität	-2.500,00 €
Miete der Biertischgarnituren und des Festzeltes inkl. Transport und Sicherheitspaket (Feuerlöscher, Notausgangsbeschilderung und Panikbeleuchtung)	-10.000,00 €
Strom- und Wasserversorgung	-500,00 €
Miete und Abholung der Mülltonnen	-400,00 €
Miete der Kücheneinrichtung und des Geschirrs	-4.500,00 €
Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden während der drei Veranstaltungstage (Frühstück, Mittagessen, Kuchen und Getränke – alles vegan)	-8.000,00 €
Dekoration der Veranstaltungsräume und des Festzeltes	-200,00 €
Fahrtkosten für etwa 40 Referierende	-3.000,00 €
Übernachungskosten für etwa 40 Referierende	-500,00 €
Transport und Betreuung der Referierenden vor Ort	-500,00 €
Logistik (Sprinter bzw. Kleintransporter)	-600,00 €
Kulturelles Rahmenprogramm (u.a. Science Pub Quiz, Zauber-Slam und Live-Musik)	-2.500,00 €
Öffentlichkeits- und Pressearbeit während und nach dem Symposium	-50,00 €
Sicherung des Geländes bei Nacht durch einen Sicherheitsdienst	-650,00 €
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	-47.370,00 €

Weitere Informationen:

- Verwendungszweck der beantragten Mittel: Die beantragte Fördersumme soll hauptsächlich für die Verpflegung während der drei Symposiumstage ausgegeben werden. Falls wir einen größeren Teil der Verpflegungskosten durch Sachspenden (Getränke und Lebensmittel) decken können, sollen die restlichen Fördermittel für die Fahrtkosten der Referierenden genutzt werden – um die Ticketpreise für Studierende möglichst gering zu halten.
- Da wir für das 34. Symposium 2023 eine Stiftungsförderung in Höhe von 7.500,00 € erhalten haben und im Vergleich zum 33. Symposium einige Einsparungen vorgenommen haben, mussten wir in diesem Jahr von der vom StuRa zugesagten Fördersumme in Höhe von 6.000,00 € lediglich 2.413,22 € abrufen. Die genannte Stiftungsförderung kommt dem HCWK für das kommende Symposium allerdings nicht zugute – für das 35. Symposium 2024 müssen wir also leider auf diese Förderung verzichten. Um den Wegfall dieser Stiftungsförderung zumindest ein bisschen zu kompensieren, haben wir den beim StuRa beantragten Betrag in diesem Jahr auf 8.500,00 € erhöht. Wir hoffen, dass das – auch im Hinblick darauf, dass wir für das 34. Symposium weniger als die Hälfte der zugesagten Fördermittel abrufen mussten – auf Verständnis stößt.

Diskussion

1. Lesung

- vertagt durch Ende der Sitzung

12 Sonstiges

13 Anhänge

13.1 Anhang zu 2.1 „Abweichung von der GeschO StuRa: iGEM-Finanzantrag“

E-Mail des iGEM-Teams:

Sehr geehrter StuRa,

hiermit möchten wir Euch einen Finanzantrag für die anstehende Sitzung am 12.12.23 zukommen lassen. Uns ist bewusst, dass dies außerhalb der Antragsfrist erfolgt und wir bitten hiermit auch eine Entschuldigung der Unannehmlichkeit. Leider führte die Umstrukturierung innerhalb der Teamorganisation zu einer verspäteten Abgabe. Wir möchten betonen, dass wir die Wichtigkeit der fristgerechten Abgabe vollständig verstehen und die Verzögerung zutiefst bedauern.

Wir können auch nachvollziehen, dass die verspätete Abgabe unter Umständen nicht mehr zur Bearbeitung bis zur der 1. Lesung am 28.11.23 reicht. Aus diesem Grund würden wir zumindest eine Anhörung für die 2. Lesung erfragen. Da der Antrag in ähnlicher Form auch letztes Jahr eingereicht wurde, haben wir die Kritik nach der letztjährigen 1. Lesung bereits in diesem Antrag berücksichtigt. Natürlich würden wir uns auch über eine Anhörung bei der 1. Lesung freuen.

Wir als Team sind dem StuRa für die finanzielle Unterstützung des letzten Jahres und der Möglichkeit der Raumnutzung sehr dankbar. Nur so konnten wir den unglaublichen Erfolg des Teams im diesjährigen Wettbewerb ermöglichen. Wir erachten dies natürlich nicht für selbstverständlich und wollen auch für die Zukunft eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit ermöglichen.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob wir den Antrag dennoch einreichen können oder ob es alternative Möglichkeiten gibt, um unseren Antrag zu berücksichtigen. Bei Fragen und Anmerkungen zögert bitte nicht, uns jederzeit zurückzuschreiben, wir sind stets erreichbar.

Nochmals möchten wir uns für die Unannehmlichkeiten entschuldigen und danken Ihnen für Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

das iGEM Team Heidelberg 2024

Antwort des Präsidiums:

Liebe Aletwina, liebes iGEM-Team,

leider kann ich euren Antrag als Präsidium nicht in die Tagesordnung aufnehmen. Die Geschäftsordnung erlaubt eine Abweichung von der Antragsfrist nur in Fällen unvorhergesehener Dringlichkeit. Da Finanzanträge über 600 € stets in zwei Lesungen zu behandeln sind, ist euer Vorschlag, lediglich am zweiten Termin aufgerufen zu werden, nicht umsetzbar.

Die einzige Möglichkeit wäre, den StuRa darum zu bitten gem. § 21 GeschO StuRa eine Abweichung

im Einzelfall von der Geschäftsordnung zu gestatten. Dem muss eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und mindestens eine Mehrheit aller Mitglieder des StuRa zustimmen. Ich gehe zunächst mal davon aus, dass ihr diesen Weg gehen werdet und werde in den Unterlagen vermerken, dass ihr um eine Abweichung von der Geschäftsordnung bittet und euren Antrag anhängen.

Dann muss der StuRa entscheiden, ob er sich ausnahmeweise doch mit eurem Antrag beschäftigen wird.

Liebe Grüße
Theo Argiantzis

Antragstext:

Der StuRa unterstützt das iGEM Team Heidelberg 2024, indem er die Kosten für die Anmeldegebühr und die Teilnahmegebühr trägt.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag: 8.500 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

1. Was ist das Projekt?

- Die „International Genetically Engineered Machine competition“ (iGEM) ist der größte internationale, non-profit Wettbewerb im Bereich der synthetischen Biologie, bei dem jährlich Hochschulteams aus aller Welt mit innovativen Projekten im Bereich der DNA, RNA und Proteine gegeneinander antreten. Der Fokus liegt nicht nur auf der Vermittlung gängiger Labormethoden, sondern auch auf der Entwicklung von wissenschaftlichen Kollaborationen und einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Forschung im Hinblick auf die Gesellschaft.

Wir sind eine Gruppe von Studierenden aus Heidelberg mit unterschiedlichen Fachrichtungen. Gemeinsam haben wir das Ziel, Werkzeuge aus der synthetischen Biologie, formeller Mathematik und künstlicher Intelligenz zu kombinieren, um aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie neuartige Krankheitserreger, Umweltprobleme oder Nahrungsmangel anzugehen.

2. An wen richtet sich das Vorhaben?

- In unserem Team (ca. 20 Mitglieder) sind alle willkommen, die Interesse, Zeit und Engagement mitbringen, um ein Jahr an einem eigenständigen Forschungsprojekt zu arbeiten. Neben der Durchführung von Laborexperimenten sind auch andere Kompetenzen von Bedeutung, darunter die Stimulation von Experimenten, die Programmierung geeigneter Software, die externe Kommunikation der Arbeit sowie die Einhaltung von Sicherheitsstandards für Umwelt und Gesellschaft.

Unser Ansatz unterstützt die Idee, dass wissenschaftliche Forschung nicht ausschließlich im Labor stattfindet. Jeder kann mit seinen individuellen Interessen und Fähigkeiten einen Beitrag leisten. Aus diesem Grund rekrutieren wir nicht nur Teilnehmer aus biowissenschaftlichen Studiengängen, sondern auch aus anderen Fachrichtungen wie Physik, Informatik, Mediendesign und Betriebswirtschaftslehre.

3. Warum sollte die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?

- Durch finanzielle Unterstützung können Studierende verschiedener Fachrichtungen aktiv am Wettbewerb im Bereich der synthetischen Biologie teilnehmen. Dies ermöglicht ihnen nicht nur das Knüpfen wichtiger Kontakte für zukünftige berufliche

Wege, sondern auch das Erlernen von Fähigkeiten, die im herkömmlichen Studium nicht vermittelt werden. Dazu gehören die eigenständige Betreuung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts von Anfang bis Ende sowie die Fähigkeit zur öffentlichen Kommunikation eigener Forschungsergebnisse.

Der Wettbewerb bietet die Chance, Projekte zu entwickeln, die einen nachhaltigen Einfluss auf Wissenschaft und Gesellschaft haben. Im Jahr 2022 wurde beispielsweise ein proof-of-concept Ansatz zur Behandlung von viraler Enzephalitis erarbeitet, für den bisher keine Therapieansätze existierten. Im Jahr 2023 wurde in einem proof-of-concept Ansatz eine neuartige und effiziente Methode zum Recyclen von Mischkunststoffen entwickelt, wobei es bisher keine Methode zum Recycling gab.

Zusätzlich zu der Arbeit im Labor befindet sich das Team Heidelberg im engen Kontakt mit Experten, Firmen, Gesellschaft, NGO's, Patienten und allen anderen möglichen Stakeholdern. So wurde im Rahmen des Projekts des 2023 Teams viele Gespräche mit Instanzen entlang der Wertschöpfungskette des Recyclingprozesses, wie z.B. mit den Vertretern der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelbergs, gesprochen. Zudem wurde das Projekt im Rahmen der Klimakonferenz PRIO1 in Sinsheim vorgestellt und die Expertise von Greenpeace Deutschland in den Projektdesign eingebunden. Auch wurden einige Gespräche mit NGO's aus den Ländern wie Kenia, Columbien, Nepal u.v.m. geführt. Somit trägt das iGEM-Team erheblich zur regionalen, nationalen und internationalen Repräsentation der Studierenden der Universität Heidelberg bei. Zudem werden den Bewohnern des Rhein-Neckar-Kreises durch das Team ein Zugang zur Gentechnik ermöglicht, der sonst so nicht geboten wird. So wurde beispielsweise 2022 ein Straßenstand in der Altstadt organisiert und dieses Jahr wurden an Schulen Vorträge gehalten.

4. Gibt es bereits ähnliche Projekte?
- Nein, das iGEM-Team gibt es nur einmal in Heidelberg und wird von Prof. Dr. Wölfel betreut.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	8.500 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	8.500 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? • <i>Förderung durch Stiftungen und Sponsoren</i>	40.000 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	48.500 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Anmeldegebühr Team	5.500 €	Der iGEM-Wettbewerb, welches als eine non-profit Initiative agiert, erfordert Anmeldegebühren, die für die Förderung von Kollaborationen mit verschiedenen Unternehmen verwendet wird. Im Jahr 2022 und 2023 belief sich diese Gebühr jeweils auf 5.500€. Unsere Teilnahme an diesem Wettbewerb ist von entscheidender Bedeutung, da sie uns Zugang zu den umfangreichen Datenbanken verschafft, die von anderen Teams auf der Website zur

		<p>Verfügung gestellt worden sind. Diese Ressourcen erleichtern und ermöglichen unsere Forschungsarbeit in erheblichen Maße. Darüber hinaus ermöglicht die Teilnahme unseren Teammitgliedern, wertvolle praktische Erfahrungen in der Forschung zu sammeln, wobei der Schwerpunkt auf interdisziplinärer Zusammenarbeit liegt.</p> <p>Der Wettbewerb fördert eine lösungsorientierte Forschung, wobei eine bedeutende und praxisorientierte Umsetzung der Projektidee erforderlich wird. Unsere Teilnahme wird somit nicht nur zur Entwicklung innovativer biologischer Lösungen beitragen, sondern auch die Entwicklung von Fähigkeiten und Kenntnissen unserer Teammitglieder in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Wissenschaftskommunikation und Teamarbeit fördern.</p>
Teilnahmegebühr Team	3.000 €	<p>Nach der Ausarbeitung der Projektidee über mehrere Monate innerhalb und außerhalb des Labors durch das Team, wird die Arbeit auf dem „Giant Jamboree“, der großen internationalen Konferenz, präsentiert. Dort haben die iGEM-Teilnehmer die einzigartige Möglichkeit mit Studenten aus verschiedenen Ländern und Universitäten zusammenzukommen, neue Kontakte zu knüpfen und Wissen auszutauschen. Gleichzeitig bietet diese Konferenz die Projekte vor einem breiten Publikum von Wissenschaftlern, Forschern, Sponsoren, Startups und der Öffentlichkeit vorzustellen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen des Grand Jamborees die Möglichkeit verschiedenen Diskussionsforen, Workshops und Networking-Events zu besuchen, die es den Teilnehmern ermöglichen, ihr Fachwissen zu erweitern und von anderen zu lernen. Beim Giant Jamboree findet dann auch die Preisverleihung statt. Für die Teilnahme am Giant Jamboree mussten im vergangenen Jahr 3.000€ für die Bewertung der Arbeit erbracht werden.</p>
Forschungsmittel (Plasmide, Laborausstattung, Handschuhe, Sequenzierung, DNA-Kits, uvm.)	22.000 €	
Teilnahmegebühr Teammitglieder	11.000 €	550 € Eintrittsgebühr pro Teammitglied (20 Mitglieder)
Transport und Unterkunft in Paris für den Grand Jamboree	7.000 €	

Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	48.500 €	
-------------------------------------------------------------------	-----------------	--

13.2 Anhang zu 11.6 „Unterstützung der ChampionsTrophy 2024“

4 günstigsten der insgesamt 10 angefragten Angebote

Angebot Nr. / Name. Medler

Sehr geehrte/r Herr Medler,

wir bedanken uns für Ihre freundliche Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot:

Mehrtagesfahrt am : 17.05 – 20.05.24

Ziel : Hamburg incl. 150 Km vor Ort für Ausflugsfahrten

Busgröße : 3 x 50er Reisebusse

Abfahrt in / Zeit : Heidelberg am 17.05.24

Rückankunft in : Heidelberg am 20.05.24

Buspreis incl. 19 % MwSt = € 3.200,- je Bus **Gesamtsumme 9.600,-**

- **Eventuell** anfallende Park oder Einfahrtsgebühren gehen zu Lasten des Kunden
- **Bei einer mehrtägigen Reise** ist die Unterbringung des Fahrers im EZ und Halbpension von der Reisegruppe zu übernehmen.
- **Die gesetzliche Schichtzeit** (Arbeitszeit) für den Busfahrer in der EU beträgt max. 13 Std. pro Tag. Die Ruhezeit zwischen der nächsten Schicht beträgt 11 Std. Planen Sie Ihren Tagesablauf dementsprechend, damit die gesetzl. Bestimmungen eingehalten werden können

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot Ihre Zustimmung findet und wir Sie in einem unserer modernen Reisebusse begrüßen dürfen. Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht uns jederzeit zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr - Stefan Mayer Reisen Team
 Claudia Mayer 08.11.23



Sehr geehrter Herr Medler,
vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot für Ihre Busfahrt:

Hinfahrt	17.05.2024 um 06:00 Uhr
Rückfahrt	20.05.2024 um 10:00 Uhr
Personen	150
Fahrzeugart	3 x moderner Reisebus mit Schlafsesselbestuhlung und Klimaanlage
Abfahrtsort	Heidelberg, Deutschland
Zieladresse	Hamburg, Deutschland
Reiseleistungen	Busgestellung für o.g. Reisezeitraum inkl. Fahrer sowie 200 Freikilometer vor Ort im Rahmen der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten.
Zusatzangaben	<ol style="list-style-type: none">1. Eventuelle Park-, Straßen-, Tunnel-, Fähr-, Brücken- und Einfahrtsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind vor Ort zu begleichen2. Die Rechnungslegung erfolgt ca. 3 Wochen vor Reisebeginn, die Zahlung ist vor Reiseantritt zu leisten3. Allen Teilnehmern steht die Beförderung von max. 1 Gepäckstück (80 x 50 x 30 cm) und 1 Handgepäckstück zu. Weiteres Gepäck ist anzumelden.4. Unterbringung des Fahrers im EZ mit Bad/DU&WC inkl. HP. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Gruppe, welche dies auch organisiert.5. Im o.g. Reisezeitraum muss der Busfahrer eine 24-stündige Ruhezeit einlegen, während dieser Zeit steht der Bus der Gruppe nicht zur Verfügung
Preis	12.240,00 EUR* inkl. MwSt. und Straßengebühren für An- und Abreise

Sehr geehrter Herr Medler

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage unser Angebot für Sie

Reisepreis: 12.000,00€
Reisebusse inkl. Fahrer / Diesel / Versicherung

zzgl. Parkgebühren / Straßengebühren / Einfahrtsgebühren -falls anfallen sollten
zzgl. Unterkunft EZ/HP für den Fahrer

!! Kostenfreie Stornierung Corona bedingt !!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

nur unsere Vertragsbedingungen gültig siehe unsere AGB's

sprechen Sie uns an ! WWW.EVROBUS.DE

Mit freundlichen Grüßen / Best regards / С уважением

Waldemar Rutz

Sehr geehrter Herr Medler,
 wir danken für die freundliche Anfrage und unterbreiten Ihnen gerne folgendes Angebot:

Termin: 17.05.24 (Freitag) - 20.05.24 (Montag)
Abfahrt: --:-- Uhr Heidelberg, Anschrift?
Fahrtziel: **Hamburg, Anschrift?**
Rückfahrt: 20.05.24
Personen: 150
Anzahl Busse: 3
Bemerkung: **Bus Vor Ort 350km**

BITTE BEACHTEN SIE:

Eventuell anfallende Parkgebühren und die Übernachtung mit Halbpension für den Fahrer gehen zu Ihren Lasten.

Das Zimmer für den Fahrer soll in einer Pension oder in einem Hotel sein. (Einzelzimmer mit eigenem Bad/WC)

Die Unterbringung in einer Jugendherberge ist nur in Ausnahmen und nach Rücksprache mit uns möglich.

Der Preis versteht sich inklusive Straßengebühren!

Gesamtsumme 14.940,00 € inkl. MwSt-Anteil

13.3 Anhang zu 11.10 „Unterstützung der Filmvorführungen des studentischen Filmclubs Heidelberg“

Besucher*innen-Statistik Studentischer Filmclub

Datum	Titel	Anzahl Besucher	davon Studierende	Anteil Studierende in Prozent
Di, 21.11.17	Metropolis	63	45	71%
Di, 16.01.18	Terror 2000	37	31	84%
Di, 13.02.18	A Clockwork Orange	65	35	54%
Di, 13.03.18	To Be or Not to Be - Sein oder Nichtsein	50	31	62%
Di, 17.04.18	パプリカ - Paprika	91	75	82%
Di, 08.05.18	Mommy	21	14	67%
Di, 12.06.18	El Topo	43	26	60%
Di, 10.07.18	12 Angry Men - Die zwölf Geschworenen	28	17	61%
Do, 26.07.18	Le mépris - Die Verachtung	22	15	68%
Di, 30.10.18	Halloween - Die Nacht des Grauens	45	28	62%
Di, 20.11.18	Battle Royale - Batoru rowaiaru	33	30	91%
Di, 11.12.18	Suspiria (1977)	40	26	65%
Di, 08.01.19	The House That Jack Built	91	61	67%
Di, 12.02.19	Kurenai no buta - Porco Rosso	39	25	64%
Di, 30.04.19	Waking Life	30	17	57%
Di, 28.05.19	El laberinto del fauno - Pans Labyrinth	62	49	79%
Di, 11.06.19	Tous les matins du monde - Die	11	6	55%

	siebente Saite			
Di, 16.07.19	Trois couleurs: Bleu - Drei Farben: Blau	44	17	39%
Di, 29.10.19	Gwoemul - The Host	34	30	88%
Di, 12.11.19	Blade Runner - The Final Cut	88	57	65%
Di, 10.12.19	Lawrence of Arabia - Lawrence von Arabien	28	14	50%
Di, 21.01.20	Lost in Translation	53	27	51%
Di, 11.02.20	Chinatown	55	29	53%
Di, 14.07.20	Det sjunde inseglet – Das siebente Siegel	24	14	58%
Di, 28.07.20	Pi	23	17	74%
Di, 11.08.20	Nostalghia	25	14	56%
Di, 20.10.20	The Endless	23	11	48%
Di, 17.08.21	Aguirre, der Zorn Gottes	12	2	17%
Di, 28.09.21	La Haine - Hass	27	4	15%
Di, 26.10.21	Rosemary's Baby	30	13	43%
Di, 30.11.21	Whiplash	20	15	75%
Di, 14.12.21	The Killing of a Sacred Deer	20	16	80%
Di, 18.01.22	Requiem for a dream	31	21	68%
Sa, 12.02.22	Une femme est une femme	50	18	36%
Di, 15.03.22	Love (3D)	35	10	29%
Di, 05.04.22	Soylent Green	34	4	12%
Di, 17.05.22	Die Taschendiebin	33	20	61%
Di, 21.06.22	2001: A Space Odyssey	81	52	64%
Di, 12.07.22	Oldboy	26	15	58%
Di, 16.08.22	Some Like It Hot	33	17	52%
Di, 27.09.22	Cosmopolis	17	12	71%
Di, 25.10.22	Happy Together	56	35	63%
Di, 29.11.22	A girl walks home alone at night	25	3	12%
Mo, 12.12.22	Rashomon	23	6	26%
Di, 10.01.23	M – Eine Stadt sucht einen Mörder	26	2	8%
Di, 14.02.23	Call me by your name	59	36	61%
Di, 14.03.23	Das Wunder im Meer von Sargasso	16	7	44%
Fr, 21.04.23	Nymphomaniac: Teil 1	21	10	48%
	Nymphomaniac: Teil 2	12	7	58%
Di, 02.05.23	Taxi Teheran	23	10	43%
Di, 06.06.23	Das Fest	27	16	59%
Di, 11.07.23	Das weiße Band - Eine deutsche Kindergeschichte	18	4	22%
Di, 15.08.23	The Big Short	23	7	30%
Di, 12.09.23	Robocop	32	11	34%
Di, 24.10.23	La Grande Bellezza – Die große Schönheit	59	22	37%
Summe		2037	1156	57%
Durchschnitt		37,04	21,02	54%

14 Anwesenheitslisten

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Johannes Knop	Die LISTE <i>Präsidium</i>
Atta Benedict	FSI Jura
Jacob Schupp	FSI Jura
Jule Dyck	GHG
Niklas Jargon (V)	GHG <i>Referat Gremien; Senatsmitglied GHG</i>
Katharina Peters	GHG
Daniel Dufner	Juso HSG
Amaryllis Wiesmann	RCDS
Richard Eckhardt	RCDS
Edda Losch	ROSA HSG
Marie Helene Sanders	ROSA HSG
Ilayda Mercan	Koop. Ägyptologie&Assyriologie&Semistik
Niklot Lingau	FS Alte Geschichte
Anna Luise Lazarou (V)	Koop. American Studies&Mittelalterstudien/Cultural Heritage
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Theodora Goia	FS Anglistik
Leo Küçük	FS Biologie
Emilia Yuan Schaaf	FS Biologie
Sarah Johannwille (V)	FS Chemie/Biochemie
Luca Reim	FS Ethnologie
Jannik Kiehling (V)	FS Geographie
Sebastian Dörr (V)	FS Geschichte
Charel Richartz	FS Geschichte
Lukas Moritz	FS Informatik
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Lino Santiago	FS Japanologie <i>Präsidium</i>
Kim Dreilich	FS Jura
Vladislava Serzhenko	FS Jura
Henry Wilkens (V)	FS Jura <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Maxim Antpöhler	FS Klass. und Byz. Archäologie <i>stellv. Senatsmitglied VS</i>
Victoria Puschner	FS Mathematik
Jan Best	FS Medizin MA
Johannes Berg	FS Medizin MA
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Maximilian Müller	FS Philosophie
Denis Galver	FS Physik <i>Referat für Verkehr und Kommunales</i>

Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft
Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft <i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
Qiadi Wu	FS Sinologie
Noa Engländer	FS Soziologie
Guillard Levin	FS Theologie
Varial Naim	FS Übersetzen und Dolmetschen <i>Autonomes Referat Antirassismus</i>
<i>Fritz Beck</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Carolin Roder</i>	<i>Vorsitz</i>
<i>Bernice Addokwei</i>	<i>Autonomes Referat Antirassismus</i>
<i>Juan Felipe Marino Chaves</i>	<i>Autonomes Referat Antirassismus</i>
<i>Noah Peter</i>	<i>Autonomes Referat Queer</i>
<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
<i>Bela Batereau</i>	<i>Referat Innen</i>
<i>Harald Nikolaus</i>	<i>Referat IT</i> <i>Wahlkommission</i>
<i>Daniel Gaspar</i>	<i>Referat Lehramt</i> <i>Senatsmitglied VS</i> <i>Wahlkommission</i>
<i>Sarah Manderschied</i>	<i>Referat Ökologie</i>
<i>Paul Martin Kaiser</i>	<i>Referat Politische Bildung</i>
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
<i>Sebastian Fath</i>	<i>Referat StuWe</i>
<i>Ivo Schmidt</i>	<i>Gast</i>
<i>Lorenz Vogel</i>	<i>Gast</i>
<i>Till Beese</i>	<i>Gast</i>
<i>Alewtina Towara</i>	<i>Gast</i>